

Bebauungsplan
Windpark Kostebrau 1 – Hochkippe Klettwitz
Stadt Lauchhammer
B-Plan Lauchhammer 2015/036

Sitz der Gesellschaft:
Wolfener Str. 36
12681 Berlin

Geschäftsführer:
Dr. Uta Alisch (Vorsitz)
Dr. Martin Bernhard
Dr. Dirk Brinschwitz
Wolfgang Weinhold

Tel.: 030 93651-0
Fax: 030 93651-250
FCG-Info@fugro.com
www.fugro.de

Artenschutzfachbeitrag

Auftraggeber: Klettwitz Green Energy GmbH & Co. KG
Am Nesseufer 40
26789 Leer

Auftragnehmer: Fugro Consult GmbH
Abteilung Bergbau / Umwelt
Bertolt-Brecht-Allee 9
01309 Dresden

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Silvia Hecke
Dipl.-Ing. Rüdiger Schäfer, Landschaftsarchitekt

KT-Nr.: 340-15-075

Bestätigt: 
Dipl.-Ing Rüdiger Schäfer
Projektleiter

Datum: Dresden, 04. Januar 2017, ergänzt Januar 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	6
1.3	Methodisches Vorgehen.....	7
1.3.1	Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit.....	8
1.3.2	Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände.....	9
1.3.3	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	10
2	Datengrundlagen.....	11
3	Kurzbeschreibung des Vorhabensgebietes	13
4	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	16
4.1	Beschreibung des Vorhabens	16
4.2	Wirkfaktoren.....	17
4.2.1	Lebensraumverlust durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	19
4.2.2	Wirkkomplex baubedingte optische und akustische Wirkfaktoren.....	19
4.2.3	Baubedingte Zerschneidung von faunistischen Funktionsräumen und damit verbundene Erhöhung der Kollisionsgefährdung	20
4.2.4	Visuelle Veränderung der Landschaftskulisse	20
4.2.5	Kollisionsgefährdung durch betriebsbedingte Rotorbewegung	21
4.2.6	Beeinträchtigungen durch Hindernisbefeuerung.....	21
4.2.7	Beeinträchtigungen durch Schattenwurf.....	21
4.2.8	Wirkkomplex betriebsbedingte optische und akustische Wirkfaktoren	22
4.3	Wirkraum des Vorhabens.....	22
5	Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit.....	23
6	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	24
6.1	Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL.....	24
6.2	Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
6.3	Betroffenheit von europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSRL	25
7	Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG	28
7.1	Vermeidungsmaßnahmen (V _{ASB}).....	28
7.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, A _{CEF}).....	31
8	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG	33
9	Zusammenfassung.....	35
10	Quellenverzeichnis	36
10.1	Gesetzliche Grundlagen.....	36
10.2	Literaturverzeichnis	36
Anhang A:	Tabellen zur Relevanzprüfung sowie Prüfung der Betroffenheit	41
A-1:	Relevanzprüfung der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL	42

A-2:	Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL.....	44
A-3:	Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 VSchRL.....	55
Anhang B: Formblätter zur Ermittlung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.....		68
B-1:	Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	69
B-1.1	Breitflügelfledermaus.....	70
B-1.2	Großer Abendsegler.....	73
B-1.3	Kleiner Abendsegler.....	77
B-1.4	Mückenfledermaus.....	80
B-1.5	Rauhautfledermaus.....	83
B-1.6	Zweifarbfladermaus.....	86
B-1.7	Zwergfledermaus	89
B-1.8	Schlingnatter	92
B-1.9	Zauneidechse	94
B-2:	Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSRL	96
B-2.1	Bluthänfling	97
B-2.2	Fischadler	100
B-2.3	Flussregenpfeifer	102
B-2.4	Grauammer.....	104
B-2.5	Grünspecht	106
B-2.6	Heidelerche.....	108
B-2.7	Kranich (Brutvogel)	111
B-2.8	Neuntöter	114
B-2.9	Ortolan	116
B-2.10	Rohrweihe.....	118
B-2.11	Rotmilan.....	121
B-2.12	Sperbergrasmücke.....	123
B-2.13	Ziegenmelker	125
B-2.14	Ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes.....	128
B-2.15	Ungefährdete Brutvögel der Wälder	130
B-2.16	Ungefährdete Höhlenbrüter	132
B-2.17	Gaugans (Zug- und Rastvögel)	134
B-2.18	Nordische Gänse (Zug- und Rastvögel)	136
B-2.19	Kranich (Zug- und Rastvögel).....	140
B-2.20	Gastvogelgruppe der Greifvögel, Eulen und Kolkkraben	143
B-2.21	Gastvogelgruppe der Enten, Schwäne und Lappentaucher.....	145
B-2.22	Gastvogelgruppe der Limikolen.....	147
B-2.23	Gastvogelgruppe der Möwen und Seeschwalben.....	149
B-2.24	Gastvogelgruppe der sonstigen Wasservögel	151

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Vorhabensspezifische Wirkfaktoren	18
Tabelle 2: Ergebnisse der Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit	23
Tabelle 3: Ergebnisse der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände für die Tierarten nach Anhang IV	25
Tabelle 4: Ergebnisse der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSRL	26
Tabelle 5: erforderliche Vermeidungsmaßnahmen	26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.....	17
--	----

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Betreiber der Windparks Klettwitz Nord und Klettwitz Süd plant südlich des vorhandenen Windparks auf dem Gebiet der Stadt Lauchhammer die Errichtung und den Betrieb von 2 weiteren Windenergieanlagen (= WEA). Die Stadt Lauchhammer erstellt zur planungsrechtlichen Vorbereitung einen Bebauungsplan.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung ergibt sich aus den Regelungen des § 44 BNatSchG. Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Über die Finanzierung des Bebauungsplanes werden die Stadt Lauchhammer und der Vorhabenträger KGE Schipkau Süd 2 GmbH & Co. KG einen städtebaulichen Vertrag abschließen. Die Fugro Consult GmbH ist im Auftrag der KGE Schipkau Süd 2 GmbH & Co. KG tätig.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** formulierten Zugriffsverboten.

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des **§ 44 BNatSchG** ergänzt:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Wenn eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr nicht auszuschließen ist, sind entsprechende, zumutbare Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen

unvorhersehbar gewesen seien. Wie hoch das Restrisiko ist, dass Tiere im Zuge von baubedingten Eingriffen getötet werden, hängt davon ab, wie wirksam die Vermeidungsmöglichkeiten sind.

Können die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, sind zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Als einschlägige Ausnahmenvoraussetzungen sind nachzuweisen, dass das geplante Vorhaben:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder zu maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt führt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen, und
- wenn zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bei Arten des Anhangs IV FFH-RL der Erhaltungszustand günstig ist und bleibt oder zumindest die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands trotz der Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht verhindert wird.

1.3 Methodisches Vorgehen

Entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG sind Betrachtungsgegenstand des Artenschutzbeitrages die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach Art. 1 VSchRL. Eine Betrachtung weiterer Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, scheidet aus, da die Bundesregierung bisher noch keine Arten nationaler Verantwortung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG benannt hat.

Die Erarbeitung des Artenschutzbeitrages orientiert sich an den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg 2008).

Entsprechend der erforderlichen Prüfschritte gliedert sich der vorliegende Artenschutzbeitrag in die Abschnitte

- Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit (Kapitel 5)
- Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände (Kapitel 6)

sowie gegebenenfalls

- Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

1.3.1 Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit

In diesem Schritt erfolgt eine projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums unter Ausfilterung der Arten, für die mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass Verbotstatbestände erfüllt werden.

Basis der **Relevanzprüfung** bildet die „Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (LUA, 2008) sowie die Tabelle mit den „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ (LUGV, 2011). Diese benennen das Spektrum der in Brandenburg vorkommenden europäischen Vogelarten sowie Arten nach Anhang IV der FFH-RL. Die „Referenzliste“ umfasst für Brandenburg Vorkommen von Anhang IV-Arten folgender Artengruppen: Säugetiere, Kriechtiere, Lurche, Käfer, Schmetterling, Libellen, Weichtiere und Farn- und Blütenpflanzen. Über diese Artengruppen hinaus sind für Brandenburg keine Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-RL (Fische, Flechten, Moose) bekannt und sind damit nicht Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzbeitrag.

Kriterien für Ausschluss von Verbotstatbeständen in der Relevanzprüfung sind:

- die Art ist im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen,
- der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Brandenburg,
- der erforderliche Lebensraum (z. B. Moor, Gewässer) kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor,
- die Art(engruppe) ist gegenüber den spezifischen Wirkungen des Vorhabens nicht empfindlich.

Für die im Ergebnis dieser Abschichtung ermittelten prüfrelevanten Arten(-gruppen) erfolgt eine weitere Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten durch die **Prüfung der Betroffenheit** anhand der Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Wirkraum. Soweit diese Bestandserfassung für einzelne Artengruppen nicht erfolgt ist, kann indirekt über eine Potentialanalyse auf die Vorkommen geschlossen werden. Dabei wird durch Abgleich der Lebensansprüche der jeweiligen Art mit der mittels Biotoptypenkartierung im Gebiet festgestellten Lebensraumausstattung geprüft, ob die Art im Wirkraum vorkommen kann.

Die Prüfung der Betroffenheit beinhaltet eine weitere Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten. Arten, für welche aufgrund der Entfernung zwischen festgestellten/anzunehmenden Lebensstätten und den Wirkkorridoren der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren bzw. ihrer Unempfindlichkeit gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann, werden in der Prüfung der Betroffenheit begründet ausgeschlossen und in der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände nicht berücksichtigt.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung und der Prüfung der Betroffenheit wird im Anhang A der Unterlage dargelegt.

1.3.2 Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, für die ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, erfolgt im nächsten Schritt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.

Sofern erforderlich werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen entwickelt, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (sog. funktionserhaltende CEF-Maßnahmen).

Das Vorgehen und die Ergebnisse wird anhand der Formblätter in Anhang B und C dokumentiert. Das Prüfniveau wird der naturschutzfachlichen Bedeutung der jeweiligen Arten angepasst. Das bedeutet, je seltener und gefährdeter eine Art ist (i.d.R. Indikator für spezielle Habitatbindungen, hohe Empfindlichkeit und geringes Ausweichvermögen), desto intensiver hat die Prüfung zu erfolgen. Entsprechend genügt bei weitverbreiteten häufigen Arten, vor allem zahlreichen europäischen Vogelarten, die geringe spezifische Lebensraumsprüche und eine große Anpassungsfähigkeit aufweisen, eine zusammenfassende Prüfung in Gruppen bzw. ökologischen Gilden.

Die Prüfung der Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) erfolgt anhand nachfolgender Einzelaspekte:

Tötungsverbot

Bei der Bewertung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet. Der Verbotstatbestand tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffene Art mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist. Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden können.

Störungsverbot

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird populationsbezogen bewertet. Das Verbot wird nur dann erfüllt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Das Störungsverbot ist bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Schädigungsverbot

Die Bewertung des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bezieht sich auf die konkreten Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art. Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen wird der Verbotstatbestand der Entnahme, Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

1.3.3 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Sofern trotz Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist vor Zulassung des Vorhabens zu prüfen, ob die einschlägigen Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen und eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2 Datengrundlagen

Für die Erstellung des Artenschutzbeitrages wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

projektübergreifend:

- Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (LUA, 2008)
- Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten (LUGV, 2011)
- Angaben zum Erhaltungszustand der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (LUA, 2007)
- Angaben zu den Lebensraumsansprüchen und der Verbreitung der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie unter <http://www.ffh-anhang4.bfn.de> (BfN, 2013)
- Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg (LUA, 2002)
- Anlage 1 zum Brandenburgischen Windkrafteerlass: Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) (MUGV, 2011a)
- Informationen der Staatlichen Vogelschutzwarte zu den Schlagopferzahlen und Empfindlichkeiten in Brandenburg vorkommender Vogelarten gegenüber WEA (LfU Brandenburg, 2015)
- Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Fortschreibung des Helgoländer Papiers in der Fassung vom 15.04.2015) (LAG-VSW, 2015)

Weitere Datengrundlagen sind dem Quellenverzeichnis im Kapitel 10 zu entnehmen.

projektspezifisch:

- Erfassung der Brutvögel 2012 (BIOM, 2012)
- Erfassung der Zug- und Rastvögel 2012/2013 (BIOM, 2013a)
- Bestandserfassung der Fledermäuse in Bodennähe (BIOM, 2014)
- Rastvogelzahlen Gänse und Kranich Herbstzug 2013 und 2014 – schriftliche Mitteilung (Raden, 2014)
- Zufallsbeobachtungen Amphibien / Reptilien im Zuge der Umweltbaubegleitung für das Repoweringvorhaben auf der Hochkippe Klettwitz – schriftliche Mitteilung (GICON, 2014b)
- Angaben zum Rotmilanhorst bei Kostebrau – schriftliche Mitteilung (GICON, 2014a)
- Angaben zu den Wiedehopfvorkommen um Kostebrau – schriftliche Mitteilung (GICON, 2015a)
- Konzept für die Herstellung und Optimierung von Lebensräumen des Ziegenmelkers (*Caprimulgus europaeus*) als CEF-Maßnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Bauabschnitte 2.1 und 2.2 (Südbereich I und II) des Windparks Klettwitz/Kostebrau (GICON, 2015b)

- Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ (IfAÖ GmbH, 2016a)
- Horstsuche im 6 km – Umfeld der Windparkplanung Klettwitz Süderweiterung BA. 2.1 und 2.2. (IfAÖ GmbH, 2016b)
- Raumnutzungsanalyse von Greifvögeln für den Windpark Klettwitz: Süderweiterung BA 2.1 und 2.2. (IfAÖ GmbH, 2016c)
- Aussagen zum Seeadlerhorst am Poleysee – mündliche Mitteilung Herr F. Raden in (IfAÖ GmbH, 2016c)

3 Kurzbeschreibung des Vorhabensgebietes

Das Vorhabensgebiet ist naturräumlich in die Haupteinheit der Niederlausitzer Randhügel einzuordnen, welche zur LandschaftsgröÙeinheit Lausitzer Becken- und Heidelandschaft gehört (Scholz, 1962).

Die Landschaft wurde durch die bergbaulichen Aktivitäten überprägt und umgestaltet. Die sich ehemals im Untersuchungsgebiet befindliche Klettwitzer Tertiärfläche erhob sich 20 bis 30 m über dem umliegenden Gelände. Durch den heute stillgelegten und rekultivierten Tagebau Klettwitz wurde die Hochfläche größtenteils abgetragen. Im Osten des Tagebaus wurde eine Hochkippe angelegt, auf der die bestehenden Windparks Klettwitz Nord und Klettwitz Süd sowie die hier beantragten WEA liegen. Die Kippe erhebt sich 30 m über dem unverritzten, östlich angrenzenden Gebiet. Das Hochplateau der Kippe ist eben. In den Randbereichen der Orte Klettwitz und Schipkau befindet sich das östliche Randböschungssystem dieser Hochkippe. Neben der morphologischen Veränderung des Gebietes führten der Grundwasserentzug und die damit verbundenen Störungen im Landschaftswasserhaushalt zur Veränderung des Naturraums. (Großer, 1998)

Den umfangreichsten Teil des Vorhabensgebietes nehmen Forstflächen ein. Eine Vorstellung über die Waldbestände kann man sich am ehesten machen, indem man sich deren Entstehungsgeschichte und Alter verdeutlicht. In der alten Bergbaufolgelandschaft sind die Plateaus der Hochkippe Klettwitz schon vor ca. 4 Jahrzehnten rekultiviert worden. Entsprechend den damals vorherrschenden Standards sind dichte Waldkiefernbestände aufgeforstet worden. In diesen Flächen findet der Eingriff durch das Vorhaben statt. Die ausgedehnten Monokulturen werden durch Schneisen (vegetationslos oder mit schütterer Rasenvegetation) unterteilt. Die Waldschneisen werden maßstabsbedingt in den Karten nicht alle dargestellt. Die Kiefernforste sind ökologisch von sehr geringem Wert, da sie nur wenigen Arten einen Lebensraum bieten, der Boden- und Grundwasserentwicklung nicht zuträglich sind und keine Qualitäten für Landschaftsbild / Landschaftserleben aufweisen. Forstwirtschaftlich erfüllen sie nicht die Erwartungen, da Wuchsleistung und Holzqualität gering sind und außerdem Anfälligkeit für Schädlingsbefall, Sturmbruch und Waldbrand besteht.

Diese Kiefernreinbestände werden im Rahmen forstlicher Maßnahmen zu naturnahen Laubmischforsten umgebaut. Dazu werden die Kiefern bis auf einige Überhälter beseitigt, eine Einzäunung gegen Wildverbiss angelegt und dann eine Unterpflanzung mit verschiedenen standortgerechten Laubgehölzen aufgeforstet. Etliche Forstabteilungen sind bereits entsprechend umgebaut worden.

Im Randbereich und an den Hängen der Hochkippe gehen die Forste in Vorwälder über, die durch Samenanflug oder natürliche Entwicklung nach Initialpflanzung entstanden sind. Diese Wälder sind als Leitlinien und Lebensraum ökologisch hochwertiger einzustufen als die Forsten. Allerdings breiten sich auch die konkurrenzstarke Robinie sowie die Waldkiefer stark aus.

Die tiefliegenden Bereiche (Innenkippe) des ehemaligen Braunkohlentagebaus sind erst innerhalb der letzten 20 Jahre aufgeforstet worden. Diese junge Bergbaufolgelandschaft steht noch unter Bergrecht. Die Waldkiefer nimmt hier nur noch einen geringen Anteil ein. Es sind Quartiere mit den unterschiedlichsten Artenzusammensetzungen überwiegend Laubholz aufgeforstet worden. Auch Aufforstungen mit raschwachsenden Weiden und Pappeln für

Kurzumtriebsplantagen sind zu finden. Entlang von Wegen sind Alleen und Strauchpflanzungen angelegt oder Sukzessionsflächen belassen worden, sodass sich ein naturnaher Waldrand ausbilden kann.

Auf den Ebenen der Hochkippe sind Äcker angelegt worden. Die Sandäcker werden landwirtschaftlich konventionell intensiv genutzt.

In der Bergbaufolgelandschaft sind weiterhin anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfuren umfangreich vertreten. Es handelt sich um Bereiche, wo derzeit noch Rekultivierungsarbeiten durchgeführt werden, erst kürzlich durchgeführt worden sind oder wo Rutschungen, Setzungen und Erosionen auftreten. Auf den mageren Rohbodenstandorten (Sande, Kiese) schreitet die Selbstbegrünung und Sukzession überwiegend nur sehr langsam voran. Dieser Prozess einer natürlichen Sukzession und die dabei vorübergehend entstehenden Lebensgemeinschaften sind bedeutsam und schützenswert im Sinne des Naturschutzes. Teilbereiche der Bergbausanierungsflächen sind mit Gräsern angesät worden. Dieses geschieht, um die Böden vor Erosion zu schützen und eine schnellere Vegetations- und Bodenentwicklung einzuleiten.

Gras- und Staudenfluren befinden sich auf den schon länger rekultivierten Flächen der Hochkippe Klettwitz. Einige Waldlichtungen auf der Hochebene sind als Grünland angelegt worden. Die extensive Nutzung und die Nährstoffarmut haben artenreiche Wiesen entstehen lassen. In den jüngeren Tieflagen der Bergbaufolgelandschaft kommen kleinräumig innerhalb anderer Vegetationstypen Sandtrockenrasen vor. Im Gegensatz zu den Wiesen findet bei den hier vorkommenden Sandtrockenrasen keine Nutzung oder regelmäßige Mahd statt.

Staudenfluren und Säume treten als überwiegend gräserdominierte, lineare Strukturen an Wegen oder entlang von Nutzungsgrenzen auf.

Westlich des Untersuchungsgebietes liegt auf dem Gemeindegebiet der Stadt Lauchhammer das sich im Besitz der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe befindende „Naturparadies Grünhaus“, welche in der Bergbaufolgelandschaft wertvollen Lebensraum für viele aus der Kulturlandschaft verdrängte Tier- und Pflanzenarten darstellt und sichert. Mit dem natürlichen Grundwasserwiederanstieg und der Flutung der Tagebaurestseen gewann das Gebiet eine zunehmende Bedeutung als Rastplatz für Nordische Gänse und Kraniche. Die unmittelbar an das Plangebiet angrenzende Fläche der Innenkippe Klettwitz Nord befindet sich derzeit noch in der Sanierung. Ziel ist die Entwicklung einer vielgestaltigen Bergbaufolgelandschaft mit hohem naturschutzfachlichen Wert. Unter Anderem erfolgte südlich der Innenkippe-Nord die Profilierung des künftigen Bergbaurestsees „Schwarze Keute“. Die Schwarzen Keute gewinnt aufgrund des Grundwasseranstiegs als Rastgewässer seit dem Jahr 2014 an Bedeutung.

Das Naturparadies Grünhaus ist in weiten Teilen Bestandteil eines Teilgebietes des Europäischen Vogelschutzgebietes „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421). Das Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ besteht aus insgesamt 4 Teilgebieten mit einer Gesamtgröße von 6.079 ha. Es erstreckt sich innerhalb der weiträumigen Bergbaufolgelandschaft über die Landkreise Elbe-Elster, Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz.

Es stellt einen bedeutenden Lebensraum für Brut- und Zugvögel dar und besitzt EU-weite Bedeutung als Brutgebiet des Brachpiepers sowie als potentiell Brutgebiet der Schwarzkopfmöwe. Weiterhin gewinnt es zunehmende Bedeutung als Rastgebiet insbesondere für Wasservögel. In der als SPA geschützten Bergbaufolgelandschaft mit unterschiedlichen Alters- und Reifestadien und entsprechend vielfältiger, mosaikartiger Biotopstruktur kommen 28 Vogelarten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, regelmäßig 22 Zugvogelarten, die nicht in Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind, und drei Vogelarten vor, die für das Land Brandenburg bedeutend sind.

4 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan regelt die künftige Bebauung über zeichnerische und textliche Festsetzung. In der Flächenbilanz, welche Bestandteil der Begründung ist, wird der maximal zu erwartende Umfang der Bebauung dargestellt. Auf dieser Grundlage wird die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte die Antragstellung zur Genehmigung nach § 4 BImSchG für Errichtung und Betrieb von zwölf WEA des Typs V117-3,3MW, wovon sich zwei auf dem Stadtgebiet von Lauchhammer / Gemarkung Kostebrau innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden B-Plans befinden. Die WEA haben eine Nabenhöhe von 141,5 m und einen Rotordurchmesser von 117 m. Die Gesamthöhen der WEA betragen 201 m ü. GOK. Die geplanten Standorte der WEA weisen untereinander Abstände zwischen ca. 400 m auf.

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt durch Anbindung an die Südumfahrung des bestehenden Windparks Klettwitz (Teilbereich Süd), als Erschließungswege festgesetzt im Bebauungsplan 2-2012 der Gemeinde Schipkau. Deren Anbindung wiederum ist ausschließlich über die öffentliche Straßenverkehrsfläche Hauptwirtschaftsweg Klettwitz-Kostebrau gegeben. Das Plangebiet wird im Inneren von Forstwegen mit unterschiedlichen Ausbaustufen durchzogen. Die derzeit bestehenden Wege werden weiterhin für die Befahrung der bislang als Waldfläche genutzten Areale erhalten.

Im weiteren Verlauf wird für die neuen WEA ein neues Erschließungssystem (Verkehrsflächen) beantragt, das sich soweit möglich an vorhandene Wege anlehnt. Die zusätzliche Bodenversiegelung setzt sich aus ca. 0,84 ha geschotterten Verkehrsflächen und Kranstellflächen an den WEA sowie ca. 0,05 ha vollversiegelten Flächen an den WEA zusammen.

Die Netzanbindung der neuen Windenergieanlagen erfolgt über das bestehende Umspannwerk Kostebrau außerhalb des Geltungsbereichs. Hierfür werden neue Mittelspannungskabel von den WEA-Standorten zum Umspannwerk verlegt. Die Kabel verlaufen überwiegend erdgebunden in den Wegen bzw. deren Seitenbereichen. Zusätzliche Waldflächen werden nicht in Anspruch genommen.

Aus der folgenden Abbildung geht die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sowie die Lage der bestehenden WEA hervor.

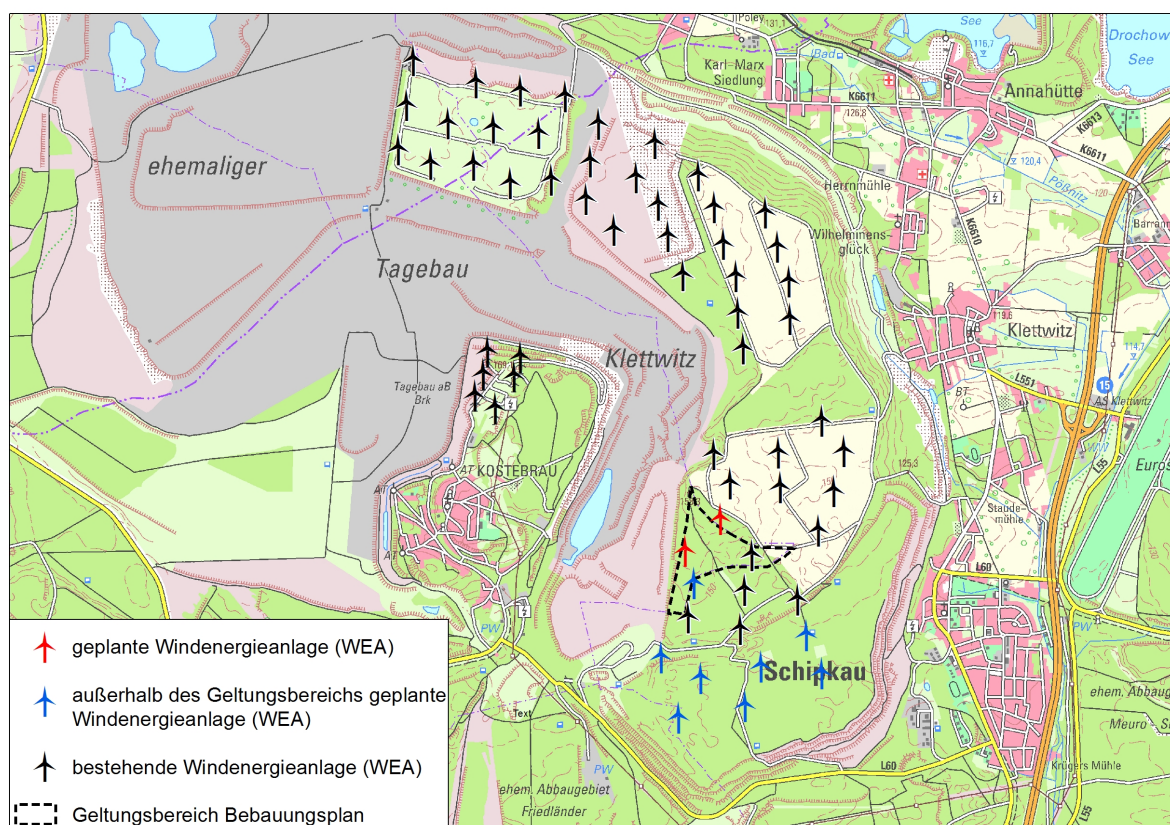


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

4.2 Wirkfaktoren

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten eine Beschreibung der Wirkfaktoren, die relevante Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Die Ableitung der für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Wirkungen des Vorhabens erfolgt auf Basis der Fachplanung ohne Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- sowie Schutzmaßnahmen. Die zu erwartenden Projektwirkungen werden in

- baubedingte Wirkungen,
- anlagebedingte Wirkungen und
- betriebsbedingte Wirkungen

unterschieden.

Die baubedingten Wirkungen beschränken sich in der Regel zeitlich auf die Bauphase und werden durch die ausschließlich baulich bedingte Flächeninanspruchnahme, den Baustellenbetrieb und die damit verbundenen Umweltauswirkungen der eingesetzten Technik verursacht. Wirkfaktoren, die der Bauphase zugerechnet werden, sind nicht Bestandteil der technischen Anlage bzw. Voraussetzung für den Betrieb der Anlage.

Anlagebedingte Wirkungen werden durch die Errichtung der technischen Anlagen verursacht und treten dauerhaft auf.

Betriebsbedingte Wirkungen treten während der gesamten Betriebsphase der WEA auf.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen zusammenfassenden Überblick über die vom Vorhaben ausgehenden artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren. Im Anschluss an die Tabelle erfolgt die Beschreibung der einzelnen Wirkfaktoren.

Tabelle 1: Vorhabensspezifische Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Für die artenschutzrechtliche Prüfung relevante Auswirkung
Baubedingte Wirkungen	
Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung sowie Bauarbeiten zum Netzan-schluss	– Verlust faunistischer Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme – Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – bei der Baufeldfreimachung direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Lärm, Erschütterungen, Lichtreize und Beunruhigun-gen durch den Baustellen-betrieb und –verkehr	– (temporäre) Beeinträchtigung von Tierlebensräumen, Habitatverlust durch Flucht- oder Meidungsreaktionen, Scheueffekte – Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Zerschneidungs- und Barriereeffekte durch Baustellen-einrichtungs- und Lagerflä-chen, Erdbauarbeiten und Baustellenverkehr	– Zerschneidung von Teilhabitaten und funktionalen Beziehungen, Gefahr einer Tötung durch den Baustellenverkehr/ -betrieb – Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsgefahr für Tiere oder deren Entwick-lungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere für weniger mobile Arten
Anlagebedingte Wirkungen	
Dauerhafte Flächeninan-spruchnahme durch Funda-mente und Verkehrsflächen	– Verlust faunistischer Lebensräume – Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Visuelle Veränderung der Landschaftskulisse	– Verkleinerung der Habitatfläche, Minderung der Raumnutzungsintensität bei empfindlichen Arten, ggf. Unterschreitung von Mindestarealgrößen, Barriere-wirkung – Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte-rungs- und Wanderungszeiten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingte Wirkungen	
Rotorbewegung	– Kollisionsgefährdung für Vögel und Fledermäuse, Habitatverlust durch Flucht- oder Meidungsreaktionen, Scheueffekte – Verletzungen oder Tötungen von Tieren gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Hindernisbeleuchtung	– Irritation insbesondere von Zugvögeln, Kollisionsgefährdung – Verletzungen oder Tötungen von Tieren gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
Schattenwurf	– Habitatverlust durch Flucht- oder Meidungsreaktionen, Scheueffekte – Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Lärm, Lichtreize, Anwesen-heit des Menschen und Be-wegungen von Fahrzeugen aufgrund Wartungsarbeiten und Erschließungsverkehr	– Beeinträchtigung von Tierlebensräumen, Habitatverlust durch Flucht- oder Meidungsreaktionen, Scheueffekte – Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

4.2.1 Lebensraumverlust durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Durch die Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) und der damit verbundenen Zuwegung sowie den während der Bauzeit erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme, welche zur Inanspruchnahme faunistischer Lebensräume führen und damit einen Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hervorruufen kann. Die Flächeninanspruchnahme ist für Arten ggf. mit dem vollständigen Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verbunden. Verbunden mit der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte können bei der Baufeldfreimachung direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen auftreten. Der Verbotstatbestand einer Verletzung oder Tötung kann damit nicht ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

4.2.2 Wirkkomplex baubedingte optische und akustische Wirkfaktoren

Die vom Baubetrieb ausgehenden Wirkungen können in einem ansonsten wenig frequentierten Gebiet je nach Empfindlichkeit störend für hier vorkommende Tierarten sein. Je WEA ist mit 12 Spezialtransporten von Anlagenteilen, 100 Betonmischerfahrten und 100 LKWfahrten (40t) für Schotter, Stahl und weitere Baustoffe zu rechnen.

Durch die baubedingten Wirkfaktoren Lärm, Lichtreize und sonstige Beunruhigungen durch den Baustellenbetrieb und –verkehr können Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hervorgerufen werden. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird angenommen, wenn durch einen Störreiz bei Tierindividuen Veränderungen auf physiologischer Ebene oder eine (sichtbare) Verhaltensänderung (Reaktionen wie Flucht, Unruhe o. ä.) ausgelöst werden und dies zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Art führt.

Aufgrund der sich überlagernden Wirkungen der baubedingten akustischen und optischen Wirkfaktoren Lärm, Kulisseneffekt, Lichtemissionen, Anwesenheit des Menschen und Bewegungen durch Baufahrzeuge werden diese im Folgenden zusammengefasst.

Mit Ausnahme der Brut- und Rastvögel können Beeinträchtigungen durch den Wirkkomplex der baubedingten optischen und akustischen Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. Für die Brut- und Rastvögel wird als Beurteilungsinstrument die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach (Gassner, Winkelbrandt, & Bernotat, 2010) herangezogen. Diese charakterisiert den Abstand, den die Vögel zu Störquellen, zu denen die Baustellen der einzelnen Vorhabensbestandteile gehören, einhalten, ohne dass sie die Flucht ergreifen. Für Arten, deren Bruthabitate in Bezug auf die baubedingten Störquellen außerhalb der jeweiligen artspezifischen Fluchtdistanz liegen, können vorhabensbedingte Beeinträchtigungen durch akustische und optische Störreize damit vollständig ausgeschlossen werden.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Nahrungsgäste (Vögel) während der Brutzeit und der Überwinterungszeit kann eine Beeinträchtigung durch baubedingte optische und akustische Wirkungen ausgeschlossen werden. Bei den nachgewiesenen Arten in den betroffenen Gebieten handelt es sich ausschließlich um Greifvögel, die große Gebiete zur Jagd nutzen. Werden vorhabensnahe Bereiche gemieden, so können die Nahrungsgebiete innerhalb des angrenzenden Landschaftsraumes verlagert werden.

4.2.3 Baubedingte Zerschneidung von faunistischen Funktionsräumen und damit verbundene Erhöhung der Kollisionsgefährdung

Vom Baustellenbetrieb ausgehende Wirkungen, welche ein potenzielles Kollisionsrisiko hervorrufen (Baufahrzeuge und Maschinen), treten temporär und diskontinuierlich auf. Die vorhandenen Wirtschaftswege erlauben aufgrund ihres überwiegend geringen Ausbaugrads und der geringen verfügbaren Fahrbahnbreite nur geringe Betriebsgeschwindigkeiten. Innerhalb des Baufelds bewegen sich die Fahrzeuge mit sehr geringer Betriebsgeschwindigkeit. Für flugfähige Artengruppen (Vogelarten, Fledermäuse) führen die temporär und diskontinuierlich auftretenden Fahrzeug- und Maschinenbewegungen während der Bauphase in ihrer Quantität und Qualität nicht zu einem gesteigerten Kollisionsrisiko. Inwieweit weniger mobile Arten durch den Baustellenverkehr einer erhöhten Kollisionsgefährdung ausgesetzt sind, ist zu prüfen. Eine signifikante Erhöhung der Verletzungs- oder Tötungsgefahr für Tiere oder deren Entwicklungsformen sind ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

4.2.4 Visuelle Veränderung der Landschaftskulisse

Die Veränderung der Landschaftskulisse durch die Windenergieanlagen kann in Abhängigkeit von der artspezifischen Empfindlichkeit zu einer Meidung bzw. zum Einhalten eines Mindestabstandes zu den einzelnen Windenergieanlagen führen.

Horizontale Kulissen können insbesondere aufgrund ihrer Breite, aber auch ihrer Höhe für einzelne Vogelarten zu einer Meidung der betroffenen Habitatstrukturen führen.

Die Wirkungsintensität der WEA mit den sich drehenden Rotoren hängt von der Empfindlichkeit der jeweiligen Arten ab. Es können Bruthabitate oder Zugbahnen von Brut-, Zug- und Rastvögeln betroffen sein.

Betroffen sein können u.a. Offenlandarten wie Wiesen- und Ackerbrüter (bspw. Bekassine, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche, Schafstelze) und Greifvögel (Weihen, Milane). Rastvögel reagieren auf optische Kulisseneffekte empfindlich. Vogeltrupps, die auf Gewässern rasten, als auch solche, die sich tagsüber auf Landflächen aufhalten, meiden die Nähe von Landschaftsstrukturen, die das freie Blickfeld einschränken. Rastvogeltrupps halten zu senkrechten Strukturen, die den Horizont versperren (z. B. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Windenergieanlagen, Siedlungen, Einzelhäuser) einen Sicherheitsabstand ein. Nicht bei jeder der empfindlichen Arten muss die Kulissenwirkung zwangsläufig zu Beeinträchtigungen führen, da auch andere Faktoren das Verteilungsmuster der Vögel erklären können.

Die tatsächliche Wirkung und Wirkweite ist abhängig vom regelmäßig genutzten Aktionsraum der jeweiligen Art (bei kleineren Aktionsräumen ist eine stärkere Einschränkung der visuellen Wahrnehmungsfähigkeit zu erwarten), den vorhandenen landschaftsspezifischen Besonderheiten, der horizontalen Dimensionierung sowie der Strukturierung der neu zu erwartenden Kulisse.

Die mit dem Vorhaben verbundene Änderung der Landschaftskulisse stellt für Fledermäuse keinen Wirkfaktor dar, welcher geeignet ist, einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nach sich zu ziehen.

4.2.5 Kollisionsgefährdung durch betriebsbedingte Rotorbewegung

Grundlegend geht von WEA eine Kollisionsgefährdung für Vögel und Fledermäuse aus. Die WEA sind ein vertikales Element im Luftraum und können daher ein Hindernis auf den Zug- und Flugbahnen von Vögeln und Fledermäusen darstellen. Die Rotoren drehen sich in Höhen zwischen 80 m und ca. 201 m über dem Boden.

Kollisionen sind dann als Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einzustufen, wenn das Vorhaben regelmäßig zu Kollisionsopfern führt. Grundlage der Bewertung und Einschätzung des Kollisionsrisikos bildet die Dokumentation der Schlagopfer des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU Brandenburg, 2015). Unabwendbare Kollisionen von Einzelindividuen stellen keine systematischen Gefährdungen dar, wenn sie das allgemeine Lebensrisiko nicht überschreiten.

Die möglichen negativen Einflüsse von Windenergieanlagen auf Fledermäuse hängen im Wesentlichen vom Jagd- und Zugverhalten der Arten ab. Direkte Kollisionen können sowohl beim Jagdflug als auch während des Zuges auftreten. Die Ultraschall-Echo-Ortung hilft den Fledermäusen kaum als Schutz vor Kollisionen mit WEA-Rotoren, da sie nur eine begrenzte Reichweite hat und die Barriere damit zu spät wahrgenommen wird. Kollisionen von Fledermäusen mit Windenergieanlagen finden insbesondere während der Zugzeit statt. Die Fledermäuse passieren während dieser Zeit Gebiete, die ihnen nicht so gut bekannt sind wie ihre sommerlichen Jagdlebensräume. Zudem fliegen sie während des Zuges wahrscheinlich deutlich höher als während der Jagd. Der Windkrafterlass Brandenburg (MUGV, 2011b) benennt folgende schlagopfergefährdete Fledermausarten: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus.

4.2.6 Beeinträchtigungen durch Hindernisbefeuerung

Über die Wirkung der Beleuchtung auf den nächtlichen Vogelzug an Land ist wenig bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass von hellen und isolierten Lichtquellen wie der Hindernisbefeuerung an WEA bei bestimmten Wetterlagen eine anziehende Wirkung auf nachtziehende Vögel ausgeht. (Umweltbundesamt, 2007) Die aus dem Offshorebereich vorliegenden Untersuchungen von (Hill & Hill, 2010) weisen auf die Bedeutung des Kollisionsrisikos von Zugvögeln v.a. nachts ziehender Vögel hin. Unter bestimmten Wetterbedingungen (Nebel, Starkregen, Sturm) werden die Vögel durch die Hindernisbefeuerung des Windparks in den Gefahrenbereich gelockt. Das Kollisionsrisiko steigt in Abhängigkeit von Zugbahnen und Empfindlichkeiten der Arten.

4.2.7 Beeinträchtigungen durch Schattenwurf

Der periodische Schattenwurf der bewegten Rotoren der WEA kann eine Scheuchwirkung auf empfindliche Tierarten ausüben. Da die hier zu untersuchenden Windenergieanlagen innerhalb eines Waldgebietes errichtet werden, können die Wirkungen des Schattenwurfs in den artenschutzrechtlichen Betrachtungen vernachlässigt werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

4.2.8 Wirkkomplex betriebsbedingte optische und akustische Wirkfaktoren

Die von der Unterhaltung, Pflege und Kontrolle der WEA ausgehenden akustischen und optischen Störungen treten periodisch mit geringer Intensität (gelegentlicher Fahrzeugverkehr im unmittelbaren Umfeld der WEA und auf den Zufahrtswegen) auf, können in dem wenig frequentierten Gebiet jedoch je nach Empfindlichkeit störend auf hier vorkommende Tierarten wirken. Durch die betriebsbedingten Wirkfaktoren Lärm, Lichtreize und sonstige Beunruhigungen können Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hervorgerufen werden. Die potenziellen Wirkungen auf die einzelnen Arten(gruppen) sowie die Beurteilungsinstrumente entsprechen den im Kapitel 4.2.2: Wirkkomplex baubedingte optische und akustische Wirkfaktoren beschrieben.

4.3 Wirkraum des Vorhabens

In Abhängigkeit der Empfindlichkeiten der einzelnen Arten ergibt sich ein artengruppen- und einzelartspezifischer Wirkraum des Vorhabens. Dieser wird bestimmt vom Aktionsradius der Art, der störungsbedingten Fluchtdistanz aber auch von den im Windkrafteerlass Brandenburg (MUGV, 2011a), (MUGV, 2011b) benannten Schutzbereichen und Prüfradien. So liegt den Betrachtungen der Singvögel wie bspw. Sperbergrasmücke und Neuntöter ein anderer Wirkraum zugrunde, als der Auswirkungsanalyse für die Greifvögel oder Rastvögel. Die Untersuchungsgebiete der faunistischen Kartierungen orientieren sich an den arten(gruppen)spezifischen Wirkräumen.

5 Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit

Im Rahmen der Relevanz- und Betroffenheitsprüfung werden diejenigen Arten herausgefiltert, für die mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Das vom Landesumweltamt Brandenburg veröffentlichte Verzeichnis der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (LUA, 2008) bildet hierbei die Grundlage für die Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums der FFH-Anhang IV-Arten.

Für zahlreiche Arten(gruppen) können anhand einer Potentialanalyse Vorkommen ausgeschlossen werden. Insbesondere aufgrund der Lebensraumansprüche sowie des natürlichen Verbreitungsgebietes der jeweiligen Art kann das Vorkommen zahlreicher Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Für die europäischen Vogelarten (Brutvögel sowie Zug- und Rastvögel) sowie die Artengruppe der Fledermäuse erfolgt keine Relevanzprüfung im eigentlichen Sinne. Die mit den Erfassungsdaten der faunistischen Untersuchungen zum Vorhaben vorliegenden Daten stellen für diese Arten(-gruppen) eine ausreichende Datenbasis für die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Für die im Ergebnis dieser Abschichtung ermittelten prüfrelevanten Arten erfolgt eine weitere Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten durch die Überlagerung der anzunehmenden/ nachgewiesenen Lebensstätten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen.

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit sind in der nachfolgenden Tabelle zusammenfassend dargestellt. Die vollständige Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit einschließlich der Ausschlussgründe befindet sich im Anhang 3 der Unterlage.

Tabelle 2: Ergebnisse der Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit

Artengruppe	Anzahl der in Brandenburg vorkommender Arten (Anh. IV FFH-RL/ europäische Vogelarten)	Anzahl der im Vorhabensgebiet potenziell vorkommender Arten	Anzahl der im Vorhabensgebiet nachgewiesenen Arten	Anzahl möglicherweise vom Vorhaben betroffener Arten
Höhere Pflanzen	8	0		0
Terrestrische Säuger	4	0		0
Fledermäuse	18		15	7
Amphibien	9	3		0
Reptilien	4	2		2
Käfer	4	0		0
Libellen	7	0		0
Schmetterlinge	4	0		0
Weichtiere	2	0		0
Brutvögel	286		28	13
Zug- und Rastvögel	k.A.		80	80

6 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, für die nicht im Rahmen der Relevanz- und Betroffenheitsprüfung das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, erfolgt eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände. Folgende Artengruppen werden betrachtet:

- Fledermäuse
- Reptilien
- Brutvögel
- Zug- und Rastvögel

Das Vorgehen und die Ergebnisse werden in den Formblättern in Anhang B dokumentiert. Das Prüfniveau wird der naturschutzfachlichen Bedeutung der jeweiligen Arten angepasst. Das bedeutet, je seltener und gefährdeter eine Art ist (i.d.R. Indikator für spezielle Habitatbindungen, hohe Empfindlichkeit und geringes Ausweichvermögen), desto intensiver hat die Prüfung zu erfolgen. Für die nicht geschützten bzw. gefährdeten Vogelarten nach Art. 1 der VSRL mit geringen spezifischen Lebensraumsansprüchen und einem guten Ausweichvermögen (Allerweltsarten) erfolgt eine zusammenfassende, pauschalere Prüfung auf der Ebene ökologischer Gilden.

In den Formblättern werden einzelartbezogen bzw. für Arten einer ökologischen Gilde zunächst Schutz- und Gefährdungsstatus, Lebensraumsansprüche, Verhaltensweisen, Verbreitung der Art im Bundesland sowie das Vorkommen / potentielle Vorkommen im Wirkraum dargestellt. Anschließend wird für die einzelnen Arten analysiert und beschrieben, ob durch die Wirkungen des Vorhabens Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Soweit das der Fall ist, werden bei Bedarf Maßnahmen zur Vermeidung entwickelt, deren Zielsetzung hinsichtlich der Vermeidung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in der jeweils artbezogenen Betrachtung der Formblätter dargelegt wird. Die Vermeidung kann auch aus vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) bestehen. CEF-Maßnahmen dienen dazu, die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten. Die genaue Beschreibung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgt dann in Kapitel 7.

Zunächst werden in den folgenden Unterkapiteln die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung (Formblätter in Anhang B) zusammengefasst.

6.1 Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Im Rahmen der Relevanzprüfung (Anhang A) konnte aufgrund der jeweiligen Lebensraumsansprüche bzw. der räumlichen Verteilung der Vorkommen für die im Land Brandenburg vorkommenden Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2 Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte im Rahmen der Relevanzprüfung eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Für weitere im Land Brandenburg vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL konnte im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. Anhang A) aufgrund der vorliegenden Kartiierungsergebnisse, der jeweiligen Lebensraumansprüche der Art bzw. der räumlichen Verteilung deren Vorkommen ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Ergebnisse der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände für die Tierarten nach Anhang IV

Art	erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung (V _A) / zum vorgezogenen Ausgleich (A _{CEF})	Verbotstatbestände erfüllt?
Fledermäuse		
Breitflügelfledermaus	V _{ASB} 5 Abschaltzeiten Fledermäuse	nein
Großer Abendsegler	V _{ASB} 5 Abschaltzeiten Fledermäuse	nein
Kleiner Abendsegler	V _{ASB} 5 Abschaltzeiten Fledermäuse	nein
Mückenfledermaus	V _{ASB} 5 Abschaltzeiten Fledermäuse	nein
Rauhautfledermaus	V _{ASB} 5 Abschaltzeiten Fledermäuse	nein
Zweifarbflodermäus	V _{ASB} 5 Abschaltzeiten Fledermäuse	nein
Zwergfledermaus	V _{ASB} 5 Abschaltzeiten Fledermäuse	nein
Reptilien		
Schlingnatter	V _{ASB} 1 Umweltbaubegleitung V _{ASB} 3 Maßnahmen zum Schutz von Zauneidechse und Schlingnatter A _{CEF} 1 Schaffung eines Ersatzhabitats für Zauneidechse und Schlingnatter	nein
Zauneidechse	V _{ASB} 1 Umweltbaubegleitung V _{ASB} 3 Maßnahmen zum Schutz von Zauneidechse und Schlingnatter A _{CEF} 1 Schaffung eines Ersatzhabitats für Zauneidechse und Schlingnatter	ja

6.3 Betroffenheit von europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSRL

Für die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Vogelarten des Art. 1 der VSRL konnte im Rahmen der Relevanzprüfung eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Für weitere Vogelarten des Art. 1 der VSRL konnte im Rahmen der Relevanzprüfung (vgl. Anhang A) aufgrund der vorliegenden Kartiierungsergebnisse und ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Während die Brutvogelarten sowie die als regelmäßige Zug- und Rastvögel auftretenden Gänse und Kraniche einzelartbezogen behandelt werden, erfolgt die Betrachtung weiterer

nur sporadisch und in geringer Individuenzahl vorkommender Gastvögel zusammengefasst in einer überschlägigen Prüfung.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände dargestellt.

Tabelle 4: Ergebnisse der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSRL

Art	erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung (V _A) / zum vorgezogenen Ausgleich (A _{CEF})	Verbotstatbestände erfüllt?
Brutvögel		
Bluthänfling	V _{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	nein
Fischadler	-	nein
Flussregenpfeifer	V _{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	nein
Grauammer	V _{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	nein
Grünspecht	-	nein
Heidelerche	V _{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	nein
Kranich	V _{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	nein
Neuntöter	V _{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	nein
Ortolan	V _{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	nein
Rohrweihe	-	nein
Rotmilan	-	nein
Sperbergrasmücke	V _{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	nein
Ziegenmelker	V _{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit A _{CEF} 3 Herstellung und Optimierung von Lebensräumen des Ziegenmelkers	nein
Ungefährdete Brutvögel des Offen-und Halboffenlandes	V _{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	nein
Ungefährdete Brutvögel der Wälder	V _{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	nein
Ungefährdete Höhlenbrüter	V _{ASB} 1 Umweltbaubegleitung V _{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit A _{CEF} 2 Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	nein

Art	erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung (V _A) / zum vorgezogenen Ausgleich (A _{CEF})	Verbotstatbestände erfüllt?
Zug- und Rastvögel		
Graugans	-	nein
Nordische Gänse	-	nein
Kranich	-	nein
Gastvogelgruppe der Greif- vögel, Eulen und Kolkraben	-	nein
Gastvogelgruppe der Enten, Schwäne und Lappentaucher	-	nein
Gastvogelgruppe der Limi- kolen	-	nein
Gastvogelgruppe der Mö- wen und Seeschwalben	-	nein
Gastvogelgruppe der sons- tigen Wasservögel	-	nein

7 Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände wurden Maßnahmen zur Vermeidung entwickelt und hinsichtlich ihrer Zielsetzung benannt. Nachstehend erfolgt eine differenzierte Beschreibung. Die im Artenschutzfachbeitrag entwickelten Maßnahmen werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan verbindlich übernommen und dort nochmals ausführlich beschrieben.

7.1 Vermeidungsmaßnahmen (V_{ASB})

Vermeidungsmaßnahmen im eigentlichen Sinn verhindern oder verringern die Wirkungen des Vorhabens auf die Zielarten. Damit kann der Eintritt von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahmen, die aus dem Artenschutz resultieren, werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit dem Kürzel V_{ASB} versehen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich:

Tab. 1: Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (V_{ASB})

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zielart(en)
V _{ASB} 1	Umweltbaubegleitung	Schlingnatter, Zauneidechse, ungefährdete Höhlenbrüter
V _{ASB} 2	Baufeldfreimachung und Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Grauammer, Heidelerche, Kranich, Mäusebussard, Neuntöter, Ortolan, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker, ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes, ungefährdete Brutvögel der Wälder, ungefährdete Höhlenbrüter
V _{ASB} 3	Maßnahmen zum Schutz von Zauneidechse und Schlingnatter	Schlingnatter, Zauneidechse
V _{ASB} 5	Abschaltzeiten Fledermäuse	Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

V_{ASB} 1: Umweltbaubegleitung

Ziel:

Gewährleistung der fachgerechten Umsetzung der festgelegten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Zielarten:

Schlingnatter, Zauneidechse, ungefährdete Höhlenbrüter

Beschreibung:

Während der gesamten Bauzeit, beginnend mit den Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierungsarbeiten, wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt. Ihre

Aufgabe ist es, die Einhaltung der festgelegten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sicherzustellen sowie Hilfestellung bei der Integration ökologischer Aspekte in den Bauablauf zu bieten.

V_{ASB} 2: Baufeldfreimachung und Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit

Ziel:

Vermeidung einer Zerstörung / Beschädigung von besetzten Nestern sowie einer Verletzung/Tötung von Tieren

Zielarten:

Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Grauammer, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Ortolan, Sperbergrasmücke, Ziegenmelker, ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes, ungefährdete Brutvögel der Wälder, ungefährdete Höhlenbrüter

Beschreibung:

Die Baufeldfreimachung (Beseitigung der vorhandenen Gehölz- und Vegetationsbestände) ist außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten der im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden europäischen Vogelarten durchzuführen. Sämtliche Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb des Zeitraums 01.03 bis 30.09. durchzuführen.

Sonstige Baumaßnahmen sind für den Zeitraum vom 16.03. bis 15.08. zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen auszuschließen.

Nach den durchgeführten Fäll- und Rodungsmaßnahmen ist eine alternative Bauzeitenregelung möglich, wenn der Vorhabenträger nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabensrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Fortpflanzungsgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabensrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch Maßnahmen betroffenen Brutvögel und Fledermäuse nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung mit ökologischer Baubegleitung etc.) signifikante Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf nachweislich fachgutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem Referat N1 beim Landesamt für Naturschutz zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

V_{ASB} 3: Maßnahmen zum Schutz von Zauneidechse und Schlingnatter

Ziel:

Vermeidung einer Verletzung/Tötung von Individuen und deren Entwicklungsstadien

Zielarten:

Schlingnatter, Zauneidechse

Beschreibung:

Die Baufelder sind durch Fachpersonal auf das Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter zu überprüfen. Wurde ein Nachweis der Art erbracht, ist während der Bauphase an der Außengrenze des Baufeldes ein Schutzzaun zu installieren, um eine Einwanderung von Individuen in das Baufeld zu verhindern. Nach Sicherung des Baufeldes mittels

Schutzzaun erfolgt durch fachkundiges Personal die Suche und der Fang von Zauneidechsen innerhalb des Baufeldes. Die gefangenen Einzeltiere sind in die durch die CEF-Maßnahme A_{CEF} 1 geschaffenen Lebensräumen umzusetzen.

V_{ASB} 5: Abschaltzeiten Fledermäuse

Ziel:

Vermeidung einer Verletzung/Tötung von Individuen und deren Entwicklungsstadien

Zielarten:

Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus

Beschreibung:

Die Windenergieanlagen sind zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos im Zeitraum vom 15. Juli bis 15. September nach folgenden Parametern abzuschalten, die gleichzeitig vorliegen müssen:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s,
- bei einer Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$ im Windpark und
- in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang,
- kein Niederschlag.

Die Einhaltung der Abschaltzeitenregelung zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse ist dem LfU/ N1 jährlich bis spätestens zum 15. November des jeweiligen Kalenderjahres nachzuweisen.

Eine Modifizierung der festgelegten Abschaltzeiten ist möglich, wenn der Betreiber Aktivitätsmessungen in Gondelhöhe und Todsuchfunde über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlagen durchführt.

7.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, A_{CEF})

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) dienen dazu, die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten und dadurch Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die aus dem Artenschutz resultieren, werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit dem Kürzel A_{CEF} versehen.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich:

Tab. 2: Erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) (A_{CEF})

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Zielart(en)
A _{CEF} 1	Schaffung eines Ersatzhabitats für Zauneidechse und Schlingnatter	Schlingnatter, Zauneidechse
A _{CEF} 2	Anbringen von Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	ungefährdete Höhlenbrüter
A _{CEF} 3	Herstellung und Optimierung von Lebensräumen des Ziegenmelkers	Ziegenmelker

A_{CEF} 1: Schaffung eines Ersatzhabitats für Zauneidechse und Schlingnatter

Ziel:

Gewährleistung der ökologischen Funktion des Lebensraumes der Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang; Verhinderung eines möglichen Verstoßes gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Zielarten:

Schlingnatter, Zauneidechse

Beschreibung:

Die im Rahmen der Maßnahme V_{ASB} 3 gefangenen Tiere werden in zuvor aufgewerteten Ausweichlebensräumen ausgesetzt. Die Aufwertung von Habitatstrukturen erfolgt durch die Mahd vorhandener Grasbestände und Entwicklung mosaikartig eingestreuter sandiger Offenbereiche sowie die Anlage von Steinschüttungen, Wurzelstubben- oder Zweig- und Aststrukturen unterschiedlicher Dimension.

A_{CEF} 2: Anbringen von Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Ziel:

Gewährleistung der ökologischen Funktion des Brutlebensraumes für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter im räumlichen Zusammenhang; Verhinderung eines möglichen Verstoßes gegen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Zielarten:

ungefährdete Höhlenbrüter

Beschreibung:

Sollte im Rahmen der Umweltbaubegleitung (V_{ASB} 1) eine Fällung von Höhlenbäumen festgestellt werden, so ist das dadurch entstehende Defizit an Bruthöhlen durch das Anbringen von für Höhlen- und Halbhöhlenbrütern geeigneten Nistkästen vor Beginn der darauffolgenden Brutzeit zu vermeiden.

A_{CEF} 3: Herstellung und Optimierung von Lebensräumen des Ziegenmelkers

Ziel:

Erhalt der lokalen Population und Gewährleistung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang, Verhinderung einer Verletzung der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Zielarten:

Ziegenmelker

Beschreibung:

Bestehende Waldflächen im räumlichen Umfeld des Vorhabensgebietes sind durch Auflichtung herzurichten, um deren Attraktivität für den Ziegenmelker gegenüber den Brutplätzen innerhalb des Vorhabensbereiches zu erhöhen, so dass sich die Tiere auf diesen Flächen ansiedeln. Der neue Ansiedlungsstandort muss die Bedingungen hinsichtlich Habitatstruktur (Bestockungsgrad, Bewuchs) und Nahrungsgrundlagen erfüllen. Bedingung zur räumlichen Lage der CEF-Maßnahme ist die Einhaltung eines Mindestabstandes der vorgesehenen Fläche von 500 m (LAG-VSW, 2015) zur nächstgelegenen WEA, um sicher außerhalb des nachgewiesenen Meideabstandes der Art zu liegen und somit den Erfolg der Maßnahme zu ermöglichen.

8 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kommt dann zum Tragen, wenn durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen können mit Ausnahme der Zauneidechse für alle vorkommenden Tierarten des Anhang IV der FFH_RL sowie für alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSRL Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Die für die **Zauneidechse** konzipierte Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 3 beinhaltet das Fangen von Zauneidechsen. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist das Fangen von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten verboten. Vor diesem Hintergrund wurden die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Begründung einer Ausnahme wird im Folgenden durch den Nachweis über

- das Überwiegen von zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses
- das Fehlen von zumutbaren Alternativen
- die Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen der beeinträchtigten Arten

gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erbracht.

Für das Vorhaben besteht ein **zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses**. Zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele und Umweltstandards in der Bundesrepublik Deutschland ist die Windenergienutzung als die derzeit produktivste der erneuerbaren Energieerzeugungsformen unverzichtbar. Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald erfolgt durch die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung. Die Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergienutzung in der Region Lausitz-Spreewald orientiert sich an den programmatischen Zielen der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg. Innerhalb des Eignungsgebiets kommt der Windenergienutzung aufgrund der Privilegierung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB besonderes Gewicht zu.

Für die Zauneidechse ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vermeidbar, so dass der Nachweis zu erbringen ist, dass es **keine zumutbaren Alternativen** gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen dieser Art führen. Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des Eignungsgebietes Windenergienutzung „Wind 52“ des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ (Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, 2014). Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete ist eine Windenergienutzung ausgeschlossen. Innerhalb des gesamten Eignungsgebietes Wind 52 ist aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen mit einem Vorkommen der Zauneidechse insbesondere im Bereich von Waldrändern, Offenbereichen und Saumstrukturen zu rechnen, so dass eine Betroffenheit der Art und das Eintreten von unvermeidbaren Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen werden kann. Zumutbare Alternativen des Vorhabens, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Art führen, sind somit nicht gegeben.

Als dritte Ausnahmenvoraussetzung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen, dass sich trotz Ausnahmeregelung der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird. Die Zauneidechse ist in Brandenburg noch weit verbreitet und findet u.a. in der Bergbaufolgelandschaft geeignete Lebensräume. Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe sind von sehr kleinflächigem, punktuelltem Charakter im Vergleich zu den im regionalen Umfeld vorhandenen Habitatstrukturen. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen A_{CEF} 1 verbleiben im Vorhabensraum ausreichend Habitate für die Zauneidechse bestehen. Im Zusammenhang mit dem großflächigen Dargebot an Habitaten im regionalen Umfeld der Bergbaufolgelandschaft Klettwitz / Kleinleipisch und dem Absammeln und Umsetzen von Zauneidechsen (V_{ASB} 3) vor dem Eingriff gewährleistet dies die **Bewahrung des derzeitigen Erhaltungszustandes**. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass ausschließlich die Verletzung bzw. Tötung von Einzeltieren im Baubereich nicht ausgeschlossen werden (vgl. auch Anhang B-1.9).

Die Nachweise für die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sind somit erbracht.

Nach neuen Regelungen in § 44 Absatz 5 Nr. 2 BNatSchG kann das Erfordernis der Ausnahmegenehmigung entfallen. Danach liegt kein Verstoß gegen das Fangen von Tieren vor, wenn die Tiere im Rahmen erforderlicher Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

9 Zusammenfassung

Die im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden europarechtlich geschützten Arten, d. h. europäische Vogelarten sowie im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten, wurden im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Der Artenschutzfachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausschließlich für die Zauneidechse Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Mit Ausnahme der Zauneidechse werden für die geprüften Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für alle nachgewiesenen wildlebenden europäischen Vogelarten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG unter Einbeziehung der geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht verletzt.

Im Rahmen der vorgesehenen Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahme für die Zauneidechse kann der Fang von Zauneidechsen erforderlich werden. Das Fangen ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten. Die Begründung für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wurde erbracht. Nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG liegt jedoch kein Verstoß gegen das Fangen von Tieren vor, wenn die Tiere - wie vorgesehen - im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Die Begründung der Ausnahme wird durch den Nachweis über das Überwiegen von zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses, das Fehlen von zumutbaren Alternativen und die Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen der beeinträchtigten Arten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erbracht.

10 Quellenverzeichnis

10.1 Gesetzliche Grundlagen

- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- FFH-RL** Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist
- VSRL** Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist

10.2 Literaturverzeichnis

- Baagoe, H. (2001). *Eptesicus serotinus* (SCHREBER, 1774) – Breitflügelfledermaus. In F. Krapp, *Handbuch der Säugetiere Europas. Wiebelsheim* (S. 519-559). Aula-Verlag.
- Beck, A., & Schorcht, W. (2005). Baumhöhlenquartiere des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*) in Südthüringen und der Nordschweiz. *Nyctalus (N.F.)* 10, S. 250-254.
- Bezzel, E. (2013). *Das BLV-Handbuch Vögel. Alle Brutvögel Mitteleuropas*. BLV Buchverlag.
- BfN. (2013). Angaben zu den Lebensraumansprüchen und der Verbreitung der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. In <http://www.ffh-anhang4.bfn.de>.
- BfN. (2014). Angaben zu den Lebensraumansprüchen und der Verbreitung der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. In <http://www.ffh-anhang4.bfn.de>.
- BIOM. (2012). *Windpark Klettwitz / Kostebrau - Erfassung der Brutvögel 2012 (vom 20.11.2011)*.
- BIOM. (2013a). *Windpark Klettwitz / Kostebrau - Erfassung der Zug- und Rastvögel 2012/2013 (vom 20.05.2013)*.
- BIOM. (2013b). *Repowering und Erweiterung Windpark Klettwitz / Kostebrau - Bestandserfassung der Fledermäuse durch Detektoruntersuchungen in Gondelhöhe, Abschlussbericht (vom 18.09.2013)*.
- BIOM. (2014). *Repowering und Erweiterung Windpark Klettwitz / Kostebrau - Bestandserfassung der Fledermäuse in Bodennähe (Endbericht) vom 02.03.2014*.
- Blant, J., & Jaberg, C. (1995). Confirmation of the reproduction of *Vespertilio murinus* L. in Switzerland. *Myotis* 32-33, 203 - 208.
- BMELV. (2010). Aufbau eines Berichts- und Monitoringsystems für die In-situ-Erhaltung genetischer Ressourcen der den Kulturpflanzen verwandten Wildarten (Crop Wild Relatives-CWR) in Brandenburg (Projekt).

- BMU. (2010). *Nationaler Bericht zum Fledermausschutz in der Bundesrepublik Deutschland 2006 - 2009*.
- BMVBS. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“*.
- Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zu Untersuchungen und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen. *Umwelt und Raum, Bd. 4*, S. 457.
- Dietz, Helversen, & Nill. (2007). *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas*. Stuttgart: Kosmos-Verlag.
- Gassner, E., Winkelbrandt, A., & Bernotat, D. (2010). *UVP und strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung*. Heidelberg.
- GICON. (2014a). *Schriftliche Mitteilung zum Rotmilanhorst bei Kostebrau (April 2014)*.
- GICON. (2014b). *Schriftliche Mitteilung zu Zufallsbeobachtungen Amphibien / Reptilien im Zuge der Umweltbaubegleitung für das Repoweringvorhaben auf der Hochkippe Klettwitz (Dezember 2014)*.
- GICON. (2015a). *Schriftliche Mitteilung zu den Wiedehopfvorkommen um Kostebrau (Mai 2015)*.
- GICON. (2015b). *Konzept für die Herstellung und Optimierung von Lebensräumen des Ziegenmelkers (Caprimulgus europaeus) als CEF-Maßnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Bauabschnitte 2.1 und 2.2 (Südbereich I und II) des Windparks Klettwitz/Kostebrau*.
- Großer, K. (1998). Der Naturraum und seine Umgestaltung. In W. Pflug, *Braunkohlentagebau und Rekultivierung - Landschaftsökologie - Folgenutzung - Naturschutz*.
- Günther, R. (1996). *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands*. Jena.
- Harbusch, C., Meyer, M., & Summkeller, R. (2002). Untersuchungen zur Jagdhabitatwahl des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri* KUHL, 1817) im Saarland. In A. Meschede, K.-G. Heller, & P. Boye, *Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71* (S. 163-175).
- Heinicke, T., Donat, R., Albrecht, J., & Ehlert, F. (2012). Kranich-Rast auf dem Wegzug 2011 im Land Brandenburg. In Prange, *Das Kranichjahr 2011/2012, Wissenschaftliche Berichte zum Grauen Kranich, Band 13, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*.
- Henne, E., Rauch, M., Donat, R., & Heinicke, T. (2011). Kranich-Rast in Brandenburg. In Prange, *Das Kranichjahr 2010, Wissenschaftlicher Bericht zum Grauen Kranich, Band 12, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg*.

- Hill, K., & Hill, R. (2010). *Baubegleitendes Monitoring im Frühjahr und Herbst 2009 am Offshore-Testfeld "Alpha ventus", Arbeitspaket 3 "Zugvögel", Fachgutachten im Auftrag der Stiftung Offshore-Windenergie.*
- Hinkel, A. (1991). Weitere Beobachtungen zum Fortpflanzungsverhalten von Zweifarbfledermäusen (*Vespertilio muris* L.). *Nyctalus (N.F.)* 4, 199 - 210.
- IfAÖ GmbH. (2016a). *Untersuchung zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“.*
- IfAÖ GmbH. (2016b). *Horstsuche im 6 km – Umfeld der Windparkplanung Klettwitz Süderweiterung BA. 2.1 und 2.2.*
- IfAÖ GmbH. (2016c). *Raumnutzungsanalyse von Greifvögeln für den Windpark Klettwitz: Süderweiterung BA 2.1 und 2.2.*
- LAG-VSW. (2015). *Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. In der Überarbeitung vom 15. April 2015.*
- LfU Brandenburg. (2015). *Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand 16.12.2015.* Staatliche Vogelschutzwarte.
- LUA. (2002). Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. In *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11. Jahrgang* (S. Heft 1, 2).
- LUA. (2007). Angaben zum Erhaltungszustand der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. In *Landesbetrieb Straßenwesen (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg.*
- LUA. (2008). *Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Tabelle des LUA RW 7.*
- Ludwig, G., & Schnittler, M. (1996). Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. In *Schr.R. f. Vegetationskunde* 28 (S. 744).
- LUGV. (2006). *Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs.* Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.
- LUGV. (2011). *Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten (Anlage zum Windkrafterlass vom 01.11.2011).*
- Mammen, O., Bauer, H.-G., Haupt, H., Ryslavy, T., Südbeck, P., & Wahl, J. (2013). Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands - 1. Fassung 12/2013. *Berichte zum Vogelschutz* 49/50, S. 23-83.
- Meschede, A., & Heller, K.-G. (2002). *Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz* 66. Münster: Landwirtschaftsverlag.
- MUGV. (2011a). Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK) vom 15.10.2012 (Anlage 1). In MUGV, *Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von*

Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz).

MUGV. (2011b). Handlungsempfehlung zum Umgang mit Fledermäusen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Brandenburg (vom 13.12.2010) . In MUGV, *Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz).*

NABU-Stiftung Nationales Naturerbe. (2011). *Biomonitoring im Naturparadies Grünhaus - Jahresbericht 2010*. Zusammengestellt von Sandra Stahmann und Stefan Röhrscheid.

Ohlendorf, B., Hecht, B., Strassburg, D., Theiler, A., & Agirre-Mendi, P. T. (2001). Bedeutende Migrationsleistung eines markierten Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*): Deutschland-Spanien-Deutschland. *Nyctalus (N.F.)* 8, S. 60-64.

Prange, H. (2010). Zug und Rast des Kranichs (*Grus grus*) und die Veränderungen in vier Jahrzehnten. *Vogelwelt* 131, S. 155-167.

Raden, F. (2014). *Schriftliche Mitteilung zu Rastvogelzahlen Gänse und Kranich Herbstzug 2013 und 2014 (März 2014).*

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald. (2014). *Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung", Region Lausitz-Spreewald, 2. Entwurf.*

Richarz, K. (2014). *Energiewende und Naturschutz, Windenergie im Lebensraum Wald, Statusreport und Empfehlungen*. Hamburg: Deutsche Wildtier Stiftung.

Ryslavy, T., & Mädlow, W. (2008). Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 4 (Beilage)* , S. 107.

Ryslavy, T., Haupt, H., & Beschow, R. (2011). Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. *Otis* 19 (Sonderheft).

Safi, K. (2006). *Die Zweifarbfledermaus in der Schweiz. Status und Grundlagen für den Schutz*. Zürich: Bristol-Stiftung; Bern (Haupt Verlag).

Schneeweiß, N., Blanke, I., Kluge, E., Hastedt, U., & Baier, R. (2014). Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 23 (1) 2014, 4-22.

Scholz, E. (1962). *Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs*. Potsdam.

Schorcht, W. (2002). Zum nächtlichen Verhalten von *Nyctalus leisleri* (KUHL, 1817). In A. Meschede, K.-G. Helle, & P. Boye, *Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz* 71 (S. 141-161).

Steffens, R., Nachtigall, W., Rau, S., & Trapp, H. &. (2013). *Brutvogelatlas Sachsen*. Dresden: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

- Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P., & Knief, W. (2009). Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. In *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1) (S. 159 - 227).
- TLUG. (2009). *Artensteckbriefe Thüringen 2009*. Von Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: http://www.tlug-jena.de/de/tlug/umweltthemen/natur_und_landschaft/artenschutz/artengruppen/ abgerufen
- Umweltbundesamt. (2007). *Entwicklung einer Umweltstrategie für die Windenergienutzung an Land und auf See. Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Forschungsbericht 203 41 144, UBA-FB 001022*.
- Wolf, T., Simon, L., & Dr. Berberich, W. (2010). *Fachgutachten zur Identifizierung von konfliktarmen Räumen sowie zur Empfehlung von Ausschlussflächen für Windenergienutzung*. Mainz: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht.

Anhang A:

**Tabellen zur Relevanzprüfung
sowie Prüfung der Betroffenheit**

A-1: Relevanzprüfung der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Pflanzen							
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	1	3	-	-	-	Vorkommen in lichten bis mäßig schattigen alten Buchen- und Buchenmischwäldern aus Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) auf kalkreichen Böden (Geschiebemergel) mit reicher Humusaufgabe, im Wirkraum des Vorhabens keine geeigneten Wuchsbedingungen vorhanden (LUA, 2002)
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	1	-	-	-	Vorkommen im nördlichen und östlichen Brandenburg, Kartierung der Art im Rahmen des Projektes "Aufbau eines Berichts- und Monitoring-systems für die In-situ-Erhaltung genetischer Ressourcen der den Kulturpflanzen verwandten Wildarten (Crop Wild Relatives-CWR) in Brandenburg" (BMELV, 2010), kein Vorkommen im betreffenden MTB bekannt.
Sand-Silberschärte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	-	-	-	Aktuell nur ein Vorkommen im Naturschutzgebiet "Weißer Berg bei Bahnsdorf" in Brandenburg bekannt (Quelle: http://www.mugv.brandenburg.de), ist an offene, basenreichen Sandböden gebunden, so dass ein Lebensraumpotenzial auf den sandigen, teilweise sauren Kippsubstraten ausgeschlossen werden kann
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	1	2	-	-	-	Verbreitungsschwerpunkt in Brandenburg ist die Niederung der Schwarzen Elster, wächst am liebsten in den flach überschwemmten, zeitweise sogar trockenfallenden Uferbereichen von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, stehenden oder langsam fließenden Gewässern, (LUA, 2002), (BfN, 2014); im Wirkraum des Vorhabens besteht kein Lebensraumpotenzial
Sumpf- Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	2	-	-	-	Vorkommen auf mäßig nährstoffreichen, besonnten bis schwach beschatteten nassen, auch quelligen Wiesenbeständen und Säumen auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien, in Brandenburg nur noch sehr wenige reliktdären Vorkommen in der Uckermark und im Havelländischen Luch (LUA, 2002), im Wirkraum des Vorhabens besteht kein Lebensraumpotenzial

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	1	2	-	-	-	In Brandenburg ehemalige Vorkommensschwerpunkte in kalkreichen Niedermooren der Jungmoränengebiete, aktuell nur noch Einzelvorkommen in der Uckermark, im Barnim, im ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet sowie in den mittelbrandenburgischen Niederungen, benötigt als Lebensraum hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrigwüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand, die Lebensraumbedingungen sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden (LUA, 2002)
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	-	-	-	In Brandenburg kommt die Art in Magerrasen, die zum frischen Grünland überleiten, vor; bekannte Vorkommen in Brandenburg im Naturpark Niederlausitzer Landrücken sowie im Bredower Forst bei Falkensee (LUA, 2002), im Wirkraum des Vorhabens besteht kein Lebensraumpotenzial
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	-	-	-	in Deutschland aktuell nur noch wenige Einzelvorkommen am nördlichen Arealrand in Brandenburg (Uckermark) (LUA, 2002), im Wirkraum des Vorhabens besteht für die wasserbesiedelnde Art kein Lebensraumpotenzial

Legende:

RL D Rote Liste Deutschland (Ludwig & Schnittler, 1996)

RL BB Rote Liste Brandenburg (LUGV, 2006)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste

A-2: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL BRD	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Terrestrische Säuger							
Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	-	-	-	Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden. Es sind keine Nachweise für das Vorkommen dieser Art im Bereich des Vorhabens bekannt. Die Art besiedelt größere Fließgewässer mit umgebendem Auwald, im Wirkraum des Vorhabens besteht kein Lebensraumpotenzial (keine Fließgewässer)
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	-	-	-	Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden. Es sind keine Nachweise für das Vorkommen dieser Art im Bereich des Vorhabens bekannt. Die Art besiedelt lehmige Getreideäcker, im Wirkraum des Vorhabens besteht kein Lebensraumpotenzial; lt. Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2014) gilt die Art in Brandenburg mittlerweile als verschollen
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	3	-	-	-	Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden. Es sind keine Nachweise für das Vorkommen dieser Art im Bereich des Vorhabens bekannt. Die Art besiedelt fischreiche Gewässer mit störungsarmen, gehölzreichen Uferstreifen zur Reproduktion, im Wirkraum des Vorhabens besteht kein Lebensraumpotenzial
Wolf *	<i>Canis lupus</i>	0	1	-	-	-	Wölfe nutzen das Vorhabengebiet allenfalls als Teil ihres weit-räumigen Streifgebietes. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL BRD	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Fledermäuse Aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen stellen die Fledermäuse eine prüfrelevante Artengruppe dar. Die Artengruppe wurde im faunistischen Gutachten (BIOM, 2014) eingehend untersucht, so dass die Relevanzprüfung im eigentlichen Sinne entfallen kann. Nachfolgend wird anhand der vorliegenden Kartiierungsergebnisse die Betroffenheit der einzelnen Arten geprüft.							
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1	2	-	-	-	Geeignete Habitate wie naturnahe, artenreiche und reich strukturierte Laub- und Mischwälder mit stehendem Totholz und höhlenreichen Altbäumen fehlen. Art wurden im Rahmen der Fledermauskartierungen nicht nachgewiesen.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V		X	-	Geringe Flugaktivität der Art im Bereich von Wald(innen)rändern innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens, Beeinträchtigungen können aufgrund der geringen Flugaktivitäten (BIOM, 2014), der fehlenden Schlagopferrelevanz (MUGV, 2011b) und fehlenden Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011) ausgeschlossen werden.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G		X	X	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	*		X	-	Geringe Flugaktivität der Art im Wirkraumes des Vorhabens, Beeinträchtigungen können aufgrund der geringen Flugaktivitäten (BIOM, 2014), der fehlenden Schlagopferrelevanz (MUGV, 2011b) und fehlenden Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011) ausgeschlossen werden.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2		X	-	Geringe Flugaktivität der Art im Bereich von Wald(innen)rändern innerhalb des Wirkraumes des Vorhabens, Beeinträchtigungen können aufgrund der geringen Flugaktivitäten (BIOM, 2014), der fehlenden Schlagopferrelevanz (MUGV, 2011b) und fehlenden Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011) ausgeschlossen werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL BRD	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	V		X	-	Geringe Flugaktivität der Art im Wirkraumes des Vorhabens, Beeinträchtigungen können aufgrund der geringen Flugaktivitäten (BIOM, 2014), der fehlenden Schlagopferrelevanz (MUGV, 2011b) und fehlenden Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011) ausgeschlossen werden.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V		X	X	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	V		X	-	Geringe Flugaktivität der Art im Wirkraumes des Vorhabens, Beeinträchtigungen können aufgrund der geringen Flugaktivitäten (BIOM, 2014), der fehlenden Schlagopferrelevanz (MUGV, 2011b) und fehlenden Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011) ausgeschlossen werden.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	1	V		X	-	Geringe Flugaktivität der Art im Wirkraumes des Vorhabens, Beeinträchtigungen können aufgrund der geringen Flugaktivitäten (BIOM, 2014), der fehlenden Schlagopferrelevanz (MUGV, 2011b) und fehlenden Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011) ausgeschlossen werden.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D		X	X	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	2		-	-	Keine Nachweise der Art im Wirkraum des Vorhabens (BIOM, 2014), fehlenden Schlagopferrelevanz (MUGV, 2011b) und fehlenden Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011)
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>		D		X	X	
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	1	G	-	-	-	Kommt in Brandenburg nur in Einzelexemplaren vor. Art wurden im Rahmen der Fledermauskartierungen nicht nachgewiesen.
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	*		X	X	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL BRD	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	1	D	-	-	-	Art wurden im Rahmen der Fledermauskartierungen nicht nachgewiesen.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4	*		X	-	Geringe Flugaktivität der Art im Wirkraumes des Vorhabens, Beeinträchtigungen können aufgrund der geringen Flugaktivitäten (BIOM, 2014), der fehlenden Schlagopferrelevanz (MUGV, 2011b) und fehlenden Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011) ausgeschlossen werden.
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	1	D		X	X	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4	*		X	X	
Reptilien							
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	-	-	-	Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden. Es sind keine Nachweise für das Vorkommen dieser Art im Bereich des Vorhabens bekannt. Für diese Art besteht kein Lebensraumpotenzial im Gebiet. In Brandenburg gibt es nur individuenarme Reliktorkommen, Vorkommen nur in Uckermark, Fürstenberger Kleinseengebiet, Märkische Schweiz und Gebiete der Alten Oder (LUA, 2002)
Schlingnatter (Glattnatter)	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	X	-	X	Der Vorhabensraum befindet sich innerhalb eines Hauptvorkommens der Art in Deutschland (Günther, 1996). Aufgrund des im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Lebensraumpotenzials können Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen werden.
Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	-	-	-	Vorkommen in Brandenburg beschränken sich auf die ostbrandenburgische Sander- und Seentallandschaft im Städtedreieck Lieberose, Cottbus und Guben (BfN, 2014); Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens wird ausgeschlossen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL BRD	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	X	-	X	Der Vorhabensraum befindet sich innerhalb eines Hauptvorkommens der Art in Deutschland (Günther 1996). Aufgrund des im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Lebensraumpotenzials können Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen werden.
Amphibien							
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	V	-	-	-	Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden. Es sind keine Nachweise für das Vorkommen dieser Art im Bereich des Vorhabens bekannt. Aufgrund des Fehlens von pflanzenreichen Gewässer besteht kein Lebensraumpotenzial im Wirkraum des Vorhabens.
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	3	G	-	-	-	Im Rahmen der Umweltbaubegleitung für den 1. Bauabschnitt „Repowering Windpark Klettwitz“ wurde auf den Freiflächen der Hochkippe Klettwitz eine Art des Wasserfroschkomplexes beobachtet. Die Art besiedelt stark bewachsene Wald- oder Wiesenweiher. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb einer dichten Kiefernmonokultur, die vom Kleinen Wasserfrosch gemieden werden. Die Kollisionsgefahr mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr in den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Hochkippe wird als nicht signifikant erhöht eingeschätzt, da die Art nicht in großer Zahl entlang der Baustraßen auftritt und somit das Risiko getötet zu werden, eher gering ist.
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	*	3	X	-	-	Im Rahmen der Umweltbaubegleitung für den 1. Bauabschnitt „Repowering Windpark Klettwitz“ wurden auf den Freiflächen der Hochkippe Klettwitz Einzeltiere der Knoblauchkröte beobachtet. Die Art besiedelt offene Landschaften mit lockeren, grabfähigen Böden und besonnten, wasserpflanzenreichen Gewässern. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb einer dichten Kiefernmonokultur. Die Knoblauchkröte meidet bewaldete Bereiche. Auch forstlich rekultivierte Kippenbereich verlieren bereits ab dem 5. Jahr nach Anpflanzung ihre Habitat-eignung für die Art. Die Kollisionsgefahr mit dem bau- und be-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL BRD	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
							triebsbedingten Verkehr in den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Hochkippe wird als nicht signifikant erhöht eingeschätzt, da die Art nicht in großer Zahl entlang der Baustraßen auftritt und somit das Risiko getötet zu werden, eher gering ist.
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	V	X	-	-	Im Rahmen der Umweltbaubegleitung für den 1. Bauabschnitt „Repowering Windpark Klettwitz“ wurden auf der Hochkippe Klettwitz Exemplare der Kreuzkröte beobachtet. Die Kreuzkröte besiedelt offene Lebensräume auf trockenem, oft sandigem Untergrund. Sie benötigt als Larvalgewässer flache, sich schnell erwärmende Wasserstellen, die idealerweise frei von pflanzlichem Bewuchs sind und zeitweilig austrocknen. Die Art besiedelt Sekundärlebensräume wie z.B. Bergbaufolgelandschaften. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb einer dichten Kiefernmonokultur. Die Kreuzkröte meidet bewaldete Bereiche. Auch forstlich rekultivierte Kippenbereich verlieren bereits ab dem 5. Jahr nach Anpflanzung ihre Habitatsignung für die Art. Die Kollisionsgefahr mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr in den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Hochkippe wird als nicht signifikant erhöht eingeschätzt, da die Art nicht in großer Zahl entlang der Baustraßen auftritt und somit das Risiko getötet zu werden, eher gering ist.
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	-	-	-	Im Rahmen der Umweltbaubegleitung für den 1. Bauabschnitt „Repowering Windpark Klettwitz“ wurden auf der Hochkippe Klettwitz mind. 15 Exemplare des Laubfrosches nachgewiesen. Die Art besiedelt pflanzenreiche Gewässer innerhalb reich strukturierter Landschaften. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb einer dichten Kiefernmonokultur und ist als Lebensraum für den Laubfrosch nicht geeignet. Die Kollisionsgefahr mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr in den landwirtschaftlichen Nutzflächen der Hochkippe wird als nicht signifikant erhöht eingeschätzt, da die Art nicht in großer Zahl entlang der Baustraßen auftritt und somit das Risiko getötet zu werden, eher gering ist.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL BRD	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	*	3	-	-	-	Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden. Es sind keine Nachweise für das Vorkommen dieser Art im Bereich des Vorhabens bekannt. Der Moorfrosch besiedelt Lebensräume mit hohem Grundwasserständen wie Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder sowie Moorlandschaften. Der Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate nicht als Lebensraum für die Art geeignet.
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	-	-	-	Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden. Es sind keine Nachweise für das Vorkommen dieser Art im Bereich des Vorhabens bekannt. Die Art besiedelt Auen der Tieflandflüsse mit ihrem vielfältigen Angebot an Stillgewässern. Der Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate nicht als Lebensraum für die Art geeignet.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	R	*	-	-	-	Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden. Es sind keine Nachweise für das Vorkommen dieser Art im Bereich des Vorhabens bekannt. Die Art besiedelt lichte, stillgewässerreiche Laubmischwälder, Waldränder und Waldwiesen. Der Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate nicht als Lebensraum für die Art geeignet.
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	X	-	-	Im Rahmen der Umweltbaubegleitung für den 1. Bauabschnitt „Repowering Windpark Klettwitz“ wurden auf den Freiflächen der Hochkippe Klettwitz Einzeltiere der Wechselkröte beobachtet. Die Wechselkröte bevorzugt trocken-warme und offene Kulturlandschaften mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs. Die Art besiedelt Sekundärlebensräume wie z.B. Bergbaufolgelandschaften. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb einer dichten Kiefernmonokultur. Die Knoblauchkröte meidet bewaldete Bereiche. Auch forstlich rekultivierte Kippenbereich verlieren bereits ab dem 5. Jahr nach Anpflanzung ihre Habitateignung für die Art. Die Kollisionsgefahr mit dem bau- und betriebsbedingten Verkehr in den land-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL BRD	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
							wirtschaftlichen Nutzflächen der Hochkippe wird als nicht signifikant erhöht eingeschätzt, da die Art nicht in großer Zahl entlang der Baustraßen auftritt und somit das Risiko getötet zu werden, eher gering ist.
Käfer							
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	-	-	-	Die Art benötigt große nährstoffarme Stillgewässer (LUA, 2002), so dass der Wirkraum des Vorhabens aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats nicht als Lebensraum für die Art geeignet ist.
Eremit *	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	-	-	-	Besiedelt ausschließlich mit Mulm (Holzerde) gefüllte Höhlen alter Laubbäume. Solche Habitats sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden, so dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	-	-	-	Besiedelt einzeln stehende besonnte alte Eichen mit Stammumfängen von 2,5 bis 7 m. Solche Habitats sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden, so dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	-	-	-	Charakterart für schwach bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größere Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen (BfN, 2014), so dass der Wirkraum des Vorhabens aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats nicht als Lebensraum für die Art geeignet ist.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL BRD	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Schmetterlinge							
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	2	-	-	-	Der Lebensraum des Großen Feuerfalters besteht aus ampferreichen Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichten und Hochstaudensäumen. Der Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats nicht als Lebensraum für die Art geeignet.
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	1	3	-	-	-	Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt feuchte bis wechselfeuchte Lebensräume. Entscheidend ist das Vorhandensein des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>). Der Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats nicht als Lebensraum für die Art geeignet.
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	2	-	-	-	Das Vorkommen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist an Wiesengebiete mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>) gebunden. Der Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats nicht als Lebensraum für die Art geeignet.
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	-	-	-	Der Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers ist insbesondere im Bereich verschiedener Weidenröschenarten (<i>Epilobium</i> sp.) zu finden. Die Raupen siedeln oft Wiesengräben, Bach- und Flussufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen mit Weidenröschen aber auch auf Sekundärstandorten. Die Falter werden dagegen bei der Nektaraufnahme z.B. auf Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren beobachtet. Die relevanten Futterpflanzen (Nachtkerzengewächse) sind im Wirkraum des Vorhabens nur in geringer Anzahl und Deckung vorhanden, so dass ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens ausgeschlossen werden kann.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL BRD	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Libellen							
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	G	-	-	-	Lebensraum der Asiatischen Keiljungfer sind strömungsberuhigte Abschnitte und Zonen von naturnahen Fließgewässern (BfN, 2014). Der Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats nicht als Lebensraum für die Art geeignet.
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	2	-	-	-	Die Art besiedelt natürliche, durch Wasservegetation reich strukturierte meso- bis eutrophe Stillgewässer in Waldlagen (LUA, 2002). Der Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats nicht als Lebensraum für die Art geeignet.
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	-	-	-	Die Art besiedelt Bäche (Rhithral) und Flüsse (Potamal) mit naturnahem Verlauf (mäandrierend!), naturnahen Uferabschnitten und Sedimentationsdynamik (LUA, 2002). Der Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats nicht als Lebensraum für die Art geeignet.
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	2	1	-	-	-	Lebensraum der Grünen Mosaikjungfer sind Bestände der Krebschere (<i>Stratiotes aloides</i>) im Norddeutschen Tiefland, besiedelt werden stehende bis langsam durchströmte Gewässer (LUA, 2002). Der Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats nicht als Lebensraum für die Art geeignet.
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	2	1	-	-	-	Lebensraum der Art sind kleinere, nährstoffarme Stillgewässer mit einer Verlandungszone (LUA, 2002). Der Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats nicht als Lebensraum für die Art geeignet.
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	R	2	-	-	-	Aktuellen Vorkommen in Brandenburg beschränken sich auf die Seenlandschaft Nordostbrandenburgs (BfN, 2014).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL BRD	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	2	1	-	-	-	Die Art besiedelt flache Gewässer mit dichten, untergetauchten Pflanzenbeständen in wärmebegünstigten Lagen (LUA, 2002). Der Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate nicht als Lebensraum für die Art geeignet.
Weichtiere							
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	-	-	-	In Brandenburg existieren räumlich voneinander isolierte Populationen in den Gewässersystemen der Stepenitz und Löcknitz (Prignitz), der Spree (Spreewald), der Havel (Uckermark) und der Oder (LUA, 2002). Der Wirkraum des Vorhabens ist aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate nicht als Lebensraum für die Art geeignet.
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	-	-	-	Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden. Die Art bewohnt pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben, so dass der Wirkraum des Vorhabens aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate nicht als Lebensraum für die Art geeignet.

Legende:

RL D = Rote Liste Deutschland

RL BB = Rote Liste Brandenburg

Kategorien der Roten Listen:

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	extrem selten
D	Daten unzureichend

A-3: Relevanzprüfung und Prüfung der Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art. 1 VSchRL

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Brutvögel Aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen stellen die Brutvögel eine prüfrelevante Artengruppe dar. Die Artengruppe wurde im faunistischen Gutachten (BIOM, 2012) eingehend untersucht, so dass die Relevanzprüfung im eigentlichen Sinne (Prüfung aller in Brandenburg vorkommender europäischer Vogelarten) entfallen kann. Nachfolgend wird anhand der vorliegenden Kartielergebnisse die Betroffenheit der einzelnen Arten geprüft.								
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	2			X	-	Der durch (BIOM, 2012) erfasste Brutplatz südlich der L 60 konnte bei der 2015 erfolgten Nachkontrolle (IfAÖ GmbH, 2016b) nicht bestätigt werden. Jagende Individuen wurden außerhalb des Vorhabensbereiches in der offenen Bergbaufolgelandschaft beobachtet. Eine regelmäßige Nutzung der Vorhabensfläche als Jagdgebiet kann ausgeschlossen werden (IfAÖ GmbH, 2016c). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	3			X	X	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	2			X	-	Die nachgewiesenen Brutplätze in der offenen Bergbaufolgelandschaft befinden sich in einer Entfernung von mind. 2,0 km vom Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2			X	-	Die nachgewiesenen Brutplätze in landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden sich in einer Entfernung von ca. 2,2 km vom Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3				X	X	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>					X	X	
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	3				X	X	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>					X	X	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		V			X	-	Die nachgewiesenen Brutplätze (südlich von Kostebrau, südlich Poleysee) liegen > 2,2 km vom Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt. Die artspezifische Fluchtdistanz bei optischen Störungen beträgt 200 m (Flade 1994). Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Das Jagdrevier befindet sich sowohl im Bereich der Hochkippe Klettwitz als auch in der offenen Bergbaufolgelandschaft. Im Bereich der südlichen Hochkippe wurde er nicht nachgewiesen. Beobachtungen haben ergeben, dass sich die Art in einigem Abstand zu WEA bewegt. Die geplante Erweiterung des Windparks Klettwitz im Südbereich der Hochkippe befindet sich vollständig innerhalb einer Kiefernmonokultur, die als Jagdhabitat für den Habicht nicht geeignet ist. Des Weiteren befindet sich die Vorhabensfläche nicht innerhalb der direkten Flugroute zwischen den nachgewiesenen Horststandorten und der offenen Bergbaufolgelandschaft als Nahrungshabitat. Aufgrund der fehlenden Eignung des Geltungsbereiches des Bebauungsplan zur Nahrungssuche sowie als Flugroute ist von keinen häufigen Flugbewegungen der Art in diesem Bereich auszugehen. Damit ist auch die Wahrscheinlichkeit der Tötung eines Habichts durch die Kollision mit den Rotorblättern gering. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr durch das geplante Vorhaben ist nicht gegeben. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V				X	X	
Kranich	<i>Grus grus</i>					X	X	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>					X	-	Der nachgewiesene Brutplatz am Südrand der Hochkippe Klettwitz liegt ca. 1,5 km vom Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt. Die artspezifische Fluchtdistanz bei optischen Störungen beträgt 200 m (Flade 1994). Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich innerhalb einer Kiefernmonokultur, die als Jagdhabitat für den Mäusebussard nicht geeignet ist. Die Ergebnisse der Großvogelkartierung (BIOM, 2012) bestätigen diese Annahme. Aufgrund der fehlenden Eignung des B-Plan-Gebietes zur Nahrungssuche ist von keinen häufigen Flugbewegungen der Art in diesem Bereich auszugehen. Damit ist auch die Wahrscheinlichkeit der Tötung eines Mäusebussards durch die Kollision mit den Rotorblättern gering. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr durch das geplante Vorhaben ist nicht gegeben. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V			X	X	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	V			X	X	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2				X	-	Die nachgewiesenen Brutplätze der Art befinden sich in einem Abstand von mind. 2,2 km zum Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. von 1,0 km zu den Baustellenzufahrten. Die artspezifische Fluchtdistanz bei optischen Störungen beträgt 150 m. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2				X	-	Der nachgewiesene Brutplatz der Art innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen befindet sich in einem Abstand von 2,7 km zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>		3			X	X	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		3			X	X	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>					X	-	Die nachgewiesenen Horststandorte der Art nördlich von Klettwitz bzw. im Waldgebiet westlich des Annahütter See befinden sich in einer Entfernung von mindestens 3.800 m zu den geplanten Windenergieanlagen. Der von der LAG-VSW empfohlene Mindestabstand von Windenergieanlagen zum Brutplatz des Schwarzmilans von 1.000 m sowie der definierte Prüfbereich von 3.000 m wird eingehalten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können demnach ausgeschlossen werden.
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>					X	-	Ein Brutplatz des Seeadlers bestand vormals in ca. 5,5 km Entfernung nordwestlich des Vorhabens am Poleysee. Seit 2007 wurde aber keine Brut mehr festgestellt. Während der Brutvogelerfassung 2012 wurden mehrfach Seeadler vom Tagebaubereich Richtung Waldflächen am Poleysee fliegend beobachtet. Die Flugroute verlief westlich des Windparks Sallgast von Südwest nach Nordwest in Richtung Waldflächen am Poleysee. Es wurde von einem Seeadler-Paar ausgegangen, welches ein Revier besetzt hat. Eine Horstkontrolle erfolgte nicht. (BIOM, 2012) Lt. mündlicher Mitteilung des ortsansässigen Ornithologen F. Raden liegen aus den Jahren 2013 bis 2016 keine Hinweise auf eine Reproduktion des Seeadlers an diesem Standort vor. Auch die im Jahr 2015 durchgeführte Horstkontrolle im Vorfeld der Raumnutzungsana-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
								lyse von Greifvögeln im Windpark Klettwitz (IfAÖ GmbH, 2016c) ergab keinen Hinweis auf ein Brutpaar. Möglicher Grund für die Aufgabe des Seeadlerreviers könnten anthropogen verursachte Störungen insbesondere durch Motocrossaktivitäten sein. Während der Zug- und Rastvogelkartierung 2015 (IfAÖ GmbH, 2016a) wurden über dem Waldgebiet zwischen Klettwitz und Sallgast fliegende Seeadler bzw. in das Waldgebiet von Norden einfliegende Seeadler beobachtet. Möglicherweise deutet dies auf eine Revierverlagerung des Brutpaares vom Poleysee in das störungsarme Waldgebiet im Umfeld der Kiesgrube Saalhausen hin. Das Gebiet befindet sich in über 6 km Entfernung zum Vorhaben. Nachweise eines besetzten Horstes, eines balzenden Seeadlerpärchens oder eines besetzten Reviers wurden während der Erhebungen 2015 nicht erbracht. (IfAÖ GmbH, 2016c) Flugbeobachtungen von Seeadlern auf dem Gebiet des ehemaligen Tagebaus Klettwitz fanden in den vergangenen Jahren regelmäßig statt. Im Jahr 2015 konnten während der Raumnutzungsanalyse verhältnismäßig wenige Seeadlerbeobachtungen gemacht werden. Die meisten Flugbewegungen erfolgten überwiegend in der Innenkippe Nord und zwischen dem WP Sallgast sowie dem Bergheider See. Eine Flugbeobachtung erfolgte über dem südlichen Plangebiet. Insgesamt konnte kein regelmäßig frequentierter Flugkorridor festgestellt werden. Die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) des Landes Brandenburg empfehlen für den Seeadler einen Schutzbereich von 3.000 m um den Horststandort sowie einen Restriktionsbereich von 6.000 m um den Brutplatz zur Freihaltung der Hauptflugrouten zwischen Horststandort und Nahrungshabitat. Die WEA befinden sich außerhalb dieser definierten Schutz- und Restriktionsbereiche. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können demnach ausgeschlossen werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>		3			X	X	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1			X	-	Die nachgewiesenen Brutplätze der Art befinden sich in einem Abstand von mind. 2,5 km zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		V			X	-	Die Brutplätze des Turmfalken liegen mind. 2,8 km vom Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt. Der Brutplatz befindet sich außerhalb der für die Art anzunehmenden Fluchtdistanz von 100 m. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Der Turmfalke wurde jagend in der offenen Bergbaufolgelandschaft beobachtet. Im Bereich der südlichen Hochkippe wurde er nicht nachgewiesen. Die geplante Erweiterung des Windparks Klettwitz im Südbereich der Hochkippe befindet sich vollständig innerhalb einer Kiefernmonokultur, die als Jagdhabitat für den Turmfalken nicht geeignet ist. Aufgrund der fehlenden Eignung des Vorhabensgebietes zur Nahrungssuche ist von keinen häufigen Flugbewegungen der Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans auszugehen. Damit ist auch die Wahrscheinlichkeit der Tötung eines Turmfalken durch die Kollision mit den Rotorblättern gering. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr durch das geplante Vorhaben ist nicht gegeben. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2			X	-	Der nachgewiesene Brutplatz der Art in der Nähe der Siedlung Poley befindet sich in einem Abstand von mind. 3,7 km zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2			X	-	Die nachgewiesenen Brutplätze der Art befinden sich in einem Abstand von mind. 1,0 km zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	2			X	-	Der Brutplatz am Nordrand des Annahütter Sees liegt ca. 5,4 km vom Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt. Gemäß der Abstands- und Prüfradien zur Vermeidung von Vogelschlagopfern an Windkraftanlagen (LAG-VSW, 2015) gilt für den Wespenbussard ein Mindestabstand von 1.000 m zum Brutplatz, der im vorliegenden Fall eingehalten wird. Der Wespenbussard wurde jagend im Umkreis des bestehenden Windpark Klettwitz beobachtet. Die geplante Erweiterung des Windparks Klettwitz im Südbereich der Hochkippe befindet sich vollständig innerhalb einer Kiefernmonokultur, die als Jagdhabitat für den Wespenbussard nicht geeignet ist. Aufgrund der fehlenden Eignung des Vorhabensgebietes zur Nahrungssuche ist von keinen häufigen Flugbewegungen der Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans auszugehen. Damit ist auch die Wahrscheinlichkeit der Tötung eines Wespenbussards durch die Kollision mit den Rotorblättern gering. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr durch das geplante Vorhaben ist nicht gegeben. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	3			X	-	Die nachgewiesenen Brutplätze der Art befinden sich in einem Abstand von mind. 1,9 km zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3			X	X	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Zug- und Rastvögel Aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen stellen die Rastvögel eine prüfrelevante Artengruppe dar. Die Artengruppe wurde im faunistischen Gutachten (BIOM, 2013a) eingehend untersucht, so dass die Relevanzprüfung im eigentlichen Sinne (Prüfung aller in Brandenburg vorkommender europäischer Vogelarten) entfallen kann. Nachfolgend wird anhand der vorliegenden Kartielergebnisse die Betroffenheit der einzelnen Arten geprüft.								
Gaugans	<i>Anser anser</i>			*		X	X	
Nordische Gänse	<i>Anser fabalis</i> , <i>A. albifrons</i>			*		X	X	
Kranich	<i>Grus grus</i>			*		X	X	
Gruppe der Greifvögel, Eulen und Kolkkraben								
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>			*		X	X	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			*		X	X	
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>			2		X	X	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			*		X	X	
Merlin	<i>Larus michahellis</i>			*		X	X	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>			*		X	X	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>			3		X	X	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>			*		X	X	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			*		X	X	
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>			1		X	X	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			*		X	X	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Uhu	<i>Bubo bubo</i>			k.A.		X	X	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			k.A.		X	X	
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>			V		X	X	
Gruppe der Enten, Schwäne und Lappentaucher								
Bergente	<i>Aythya marila</i>			R		X	X	
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>			1		X	X	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>			*		X	X	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			*		X	X	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>			2		X	X	
Krickente	<i>Anas crecca</i>			3		X	X	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>			*		X	X	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>			1		X	X	
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>			*		X	X	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			*		X	X	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			*		X	X	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			*		X	X	
Schwarzhals- taucher	<i>Podiceps nigricollis</i>			*		X	X	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>			*		X	X	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Spießente	<i>Anas acuta</i>			V		X	X	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			*		X	X	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>			*		X	X	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>			*		X	X	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>			*		X	X	
Gruppe der Limikolen								
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>			*		X	X	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>			V		X	X	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>			V		X	X	
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>			*		X	X	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>			*		X	X	
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>			V		X	X	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>			*		X	X	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>			*		X	X	
Grünschenkel	<i>Carduelis chloris</i>			*		X	X	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>			3		X	X	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>			V		X	X	
Kiebitzregenpfeifer	<i>Pluvialis squatarola</i>			*		X	X	
Knutt	<i>Calidris canutus canutus</i>			*		X	X	
Mornellregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>			2		X	X	
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>			*		X	X	
Pfuhlschnepfe	<i>Limosalapponica</i>			*		X	X	
Regenbrachvogel	<i>Numenius phaeopus</i>			*		X	X	
Rotflügelbrachschwalbe	<i>Glareola pratincola</i>			k.A.		X	X	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>			3		X	X	
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>			*		X	X	
Seeregenvögel	<i>Charadrius alexandrinus</i>			1		X	X	
Sichelstrandläufer	<i>Calidris ferruginea</i>			*		X	X	
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>			*		X	X	
Sumpfläufer	<i>Limicola falcinellus</i>			*		X	X	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Temminckstrandläufer	<i>Calidris temminckii</i>			*		X	X	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>			*		X	X	
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>			*		X	X	
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>			3		X	X	
Zwergstrandläufer	<i>Calidris minuta</i>			3		X	X	
Gruppe der Möwen und Seeschwalben								
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>					X	X	
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>			*		X	X	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			*		X	X	
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>			*		X	X	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>			*		X	X	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>			*		X	X	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>			2		X	X	
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybrida</i>			*		X	X	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB	RL D (Brutvögel)	RL D (Rastvögel)	potenzielles Vorkommen im Wirkraum	Nachweis im Wirkraum	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>			*		X	X	
Zwergmöwe	<i>Hydrocoloeus minutus</i>			*		X	X	
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>			2		X	X	
Gruppe der sonstigen Wasservögel								
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>			*		X	X	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			*		X	X	
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>			*		X	X	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			*		X	X	

Legende:

RL BB = Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg (Ryslavy & Mädlow, 2008)

RL D (Brutvögel) = Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands (Südbeck, Bauer, Boschert, Boye, & Knief, 2009)

RL D (Rastvögel) = Rote Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (Mammen, Bauer, Haupt, Ryslavy, Südbeck, & Wahl, 2013)

Kategorien der Roten Listen: 0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
V Arten der Vorwarnliste
* ungefährdet
k.A. keine Angaben

Anhang B:

**Formblätter zur Ermittlung der Zugriffsverbote nach § 44
BNatSchG**

**B-1: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände für die
Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

B-1.1 Breitflügelfledermaus

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die Breitflügelfledermaus bewohnt bevorzugt den Siedlungsbereich. Die Wochenstubenquartiere liegen in Gebäuden. Spalten, Dachböden, aber auch Wandverschalungen und Zwischendecken werden genutzt. Als Wochenstubenquartiere beziehen Breitflügelfledermäuse Verstecke z.B. hinter Fassaden- oder Schornsteinverkleidungen, hinter der Attika von Flachdächern oder dem Firstbereich von Ziegel- und Schieferdächern (Hausfledermaus). Diese Sommerquartiere werden von den sehr traditionellen Breitflügelfledermäusen über viele Generationen aufgesucht. Die Art wandert zwischen Sommer- und Winterquartier kaum. Winterquartiere sind häufig identisch mit den Sommerquartieren. Höhlen, Stollen und Keller werden angenommen, wenn sie eher trocken sind. Der Jagdflug erfolgt eher geländeorientiert, oft in 3-4 m Höhe über dem Boden an Gebäuden, Laternen, Bäumen und anderen Strukturen. Die Entfernung zwischen Quartier und Jagdterritorium kann bis über 6 km betragen. Die Breitflügelfledermaus meidet geschlossene Waldgebiete. Die Breitflügelfledermaus besitzt eine mittlere Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen (Brinkmann, Behr, Niemann, & Reich, 2011), gemäß den Angaben des (MUGV, 2011b) zählt sie jedoch nicht zu den häufig von Kollisionen mit WEA betroffenen Arten. Die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) des Landes Brandenburg (MUGV, 2011a) empfehlen für den Schutz von Fledermäusen einen Schutzbereich von 1.000 m um Wochenstuben, Quartiere oder Reproduktionsschwerpunkte sowie zu Hauptnahrungsflächen der besonders schlaggefährdeten Arten mit > 100 zeitgleich jagenden Individuen. Des Weiteren ist zu regelmäßig genutzter Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren schlaggefährdeter Arten ein Schutzbereich von 200 m einzuhalten. Informationen zum Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland (2009) G - Gefährdung unbekannten Ausmaßes. Rote Liste BB 3 - gefährdet. In BB verbreitet, stellenweise häufig (BMU, 2010).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Breitflügelfledermaus wurde bei den bodennahen Untersuchungen mit Batcorder und mit Detektor festgestellt (BIOM, 2014). Ein Quartierpotenzial besteht für den Wirkraum des Vorhabens nicht (BIOM, 2014). Die Waldkante nördlich des bestehenden Windparks Klettwitz Süd wird als Flugroute zwischen Klettwitz und Kostebrau regelmäßig genutzt. Es wurden jedoch keine Zugkorridore mit ausgeprägten Migrationsbewegungen der Art festgestellt. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Da die Art zwischen Sommer- und Winterquartier kaum wandert und zudem traditionell über viele Generationen dieselben Quartiere nutzt, kann hier von einer lokalen Population mit einem Aktivitätsradius von 6 km ausgegangen werden. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (nach (MUGV, 2011b)) gibt es innerhalb des Vorhabensgebietes nicht. Aus den gemessenen Aktivitäten lässt sich kein regelmäßig genutzter Flugkorridor, Jagdgebiet / Hauptnahrungsgebiet oder Durchzugskorridor (nach (MUGV, 2011b)) ableiten. Als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (nach (MUGV, 2011b)) ist aufgrund der gemessenen Aktivitäten der regelmäßig genutzte Flugkorridor an der nördlichen Waldkante des Windparks Klettwitz Süd außerhalb des Vorhabensgebietes ableiten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln: V_{ASB} 5 Abschaltzeiten Fledermäuse	

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingten Fahrverkehr

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Die **betriebsbedingte** Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die **betriebsbedingte** Gefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Innerhalb der ausgewiesenen Baugrenze für Windenergieanlagen befinden sich keine Fledermausquartiere. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Breitflügelfledermäusen können deshalb von vornherein ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt kann es durch Kollision mit den Rotorblättern zur Tötung von einzelnen Individuen kommen. Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betroffene Art signifikant erhöht. Die Kollisionsgefahr der Fledermäuse mit den WEA ist erst dann als „signifikant“ einzustufen, wenn geschützte Individuen in großer Zahl am Standort auftreten und somit das Risiko besonders groß ist, dass einzelne Tiere in den Rotorbereich gelangen oder aber, dass einzelne Tiere den Standort besonders häufig nutzen/ durchfliegen und somit die Wahrscheinlichkeit der Tötung aufgrund der häufigen Nutzung des Raumes besonders hoch ist. Die Breitflügelfledermaus wurde sowohl bei der Bodenerfassung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit einer nur sehr geringen Aktivität festgestellt, so dass keine der vorgenannten Bedingungen im Fall der Breitflügelfledermaus erfüllt wird. Es besteht daher keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für diese Art. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans wurden keine Quartiere (Wochenstuben, Überwinterungsplätze) der Breitflügelfledermaus festgestellt. Eine erhebliche Störung der Tiere in ihren Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie bei der Überwinterung (z.B. baubedingt oder durch betriebsbedingte optische und akustische Störreize) kann ausgeschlossen werden.

Bevorzugte Flugkorridore, z.B. zwischen Quartier und Hauptnahrungsflächen sind innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans nicht festgestellt worden. Deshalb kann auch keine Störung während Wanderzeiten entstehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Quartiere (Wochenstuben, Überwinterungsplätze) der Breitflügelfledermaus wurden innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans nicht nachgewiesen. Diese müssen demzufolge in größerer räumlicher Entfernung zum Windpark liegen. Eine Störung der Tiere in den Quartieren z.B. baubedingt oder durch betriebsbedingte optische und akustische Störreize kann aufgrund der großen räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-1.2 Großer Abendsegler

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus. Er besiedelt als Quartiere bevorzugt Baumhöhlen älterer Bäume. Er jagt bevorzugt im freien hindernisarmen Luftraum mit großer Geschwindigkeit. Aufgrund des schnellen Fluges können die Jagdgebiete auch recht weit (10 km und mehr) von den Quartieren entfernt sein. Da die Quartierbäume in der Wochenstubenzeit regelmäßig gewechselt werden, ist ein ganzer Verbund geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Auch im Winter werden von Abendseglern Baumhöhlen als Winterquartiere genutzt. Wintergesellschaften bestehen oft aus mehreren 100 Tieren aus einem Raum, der Radien über mehrere 100 km umfassen kann. Da im Winter das Gebiet jenseits der -1°C-Januar-Isotherme weitestgehend verlassen wird, ist der Große Abendsegler ein Fernstreckenwanderer mit Entfernungen über 1.000 bis 2.000 km. Die in Mitteleuropa überwinternden Tiere sind überwiegend Zuwanderer aus nordöstlichen Gebieten. Der Große Abendsegler besitzt eine hohe Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011). Gemäß den Angaben des (MUGV, 2011b) zählt er zu den häufig von Kollisionen mit WEA betroffenen Arten. Die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) des Landes Brandenburg (MUGV, 2011a) empfehlen für den Schutz von Fledermäusen einen Schutzbereich von 1.000 m um Wochenstuben, Quartiere oder Reproduktionsschwerpunkte sowie zu Hauptnahrungsflächen der besonders schlaggefährdeten Arten mit > 100 zeitgleich jagenden Individuen. Des Weiteren ist zu regelmäßig genutzter Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren schlaggefährdeter Arten ein Schutzbereich von 200 m einzuhalten. Informationen zum Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland (2009) V - Vorwarnliste. Rote Liste BB 3 - gefährdet. In BB vorkommend, aber keine Schätzung zur Bestandsgröße (BMU, 2010).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Große Abendsegler wurde bei den bodennahen Untersuchungen mit Batcorder und mit Detektor festgestellt (BIOM, 2014). Im Vorhabensbereich wurden erhöhte Aktivitäten der Art festgestellt. Der Bereich wird als Jagdgebiet mit mittlerer Aktivitätsdichte genutzt. Ein Quartierpotenzial besteht für den Wirkraum des Vorhabens nicht (BIOM, 2014). Eine erhöhte Aktivitätsdichte weist das südwestlich an den Windpark Klettwitz Nord angrenzende Waldgebiet auf. Dieses Jagdgebiet wird als hoch bedeutsam eingestuft. Die Waldkante nördlich des bestehenden Windparks Klettwitz Süd wird als Flugroute zwischen Klettwitz und Kostebrau regelmäßig genutzt. Es wurden jedoch keine Zugkorridore mit ausgeprägten Migrationsbewegungen der Art festgestellt. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Die sehr mobile Art hat einen großräumigen Aktivitätsraum. Eine lokale Population lässt sich nicht abgrenzen. Zu unterscheiden sind die hier heimische Population und eventuell durchziehende Individuen auf ihrem Weg zwischen Sommer- und Winterquartier. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (nach (MUGV, 2011b)) gibt es innerhalb des Vorhabensgebietes nicht. Aus den gemessenen Aktivitäten lässt sich kein regelmäßig genutzter Flugkorridor, Jagdgebiet / Hauptnahrungsgebiet oder Durchzugskorridor (nach (MUGV, 2011b)) ableiten. Als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (nach (MUGV, 2011b)) ist aufgrund der gemessenen Aktivitäten der regelmäßig genutzte Flugkorridor an der nördlichen Waldkante des Windparks Klettwitz Süd außerhalb des Vorhabensgebietes ableiten. Des Weiteren ist der Wald südwestlich der Ackerfläche im Windpark Nord als regelmäßig genutztes Fledermausjagdgebiet einzustufen.	

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ☐ gem. LBP vorgesehen
- ☐ gem. FFH-VP vorgesehen
- ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln:

V_{ASB} 5 Abschaltzeiten Fledermäuse

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingten Fahrverkehr

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Innerhalb der ausgewiesenen Baugrenze für Windenergieanlagen befinden sich keine Fledermausquartiere. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Großen Abendseglern können deshalb von vornherein ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt kann es durch Kollision mit den Rotorblättern zur Tötung von einzelnen Individuen kommen. Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betroffene Art signifikant erhöht. Die Kollisionsgefahr der Fledermäuse mit den WEA ist erst dann als „signifikant“ einzustufen, wenn geschützte Individuen in großer Zahl am Standort auftreten und somit das Risiko besonders groß ist, dass einzelne Tiere in den Rotorbereich gelangen oder aber, dass einzelne Tiere den Standort besonders häufig nutzen/ durchfliegen und somit die Wahrscheinlichkeit der Tötung aufgrund der häufigen Nutzung des Raumes besonders hoch ist. Der Vorhabensbereich dient dem Großen Abendsegler als Jagdrevier. Die in (BIOM, 2014) beschriebenen Ergebnisse weisen eine mittlere Aktivitätsdichte aus. Gemäß der Einschätzung des Kollisionsrisikos im Bereich der Jagdhabitate durch (BIOM, 2014) beschränkt sich das Konfliktpotential für die schlagrelevanten Arten auf wenige Nächte im Jahr, so dass weder von einer hohen Frequentierung des Raum durch die Art noch von einer großen Individuenzahl auszugehen ist. Die Fledermausuntersuchungen konnten für das Vorhabensgebiet kein Jagdgeschehen der schlaggefährdeten Art mit > 100 jagenden Individuen (regionale Bedeutung) oder eine regelmäßige Nutzung mit hoher Aktivitätsdichte (hohe Bedeutung) nachweisen, so dass diesbezüglich eine Verletzung der Vorschriften der TAK (MUGV, 2011a) nicht gegeben ist. Da entsprechend der Ergebnisse des Fledermausgutachtens (BIOM, 2014) keine der vorgenannten Bedingungen bzgl. der Einstufung der Kollisionsgefahr als „signifikant“ erfüllt wird, kann ein Verbotstatbestand für den Großen Abendsegler nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans wurden keine Quartiere (Wochenstuben, Überwinterungsplätze) des Großen Abendseglers festgestellt. Eine erhebliche Störung der Tiere in ihren Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie bei der Überwinterung (z.B. baubedingt oder durch betriebsbedingte optische und akustische Störreize) kann ausgeschlossen werden.

Bevorzugte Flugkorridore, z.B. zwischen Quartier und Hauptnahrungsflächen oder traditionelle Wanderkorridore sind innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans nicht festgestellt worden. Deshalb kann auch keine Störung während der Wanderzeiten entstehen.

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Quartiere (Wochenstuben, Überwinterungsplätze) des Großen Abendseglers wurden innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans nicht nachgewiesen. Diese müssen demzufolge in größerer räumlicher Entfernung zum Windpark liegen. Eine Störung der Tiere in den Quartieren z.B. baubedingt oder durch betriebsbedingte optische und akustische Störreize kann aufgrund der großen räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-1.3 Kleiner Abendsegler

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus. In Mitteleuropa werden hauptsächlich Buchenmischwälder mit hohem Altholzbestand besiedelt. Als Jagdgebiet werden ebenfalls Wälder und deren Randstrukturen bevorzugt (Dietz, Helversen, & Nill, 2007). Es gibt keine individuellen Jagdgebiete, geeignete Habitate werden großräumig beflogen (Schorcht, 2002), nur sehr profitable Gebiete können auch kleinräumig bejagt werden (Dietz, Helversen, & Nill, 2007). Einzeltiere können bis zu 17 km vom Quartier entfernt jagen (Schorcht, 2002). Als Sommerquartier werden verschiedenartige Baumhöhlen: Fäulnishöhlen, überwucherte Blitzschlagspalten, Spechthöhlen etc. genutzt (Beck & Schorcht, 2005). Fledermauskästen werden als Ersatz angenommen. In Deutschland liegen Quartiere nur vereinzelt in Dachräumen von Gebäuden (Dietz, Helversen, & Nill, 2007). Als Winterquartiere werden Baumhöhlen und Fledermauskästen genutzt (Meschede & Heller, 2002), sie können aber auch an Gebäuden liegen, selten in Felsspalten (Dietz, Helversen, & Nill, 2007). Kleine Abendsegler sind meistens von April bis September in ihren Sommerlebensräumen anzutreffen (Ohlendorf, Hecht, Strassburg, Theiler, & Agirre-Mendi, 2001). Wochenstubenquartiere werden von 10-50 Weibchen besetzt (Dietz, Helversen, & Nill, 2007). Im August und September finden die Paarungen statt. In dieser Zeit befinden sich nur noch diesjährige Jungtiere in den Wochenstubenquartieren, im Oktober sind die Quartiere ganz verlassen (Harbusch, Meyer, & Summkeller, 2002). Der Kleine Abendsegler zählt gemäß den Angaben des (MUGV, 2011b) zu den häufig von Kollisionen mit WEA betroffenen Arten. Die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) des Landes Brandenburg (MUGV, 2011a) empfehlen für den Schutz von Fledermäusen einen Schutzbereich von 1.000 m um Wochenstuben, Quartiere oder Reproduktionsschwerpunkte sowie zu Hauptnahrungsflächen der besonders schlaggefährdeten Arten mit > 100 zeitgleich jagenden Individuen. Des Weiteren ist zu regelmäßig genutzter Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren schlaggefährdeter Arten ein Schutzbereich von 200 m einzuhalten. Informationen zum Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland (2009) D – Daten unzureichend. Rote Liste BB 2 – stark gefährdet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Kleine Abendsegler wurde bei den bodennahen Untersuchungen mit Detektor festgestellt (BIOM, 2014). Ein Quartierpotenzial besteht für den Wirkraum des Vorhabens nicht (BIOM, 2014). Die Waldkante nördlich des bestehenden Windparks Klettwitz Süd wird als Flugroute zwischen Klettwitz und Kostebrau regelmäßig genutzt. Es wurden jedoch keine Zugkorridore mit ausgeprägten Migrationsbewegungen der Art festgestellt. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Die sehr mobile Art hat einen großräumigen Aktivitätsraum. Eine lokale Population lässt sich nicht abgrenzen. Zu unterscheiden sind die hier heimische Population und eventuell durchziehende Individuen auf ihrem Weg zwischen Sommer- und Winterquartier. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (nach (MUGV, 2011b)) gibt es innerhalb des Vorhabensgebietes nicht. Aus den gemessenen Aktivitäten lässt sich kein regelmäßig genutzter Flugkorridor, Jagdgebiet / Hauptnahrungsgebiet oder Durchzugskorridor (nach (MUGV, 2011b)) ableiten. Als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (nach (MUGV, 2011b)) ist aufgrund der gemessenen Aktivitäten der regelmäßig genutzte Flugkorridor an der nördlichen Waldkante des Windparks Klettwitz Süd außerhalb des Vorhabensgebietes ableiten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln: V_{AsB} 5 Abschaltzeiten Fledermäuse	

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingten Fahrverkehr

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Innerhalb der ausgewiesenen Baugrenze für Windenergieanlagen befinden sich keine Fledermausquartiere. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Kleinen Abendseglern können deshalb von vornherein ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt kann es durch Kollision mit den Rotorblättern zur Tötung von einzelnen Individuen kommen. Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betroffene Art signifikant erhöht. Die Kollisionsgefahr der Fledermäuse mit den WEA ist erst dann als „signifikant“ einzustufen, wenn geschützte Individuen in großer Zahl am Standort auftreten und somit das Risiko besonders groß ist, dass einzelne Tiere in den Rotorbereich gelangen oder aber, dass einzelne Tiere den Standort besonders häufig nutzen/ durchfliegen und somit die Wahrscheinlichkeit der Tötung aufgrund der häufigen Nutzung des Raumes besonders hoch ist. Der Kleine Abendsegler wurde bei der Bodenerfassung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit einer nur sehr geringen Aktivität festgestellt, so dass keine der vorgenannten Bedingungen im Fall des Kleinen Abendseglers erfüllt wird. Es besteht daher keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für diese Art. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans wurden keine Quartiere (Wochenstuben, Überwinterungsplätze) des Kleinen Abendseglers festgestellt. Eine erhebliche Störung der Tiere in ihren Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie bei der Überwinterung (z.B. baubedingt oder durch betriebsbedingte optische und akustische Störreize) kann ausgeschlossen werden.

Bevorzugte Flugkorridore, z.B. zwischen Quartier und Hauptnahrungsflächen oder traditionelle Wanderkorridore sind innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans nicht festgestellt worden. Deshalb kann auch keine Störung während der Wanderzeiten entstehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Quartiere (Wochenstuben, Überwinterungsplätze) des Kleinen Abendseglers wurden innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans nicht nachgewiesen. Diese müssen demzufolge in größerer räumlicher Entfernung zum Windpark liegen. Eine Störung der Tiere in den Quartieren z.B. baubedingt oder durch betriebsbedingte optische und akustische Störreize kann aufgrund der großen räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-1.4 Mückenfledermaus

Mückenfledermaus (<i>Pippistrellus pygmaeus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die Mückenfledermaus ist auf Auwälder, Niederungen und Gewässer angewiesen. Gewässer werden vor allem während der Jungenaufzucht als Jagdgebiete bevorzugt, außerhalb der Fortpflanzungszeit werden auch Heckenstrukturen oder Waldränder bejagt. Wochenstuben und Winterquartiere befinden sich in spaltenförmigen Hohlräumen an Gebäuden oder Baumhöhlen aber auch in Fledermauskästen. (TLUG, 2009) Die Mückenfledermaus bewegt sich überwiegend im freien Luftraum in Höhen von 3 – 20 m. Die Mückenfledermaus besitzt eine mittlere Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011), gemäß den Angaben des (MUGV, 2011b) zählt sie jedoch nicht zu den häufig von Kollisionen mit WEA betroffenen Arten. Die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) des Landes Brandenburg (MUGV, 2011a) empfehlen für den Schutz von Fledermäusen einen Schutzbereich von 1.000 m um Wochenstuben, Quartiere oder Reproduktionsschwerpunkte sowie zu Hauptnahrungsflächen der besonders schlaggefährdeten Arten mit > 100 zeitgleich jagenden Individuen. Des Weiteren ist zu regelmäßig genutzter Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren schlaggefährdeter Arten ein Schutzbereich von 200 m einzuhalten. Informationen zum Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland (2009) D – Daten unzureichend. Rote Liste BB – nicht gefährdet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Mückenfledermaus wurde bei den bodennahen Untersuchungen mittels Batcorder-Aufzeichnung festgestellt, wobei sich kein Artnachweise innerhalb des Vorhabensbereiches der hier untersuchten WEA befand (BIOM, 2014). Ein Quartierpotenzial besteht für den Wirkraum des Vorhabens nicht (BIOM, 2014). Die Waldkante nördlich des bestehenden Windparks Klettwitz Süd wird als Flugroute zwischen Klettwitz und Kostebrau regelmäßig genutzt. Es wurden jedoch keine Zugkorridore mit ausgeprägten Migrationsbewegungen der Art festgestellt. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Da die Art in Brandenburg zwischen Sommer- und Winterquartier sowie zu ihren Jagdhabitaten kaum wandert, kann bei den nachgewiesenen Individuen von den Mitgliedern einer lokalen Population mit einem Aktivitätsradius von wenigen Kilometern ausgegangen werden. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (nach (MUGV, 2011b)) gibt es innerhalb des Vorhabensgebietes nicht. Aus den gemessenen Aktivitäten lässt sich kein regelmäßig genutzter Flugkorridor, Jagdgebiet / Hauptnahrungsgebiet oder Durchzugskorridor (nach (MUGV, 2011b)) ableiten. Als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (nach (MUGV, 2011b)) ist aufgrund der gemessenen Aktivitäten der regelmäßig genutzte Flugkorridor an der nördlichen Waldkante des Windparks Klettwitz Süd außerhalb des Vorhabensgebietes ableiten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln: V_{ASB} 5 Abschaltzeiten Fledermäuse	

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingten Fahrverkehr

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Innerhalb der ausgewiesenen Baugrenze für Windenergieanlagen befinden sich keine Fledermausquartiere. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Mückenfledermäusen können deshalb von vornherein ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt kann es durch Kollision mit den Rotorblättern zur Tötung von einzelnen Individuen kommen. Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betroffene Art signifikant erhöht. Die Kollisionsgefahr der Fledermäuse mit den WEA ist erst dann als „signifikant“ einzustufen, wenn geschützte Individuen in großer Zahl am Standort auftreten und somit das Risiko besonders groß ist, dass einzelne Tiere in den Rotorbereich gelangen oder aber, dass einzelne Tiere den Standort besonders häufig nutzen/ durchfliegen und somit die Wahrscheinlichkeit der Tötung aufgrund der häufigen Nutzung des Raumes besonders hoch ist. Die Mückenfledermaus wurde bei der Bodenerfassung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht nachgewiesen. Es besteht daher keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für diese Art. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans wurden keine Quartiere (Wochenstuben, Überwinterungsplätze) der Mückenfledermaus festgestellt. Eine erhebliche Störung der Tiere in ihren Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie bei der Überwinterung (z.B. baubedingt oder durch betriebsbedingte optische und akustische Störreize) kann aufgrund der großen räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

Bevorzugte Flugkorridore, z.B. zwischen Quartier und Hauptnahrungsflächen oder traditionelle Wanderkorridore sind innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans nicht festgestellt worden. Deshalb kann auch keine Störung während der Wanderzeiten entstehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Quartiere (Wochenstuben, Überwinterungsplätze) der Mückenfledermaus wurden innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans nicht nachgewiesen. Diese müssen demzufolge in größerer räumlicher Entfernung zum Windpark liegen. Eine Störung der Tiere in den Quartieren z.B. baubedingt oder durch betriebsbedingte optische und akustische Störreize kann aufgrund der großen räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-1.5 Rauhautfledermaus

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die Rauhautfledermaus bevorzugt als „Waldfledermaus“ struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem reich strukturierten, gewässerreichen Umland. Es besteht eine besonders enge Bindung der Wochenstuben an strukturreiche feuchte Wälder mit Altholzbeständen und an Gewässer im Wald und in Waldnähe (hoher Nahrungsbedarf). Es werden jedoch auch Gebäudequartiere angenommen. Die Rauhautfledermaus ist ein echter Fernzieher (bis 2000 km). Im August-September, auf dem Weg von den Sommerquartieren in die Winterquartiere, die aus Mauerspalten, Baumhöhlen oder Felsquartieren bestehen, werden von den Männchen einzeln Paarungsquartiere bezogen, um die Weibchen anzulocken. Die Rauhautfledermaus besitzt eine hohe Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011). Gemäß den Angaben des (MUGV, 2011b) zählt sie zu den häufig von Kollisionen mit WEA betroffenen Arten. Die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) des Landes Brandenburg (MUGV, 2011a) empfehlen für den Schutz von Fledermäusen einen Schutzbereich von 1.000 m um Wochenstuben, Quartiere oder Reproduktionsschwerpunkte sowie zu Hauptnahrungsflächen der besonders schlaggefährdeten Arten mit > 100 zeitgleich jagenden Individuen. Des Weiteren ist zu regelmäßig genutzter Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren schlaggefährdeter Arten ein Schutzbereich von 200 m einzuhalten. Informationen zum Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland (2009) * - ungefährdet. Rote Liste BB 3 - gefährdet. In BB vorkommend, aber keine Schätzung zur Bestandsgröße (BMU, 2010).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Rauhautfledermaus wurde bei den bodennahen Untersuchungen mit Batcorder und mit Detektor festgestellt (BIOM, 2014). Ein Quartierpotenzial besteht für den Wirkraum des Vorhabens nicht (BIOM, 2014). Eine erhöhte Aktivitätsdichte weist das südwestlich an den Windpark Klettwitz Nord angrenzende Waldgebiet auf. Dieses Jagdgebiet wird als hoch bedeutsam eingestuft. Die Waldkante nördlich des bestehenden Windparks Klettwitz Süd wird als Flugroute zwischen Klettwitz und Kostebrau regelmäßig genutzt. Es wurden jedoch keine Zugkorridore mit ausgeprägten Migrationsbewegungen der Art festgestellt. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Eine lokale Population lässt sich nicht abgrenzen. Zu unterscheiden sind die hier heimische Population und eventuell durchziehende Individuen auf ihrem Weg zwischen Sommer- und Winterquartier. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (nach (MUGV, 2011b)) gibt es innerhalb des Vorhabensgebietes nicht. Aus den gemessenen Aktivitäten lässt sich kein regelmäßig genutzter Flugkorridor, Jagdgebiet / Hauptnahrungsgebiet oder Durchzugskorridor (nach (MUGV, 2011b)) ableiten. Als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (nach (MUGV, 2011b)) ist aufgrund der gemessenen Aktivitäten der regelmäßig genutzte Flugkorridor an der nördlichen Waldkante des Windparks Klettwitz Süd außerhalb des Vorhabensgebietes ableiten. Des Weiteren ist der Wald südwestlich der Ackerfläche im Windpark Nord als regelmäßig genutztes Fledermausjagdgebiet einzustufen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln: V_{ASB} 5 Abschaltzeiten Fledermäuse	

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingten Fahrverkehr

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Innerhalb der ausgewiesenen Baugrenze für Windenergieanlagen befinden sich keine Fledermausquartiere. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Rauhautfledermäusen können deshalb von vornherein ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt kann es durch Kollision mit den Rotorblättern zur Tötung von einzelnen Individuen kommen. Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betroffene Art signifikant erhöht. Die Kollisionsgefahr der Fledermäuse mit den WEA ist erst dann als „signifikant“ einzustufen, wenn geschützte Individuen in großer Zahl am Standort auftreten und somit das Risiko besonders groß ist, dass einzelne Tiere in den Rotorbereich gelangen oder aber, dass einzelne Tiere den Standort besonders häufig nutzen/ durchfliegen und somit die Wahrscheinlichkeit der Tötung aufgrund der häufigen Nutzung des Raumes besonders hoch ist. Die Rauhautfledermaus wurde bei der Bodenerfassung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit einer nur sehr geringen Aktivität festgestellt, so dass keine der vorgenannten Bedingungen im Fall der Rauhautfledermaus erfüllt wird. Es besteht daher keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für diese Art. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans wurden keine Quartiere (Wochenstuben, Überwinterungsplätze) der Rauhautfledermaus festgestellt. Eine erhebliche Störung der Tiere in ihren Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie bei der Überwinterung (z.B. baubedingt oder durch betriebsbedingte optische und akustische Störreize) kann aufgrund der großen räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

Bevorzugte Flugkorridore, z.B. zwischen Quartier und Hauptnahrungsflächen oder traditionelle Wanderkorridore sind innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans nicht festgestellt worden. Deshalb kann auch keine Störung während der Wanderzeiten entstehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Quartiere (Wochenstuben, Überwinterungsplätze) der Rauhautfledermaus wurden innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans nicht nachgewiesen. Diese müssen demzufolge in größerer räumlicher Entfernung zum Windpark liegen. Eine Störung der Tiere in den Quartieren z.B. baubedingt oder durch betriebsbedingte optische und akustische Störreize kann aufgrund der großen räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-1.6 Zweifarbfledermaus

Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die Zweifarbfledermaus jagt über Gewässern, Wiesen, in Wäldern, in Siedlungen und auch über offenen Agrarflächen (Baagoe, 2001), (Safi, 2006). Wochenstubenkolonien sind oft auf mehrere Quartiere verteilt und führen einen häufigen Wechsel im Quartierverbund aus (Blant & Jaberg, 1995). Balz- und Winterquartiere befinden sich an z. T. sehr hohen Gebäuden in Innenstädten (Baagoe, 2001). Wochenstuben und Einzelquartiere sucht die Art in Gebäudespalten, Zwischendächern, Rollladenkästen und Felsspalten (Baagoe, 2001), (Dietz, Helversen, & Nill, 2007). Z. T. wurden Sommerquartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen nachgewiesen (Baagoe, 2001). Die Flughöhe der Zweifarbfledermaus liegt meist 7–12 m über dem Boden, seltener zwischen 3 und 18 m (Hinkel, 1991). Die Zweifarbfledermaus zählt gemäß den Angaben des (MUGV, 2011b) zu den häufig von Kollisionen mit WEA betroffenen Arten. Die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) des Landes Brandenburg (MUGV, 2011a) empfehlen für den Schutz von Fledermäusen einen Schutzbereich von 1.000 m um Wochenstuben, Quartiere oder Reproduktionsschwerpunkte sowie zu Hauptnahrungsflächen der besonders schlaggefährdeten Arten mit > 100 zeitgleich jagenden Individuen. Des Weiteren ist zu regelmäßig genutzter Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren schlaggefährdeter Arten ein Schutzbereich von 200 m einzuhalten. Informationen zum Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland (2009) D – Daten unzureichend. Rote Liste BB 1 – vom Aussterben bedroht.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Zweifarbfledermaus wurde bei den bodennahen Untersuchungen nicht festgestellt (BIOM, 2014). Ein Quartierpotenzial besteht für den Wirkraum des Vorhabens nicht (BIOM, 2014). Bei der Detektoruntersuchung in Gondelhöhe wurde die Art mit sehr geringen Aktivitäten nachgewiesen (BIOM, 2013b). Die Waldkante nördlich des bestehenden Windparks Klettwitz Süd wird als Flugroute zwischen Klettwitz und Kostebrau regelmäßig genutzt. Es wurden jedoch keine Zugkorridore mit ausgeprägten Migrationsbewegungen der Art festgestellt. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Die sehr mobile Art hat einen großräumigen Aktivitätsraum. Eine lokale Population lässt sich nicht abgrenzen. Zu unterscheiden sind die hier heimische Population und eventuell durchziehende Individuen auf ihrem Weg zwischen Sommer- und Winterquartier. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (nach (MUGV, 2011b)) gibt es innerhalb des Vorhabensgebietes nicht. Aus den gemessenen Aktivitäten lässt sich kein regelmäßig genutzter Flugkorridor, Jagdgebiet / Hauptnahrungsgebiet oder Durchzugskorridor (nach (MUGV, 2011b)) ableiten. Als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (nach (MUGV, 2011b)) ist aufgrund der gemessenen Aktivitäten der regelmäßig genutzte Flugkorridor an der nördlichen Waldkante des Windparks Klettwitz Süd außerhalb des Vorhabensgebietes ableiten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln: V_{ASB} 5 Abschaltzeiten Fledermäuse	

Zweifarbfladermaus (*Vespertilio murinus*)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingten Fahrverkehr

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Innerhalb der ausgewiesenen Baugrenze für Windenergieanlagen befinden sich keine Fledermausquartiere. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Zweifarbfledermäusen können deshalb von vornherein ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt kann es durch Kollision mit den Rotorblättern zur Tötung von einzelnen Individuen kommen. Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betroffene Art signifikant erhöht. Die Kollisionsgefahr der Fledermäuse mit den WEA ist erst dann als „signifikant“ einzustufen, wenn geschützte Individuen in großer Zahl am Standort auftreten und somit das Risiko besonders groß ist, dass einzelne Tiere in den Rotorbereich gelangen oder aber, dass einzelne Tiere den Standort besonders häufig nutzen/ durchfliegen und somit die Wahrscheinlichkeit der Tötung aufgrund der häufigen Nutzung des Raumes besonders hoch ist. Die Zweifarbfledermaus wurde im Rahmen der Bodenerfassung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht nachgewiesen. Da somit keine der vorgenannten Bedingungen im Fall der Zweifarbfledermaus erfüllt wird, besteht keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für diese Art. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans wurden keine Quartiere (Wochenstuben, Überwinterungsplätze) der Zweifarbfledermaus festgestellt. Eine erhebliche Störung der Tiere in ihren Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie bei der Überwinterung (z.B. baubedingt oder durch betriebsbedingte optische und akustische Störreize) kann aufgrund der großen räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

Bevorzugte Flugkorridore, z.B. zwischen Quartier und Hauptnahrungsflächen oder traditionelle Wanderkorridore sind innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans nicht festgestellt worden. Deshalb kann auch keine Störung während der Wanderzeiten entstehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Quartiere (Wochenstuben, Überwinterungsplätze) der Zweifarbfledermaus wurden innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans nicht nachgewiesen. Diese müssen demzufolge in größerer räumlicher Entfernung zum Windpark liegen. Eine Störung der Tiere in den Quartieren z.B. baubedingt oder durch betriebsbedingte optische und akustische Störreize kann aufgrund der großen räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-1.7 Zwergfledermaus

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die Zwergfledermaus ist die klassische Gebäudefledermaus, die im Sommer hinter Spalten, Attikas von Dächern, Holzverschalungen, unter Dachpfannen usw. ihre Quartiere anlegt. Diese Quartiere bestehen nicht selten aus 100 und mehr Tieren. Als Jagdgebiete werden Strukturen wie Waldränder, parkartige Landschaften, auch Gewässer, Hecken und Gehölze, gerne auch im Siedlungsbereich, genutzt. Die Quartiere sind bis zu 2,5 km von den Jagdgebieten entfernt. Nach Auflösung der Wochenstuben im August findet bis in den Herbst hinein wahrscheinlich ein mehrfacher Quartierwechsel besonders der Jungtiere statt, bei denen es im Herbst während der Quartiersuche zu invasionsartigen Einflügen in Gebäude kommen kann. Die Wanderung zwischen Sommer- und Winterlebensraum beträgt ca. 10-20 km. Die Zwergfledermaus besitzt eine hohe Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011). Gemäß den Angaben des (MUGV, 2011b) zählt sie zu den häufig von Kollisionen mit WEA betroffenen Arten. Die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) des Landes Brandenburg (MUGV, 2011a) empfehlen für den Schutz von Fledermäusen einen Schutzbereich von 1.000 m um Wochenstuben, Quartiere oder Reproduktionsschwerpunkte sowie zu Hauptnahrungsflächen der besonders schlaggefährdeten Arten mit > 100 zeitgleich jagenden Individuen. Des Weiteren ist zu regelmäßig genutzter Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren schlaggefährdeter Arten ein Schutzbereich von 200 m einzuhalten. Informationen zum Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland (2009) * - ungefährdet. Rote Liste BB 4 - potenziell gefährdet. In BB vorkommend, aber keine Schätzung zur Bestandsgröße (BMU, 2010).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Zwergfledermaus wurde bei den bodennahen Untersuchungen mit Batcorder und mit Detektor festgestellt. Im Vorhabensbereich wurden mäßige Aktivitäten der Art festgestellt. Der Bereich wird als Jagdgebiet mit mittlerer Aktivitätsdichte genutzt. Ein Quartierpotenzial besteht für den Wirkraum des Vorhabens nicht (BIOM, 2014). Eine erhöhte Aktivitätsdichte weist das südwestlich an den Windpark Klettwitz Nord angrenzende Waldgebiet auf. Dieses Jagdgebiet wird als hoch bedeutsam eingestuft. Die Waldkante nördlich des bestehenden Windparks Klettwitz Süd wird als Flugroute zwischen Klettwitz und Kostebrau regelmäßig genutzt. Es wurden jedoch keine Zugkorridore mit ausgeprägten Migrationsbewegungen der Art festgestellt. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Eine lokale Population lässt sich nicht abgrenzen. Die Wanderstrecken von 2,5 km zwischen Quartier und Jagdgebiet sowie 10-20 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum geben aber einen Hinweis auf den Aktivitätsraum der vorkommenden Individuen. Hilfsweise und vorsorglich wird der Bestand im Untersuchungsraum der Fledermauskartierung als lokale Population definiert. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (nach (MUGV, 2011b)) gibt es innerhalb des Vorhabensgebietes nicht. Aus den gemessenen Aktivitäten lässt sich kein regelmäßig genutzter Flugkorridor, Jagdgebiet / Hauptnahrungsgebiet oder Durchzugskorridor (nach (MUGV, 2011b)) ableiten. Als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (nach (MUGV, 2011b)) ist aufgrund der gemessenen Aktivitäten der regelmäßig genutzte Flugkorridor an der nördlichen Waldkante des Windparks Klettwitz Süd außerhalb des Vorhabensgebietes ableiten. Des Weiteren ist der Wald südwestlich der Ackerfläche im Windpark Nord als regelmäßig genutztes Fledermausjagdgebiet einzustufen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln: V_{ASB} 5 Abschaltzeiten Fledermäuse	

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch den Betrieb des Windparks

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Die **betriebsbedingte** Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die **betriebsbedingte** Gefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Innerhalb der ausgewiesenen Baugrenze für Windenergieanlagen befinden sich keine Fledermausquartiere. Baubedingte Verletzungen oder Tötungen von Zwergfledermäusen können deshalb von vornherein ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt kann es durch Kollision mit den Rotorblättern zur Tötung von einzelnen Individuen kommen. Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betroffene Art signifikant erhöht. Die Kollisionsgefahr der Fledermäuse mit den WEA ist erst dann als „signifikant“ einzustufen, wenn geschützte Individuen in großer Zahl am Standort auftreten und somit das Risiko besonders groß ist, dass einzelne Tiere in den Rotorbereich gelangen oder aber, dass einzelne Tiere den Standort besonders häufig nutzen/ durchfliegen und somit die Wahrscheinlichkeit der Tötung aufgrund der häufigen Nutzung des Raumes besonders hoch ist.

Der Vorhabensbereich dient der Zwergfledermaus als Jagdrevier. Die in (BIOM, 2014) beschriebenen Ergebnisse weisen eine mittlere Aktivitätsdichte aus. Gemäß der Einschätzung des Kollisionsrisikos im Bereich der Jagdhabitat durch (BIOM, 2014) beschränkt sich das Konfliktpotential für die schlagrelevanten Arten auf wenige Nächte im Jahr, so dass weder von einer besonders hohen Frequentierung des Raum durch die Art noch von einer großen Individuenzahl auszugehen ist. Die Fledermausuntersuchungen konnten für das Vorhabensgebiet kein Jagdgeschehen der schlaggefährdeten Art mit > 100 jagenden Individuen (regionale Bedeutung) oder eine regelmäßige Nutzung mit hoher Aktivitätsdichte (hohe Bedeutung) nachweisen, so dass diesbezüglich eine Verletzung der Vorschriften der TAK (MUGV, 2011a) nicht gegeben ist. Da entsprechend der Ergebnisse des Fledermausgutachtes (BIOM, 2014) keine der vorgenannten Bedingungen bzgl. der Einstufung der Kollisionsgefahr als „signifikant“ erfüllt wird, kann ein Verbotstatbestand für die Zwergfledermaus nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans wurden keine Quartiere (Wochenstuben, Überwinterungsplätze) der Zwergfledermaus festgestellt. Eine erhebliche Störung der Tiere in ihren Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten sowie bei der Überwinterung (z.B. baubedingt oder durch betriebsbedingte optische und akustische Störreize) kann aufgrund der großen räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

Bevorzugte Flugkorridore, z.B. während der Wanderzeiten zu den Winterquartieren sind innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans nicht festgestellt worden. Deshalb kann auch keine Störung während der Wanderzeiten entstehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Quartiere (Wochenstuben, Überwinterungsplätze) der Zwergfledermaus wurden innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans nicht nachgewiesen. Diese müssen demzufolge in größerer räumlicher Entfernung zum Windpark liegen. Eine Störung der Tiere in den Quartieren z.B. baubedingt oder durch betriebsbedingte optische und akustische Störreize kann aufgrund der großen räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-1.8 Schlingnatter

Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die Schlingnatter besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik. Bevorzugt werden insbesondere Waldränder, Gebüschsäume, Trocken- und Magerrasen. Neben hohen Beutetierdichten (Eidechsen, Blindschleichen) benötigt die Schlingnatter ausgeprägte Hohlraumsysteme im Boden zur Überwinterung. Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumwahl sehr flexibel, entscheidend für ihr Vorkommen ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen, die idealerweise auch Strukturen wie Totholz, Steinansammlungen und Altgrasbestände aufweisen. Informationen zum Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland (2009) 3 - gefährdet. Rote Liste BB 2 - stark gefährdet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Schlingnatter in der Bergbaufolgelandschaft Klettwitz vorkommt. Nachweise der Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans und seiner direkten Umgebung existieren nicht. Die Hecke- und Saumstrukturen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf der Hochkippe Klettwitz sowie die Waldinnen- und Waldaußenränder, die lichten Vorwaldbereich und offenen Schneisen im Bereich der Kiefernmonokulturen bieten der Art potenzielle Lebensräume. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Eine genaue Eingrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V_{ASB} 1 Umweltbaubegleitung V_{ASB} 3 Maßnahmen zum Schutz von Zauneidechse und Schlingnatter A_{CEF} 1 Schaffung eines Ersatzhabitats für Zauneidechse und Schlingnatter	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingten Fahrverkehr ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Zuge der Baufeldräumung kann eine Tötung von Schlingnattern durch die Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 3 im Zusammenhang mit der CEF-Maßnahme A_{CEF} 1 weitestgehend minimiert werden. Da die Art sehr schnell die Flucht ergreift, ist für zurückbleiben von Schlingnattern innerhalb des umzäunten Bereiches und ein daraus resultierendes Fangen von Individuen nicht notwendig, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen wird.	

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung von Schlingnattern kann aufgrund der Unempfindlichkeit der Art gegenüber bau- und betriebsbedingten Störwirkungen ausgeschlossen werden. Vorhabensbedingte erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mit der Errichtung der WEA ist eine Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter verbunden. Mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 1 werden Ersatzlebensräume für die Art geschaffen bzw. aufgewertet, so dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die fachliche Begleitung der Umsetzung der CEF-Maßnahme obliegt der Umweltbaubegleitung (V_{ASB} 1). Unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahme A_{CEF} 1 liegt kein Verbotstatbestand vor.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-1.9 Zauneidechse

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	☐ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Als xerothermophile Art lebt die Zauneidechse in sonnenexponierten Habitaten wie die Bergbaufolgelandschaft sie vor allem im Bereich von Waldrändern, Trockenrasen, lichten Kiefernsonnungen und Vorwaldbereichen bereit hält. Neben Plätzen zum Sonnen, werden sandiger Rohboden als Eiablageplatz und Winterquartier sowie Unterschlupfmöglichkeiten benötigt. Die Zauneidechse ist von April bis Oktober aktiv. Die Überwinterung erfolgt in unterirdischen, frostfreien Verstecken. Informationen zum Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland (2009) V – Art der Vorwarnliste; Rote Liste BB 3 - gefährdet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Nachweise der Art wurden im Rahmen der Umweltbaubegleitung zum 1. Bauabschnitt „Repowering WP Klettwitz“ an den Anlagenfüßen der zu repowernden Windenergieanlagen auf der Hochkippe Klettwitz erbracht. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Zauneidechse in der gesamten Bergbaufolgelandschaft Klettwitz vorkommt. Die Hecke- und Saumstrukturen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf der Hochkippe Klettwitz sowie die Waldinnen- und Waldaußenränder, die lichten Vorwaldbereich und offenen Schneisen im Bereich der Kiefernmonokulturen bieten der Art potenzielle Lebensräume. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Eine genaue Eingrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V_{ASB} 1 Umweltbaubegleitung V_{ASB} 3 Maßnahmen zum Schutz von Zauneidechse und Schlingnatter A_{CEF} 1 Schaffung eines Ersatzhabitats für Zauneidechse und Schlingnatter	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingten Fahrverkehr ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Gefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Im Zuge der Baufeldräumung kann eine Tötung von Zauneidechsen durch die Vermeidungsmaßnahmen V_{ASB} 3 im Zusammenhang mit der CEF-Maßnahme A_{CEF} 1 weitestgehend minimiert werden. Die Verletzung bzw. Tötung von Einzeltieren im Baubereich kann damit jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass trotz der o. g. Vermeidungsmaßnahme eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen ist.	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☒	Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
☐	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☐	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung von Zauneidechsen kann aufgrund der Unempfindlichkeit der Art gegenüber bau- und betriebsbedingten Störwirkungen ausgeschlossen werden. Vorhabensbedingte erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können ausgeschlossen werden.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
☐	Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
☒	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Mit der Errichtung der WEA ist eine Inanspruchnahme von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse verbunden. Mit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A _{CEF} 1 werden Ersatzlebensräume für die Art geschaffen bzw. aufgewertet, so dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die fachliche Begleitung der Umsetzung der CEF-Maßnahme obliegt der Umweltbaubegleitung (V _{ASB} 1). Unter Berücksichtigung der erforderlichen Maßnahme A _{CEF} 1 liegt kein Verbotstatbestand vor.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☒	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2: Artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VSRL

B-2.1 Bluthänfling

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der Bluthänfling besiedelt insbesondere die offene und halboffene Ackerlandschaft mit Hecken, Gebüsch, junge Kiefern- und Fichtenschonungen, Kahlschläge, Tagebauränder, verwilderte Industriestandorte, Obstanlagen, Hecken und Waldränder. Die Bergbaufolgelandschaft stellt für die Art einen wichtigen Sekundärlebensraum dar. Der Bluthänfling ist ein Freibrüter, welcher sein Nest zumeist in dichten Gehölzbeständen, z.T. auch in Bodennähe, anlegt. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt im März/ April, der Abzug ab Ende Juni. Die Brutzeit liegt zwischen April und August. Der Brutbestand liegt in Brandenburg bei 30.000 - 50.000 Brutpaaren (ABBO 2001). In der Roten Liste wird die Art für Brandenburg als gefährdet eingestuft, in der bundesweiten Roten Liste wird die Art in der Vorwarnliste geführt. Potenzielle Gefährdungen der Art gehen insbesondere von Veränderungen der agrarischen Landnutzung aus (ABBO 2001).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Untersuchungsraum der Brutvogelkartierung (BIOM, 2012) wurden 31 Brutpaare erfasst, einer davon befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans, ein weiterer unmittelbar im Bereich der Zuwegung. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aufgrund der Habitatsprüche und der hohen Besiedlungsdichte im Untersuchungsraum der Brutvogelkartierung (BIOM, 2012) kann davon ausgegangen werden, dass die Art auch die unmittelbar westlich angrenzende Bergbaufolgelandschaft des Tagebau Kleinleipisch besiedelt. Als lokale Population wird der Bluthänflingbestand in der Bergbaufolgelandschaft Klettwitz/ Kleinleipisch definiert.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V_{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Innerhalb der Baufelder der im Geltungsbereich des Bebauungsplans geplanten Windenergieanlagen befinden sich keine Brutplätze des Bluthänflings. Baubedingte Tötungen von Individuen der Art (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können ausgeschlossen werden.	

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Die indirekte Tötung von Nestlingen durch das Verlassen des Brutplatzes infolge von Störeinwirkungen (Baustellenverkehr im Bereich der Zufahrtswege) wird durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 2 - Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit gewährleistet.

Der Bluthänfling bleibt bezüglich seiner Flughöhe unterhalb des Rotorbereiches. Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betroffene Art signifikant erhöht. Für den Bluthänfling geht das Kollisionsrisiko nicht über einzelne Individuenverluste hinaus. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr durch die Erweiterung des Windpark Klettwitz ist damit nicht gegeben.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die vom Bluthänfling besiedelten Habitatstrukturen (junge Aufforstungen, Hecken innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie angrenzende Waldrandstrukturen) befinden sich in unmittelbarer Nähe der Zuwegungen. Damit befinden sich Teile des Bruthabitats innerhalb der für den Bluthänfling spezifischen Fluchtdistanz von 15 m. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch optische und akustische Störreize können für diese vorhabensnahen Habitatstrukturen damit nicht ausgeschlossen werden.

Eine auf die Bauzeit beschränkte, d.h. reversible Beeinträchtigung, verbunden mit der Meidung vorhabensnaher Brutplätze führt nicht zu einer dauerhaften Vergrämung des Bluthänflings. Eine ggf. zu erwartende temporäre Minderung der Brutdichte in den vorhabensnahen Bereichen des Bruthabitats führt für die in der Bergbaufolgelandschaft verbreitete und im Untersuchungsraum mit 31 Brutpaaren nachgewiesene Art nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden.

Die auf die periodisch auftretenden Wartungsarbeiten beschränkten betriebsbedingten akustischen und optischen Störungen führen nicht zu einer dauerhaften Vergrämung des Bluthänflings aus seinem Brutrevier. Bei einer art-spezifischen Fluchtdistanz von 15 m können erhebliche Störungen aufgrund des seltenen betriebsbedingten Fahrzeugverkehrs und der Anwesenheit des Menschen ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme des Brutplatzes (Fortpflanzungsstätten) sowie angrenzender Habitatstrukturen durch das geplante Vorhaben erfolgt nicht.

Baubedingt kann es durch optische und akustische Störreize zu einer Minderung der Eignung und damit Entwertung vorhabensnaher Bereiche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Diese ist auf die Bauphase beschränkt. Die Flächen stehen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ungestört zur Verfügung.

Kleinvögel reagieren nach Feige (2004) kaum noch auf Ereignisse in über 40 - 60 m Höhe, da diese außerhalb des eigentlichen Gefahrenbereichs (z.B. durch Greifvögel) liegen. Aus den Bestandsdaten für den Untersuchungsraum kann geschlossen werden, dass die vorhandenen WEA vom Bluthänfling nicht gemieden werden. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Art die Nahbereiche der geplanten WEA nicht meiden wird und die innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans vorhandenen Bluthänflingreviere nach Beendigung der Baumaßnahmen weiterhin genutzt werden. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.2 Fischadler

Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der Fischadler brütet in waldreichen Seengebieten und gewässerreichen Flussniederungen. Der Horst wird bevorzugt auf exponierten Bäumen (v.a. Kiefern) oder Strommasten angelegt. Benötigt wird zum Fischfang vor allem klare Gewässer, die ihm das Erspähen der Beute aus der Luft ermöglichen. Die Jagd erfolgt an fischreichen Seen, Fischteichgebieten, Fließgewässern und Kanälen. Der Fischadler reagiert empfindlich gegenüber optischen Störreizen. Die Fluchtdistanz wird mit 500 m angegeben. Lärm am Brutplatz ist für die Art unbedeutend. Informationen zum Gefährdungsgrad: Rote Liste Deutschland (2009) * - ungefährdet. Rote Liste BB 3 - gefährdet. Die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) des Landes Brandenburg empfehlen für den Fischadler einen Schutzbereich von 1.000 m um den Horststandort sowie einen Restriktionsbereich von 4.000 m um den Brutplatz zur Freihaltung der Hauptflugrouten um die Verletzung von Verbotstatbeständen sicher zu vermeiden.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Auf einem Leitungsmast südwestlich von Schipkau befindet sich ein Fischadlerhorst. Während der Horst im Jahr 2012 zur Brutvogelkartierung (BIOM, 2012) besetzt war, kehrte 2015, im Jahr der Raumnutzungsanalyse (IfAÖ GmbH, 2016c) nur ein einzelnes Individuum aus dem Überwinterungsgebiet zurück. Ein Fischadlerpaar wurde im Jahr 2015 an diesem Standort nicht gesichtet. Gemäß den Angaben in der Brutvogelkartierung wurde die Art nur ausnahmsweise in der Tagebaufolgelandschaft Klettwitz gesichtet. Das Nahrungsrevier erstreckt sich vom Horststandort ausgehend schwerpunktmäßig in Richtung Westen sowie Nordosten bzw. Osten in den Senftenberger Raum mit seinen zahlreichen Gewässern (BIOM, 2012). Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse (IfAÖ GmbH, 2016c) konnte aufgrund des fehlenden Horstpaares keine typische Nahrungssuche während der Jungenaufzucht beobachtet werden. Für das anwesende Tier wurden Nahrungsflüge mit einer Häufigkeit von über 80 % in südliche Richtung dokumentiert. 20 % der An- und Abflüge vom Horst fanden in nordwestliche Richtung, wahrscheinlich zum Bergheider See, Poleysee sowie zur Seeteichsenke statt. Die Flugrouten führen dabei südlich an der Hochkippe vorbei, ein Überflug wurde bei den Beobachtungen nicht dokumentiert. (IfAÖ GmbH, 2016c) Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Eine genaue Eingrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	

Fischadler (*Pandion haliaetus*)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es wird kein Horststandort des Fischadlers durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Die durch direkte Inanspruchnahme verursachte baubedingte Zerstörung eines Geleges und damit verbunden die Verletzung/Tötung von Jungvögeln vor dem Flüggewerden kann damit ausgeschlossen werden.

Der Fischadlerhorst auf einem Leitungsmast südwestlich von Schipkau befindet sich in einer Entfernung von 2,3 km zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. Gemäß dem in den TAK (MUGV, 2011a) definierten Schutzbereich gilt für den Fischadler ein Mindestabstand von 1.000 m zum Brutplatz, der im vorliegenden Fall eingehalten wird. Gleichzeitig wird in den TAK jedoch ein Prüfbereich von 4.000 m für die großräumig agierende Art empfohlen, um auch Beeinträchtigungen auf Nahrungsflächen und Flugrouten zu vermeiden. Die Raumnutzungskartierung dokumentierte Nahrungsflüge mit einer Häufigkeit von 20 % in nordwestliche Richtung. Ziel des Fischadlers sind wahrscheinlich der Bergheider See, der Poleysee sowie die Seeteichsenke statt. Die Flugrouten führen dabei südlich an der Hochkippe vorbei, ein häufiger Überflug des Plangebietes wurde bei den Beobachtungen nicht dokumentiert. (IfAÖ GmbH, 2016c) Die Wahrscheinlichkeit der Tötung eines Fischadlers durch die Kollision mit den Rotorblättern ist aufgrund der dokumentierten Flugrouten gering. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr durch das geplante Vorhaben ist nicht gegeben.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Brutplatz des Fischadlers befindet sich außerhalb der für die Art anzunehmenden Fluchtdistanz von 500 m zur ausgewiesenen Baugrenze für Windenergieanlagen. Beeinträchtigungen des Fischadlers durch optische und akustische Störreize werden ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es werden keine Horststandorte des Fischadlers durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.3 Flussregenpfeifer

Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Ursprünglicher Lebensraum des Flussregenpfeifers sind insbesondere Schotterbänke sowie Kies- und Sandufer naturnaher Flüsse außerhalb der Mittelgebirgszone. Die Art besiedelt heute vor allem vegetationsfreie oder spärlich bewachsene Flächen mit überwiegend grober Struktur (Sekundärbiotop), z.B. Bodenaufschlüsse, Sandgruben, Steinbrüche, flache Erddeponien, Uferzonen von Talsperren, Bauplätze oder Nassstellen auf Feldern. Die meisten Brutplätze werden auf Grund ihres kurzen Bestehens nur vorübergehend besetzt. Die Brutzeit des Bodenbrüters erstreckt sich von Mitte April bis Ende August mit Schwerpunkt Mai bis Juli. Der Langstreckenzieher kommt ab Mitte März im Brutgebiet an, der Wegzug erfolgt im Juni/Juli bis September. (Steffens, Nachtigall, Rau, & Trapp, 2013) Der Brutbestand liegt in Brandenburg bei 630 Brutpaaren. In der Roten Liste wird die Art für Brandenburg als nicht gefährdet eingestuft.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Flussregenpfeifer wurde im Untersuchungsgebiet der Brutvogelkartierung (BIOM, 2012) mit 3 Brutpaaren nachgewiesen. Darüber hinaus befinden sich weitere Brutreviere in der umliegenden Bergbaufolgelandschaft. Die nachgewiesenen Brutplätze (BIOM, 2012) befinden sich in einer Entfernung von ca. 2,7 km vom Geltungsbereich des Bebauungsplans entfernt. Während der ökologischen Baubegleitung zum Repowering der WEA wurden zwei weitere Revierpaare innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf der Hochkippe Klettwitz (Südbereich) nachgewiesen. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aufgrund der Habitatsprüche sowie weitere Zufallsbeobachtungen im Rahmen der Großvogelkartierung (BIOM, 2012) kann von einer Besiedlung der unmittelbar westlich angrenzenden Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus Kleinleipisch durch die Art ausgegangen werden. Als lokale Population wird der Bestand des Flussregenpfeifers in der Bergbaufolgelandschaft Klettwitz/ Kleinleipisch definiert.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V_{Asb} 2 Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Innerhalb der ausgewiesenen Baugrenze für Windenergieanlagen befinden sich keine Brutplätze des Flussregenpfeifers. Baubedingte Tötungen von Individuen der Art (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können ausgeschlossen werden.

Die indirekte Tötung von Nestlingen durch das Verlassen des Brutplatzes infolge von Störeinträgen (Baustellenverkehr im Bereich der Zufahrtswege) wird durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 2 - Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit gewährleistet.

Die Art besiedelt keine Waldbestände, wie die im Geltungsbereich des Bebauungsplans stockenden Kiefernmonokulturen. Ein Kollisionsrisiko mit den Rotoren der geplanten WEA ist damit nicht gegeben.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die vom Flussregenpfeifer besiedelten Habitatstrukturen (Vernässungsstellen in landwirtschaftlichen Nutzflächen) befinden sich in unmittelbarer Nähe der Zuwegungen. Damit befinden sich Teile des Bruthabitats innerhalb der für die Art spezifischen Fluchtdistanz von 30 m. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch optische und akustische Störreize können für diese vorhabensnahen Habitatstrukturen damit nicht ausgeschlossen werden.

Eine auf die Bauzeit beschränkte, d.h. reversible Beeinträchtigung, verbunden mit der Meidung vorhabensnaher Brutplätze führt nicht zu einer dauerhaften Vergrämung des Flussregenpfeifers. Eine ggf. zu erwartende temporäre Minderung der Brutdichte in den vorhabensnahen Bereichen des Bruthabitats führt für die Art nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden.

Die auf die periodisch auftretenden Wartungsarbeiten beschränkten betriebsbedingten akustischen und optischen Störungen führen nicht zu einer dauerhaften Vergrämung des Flussregenpfeifers aus ihren Brutrevier. Erhebliche Störungen können aufgrund des seltenen betriebsbedingten Fahrzeugverkehrs und der Anwesenheit des Menschen ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Erweiterung des Windpark Klettwitz im Bereich der Kiefernforste auf der südlichen Hochkippe sowie durch die bereits vorhandenen Baustellenzuwegungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche kommt es zu keiner flächigen Inanspruchnahme von Habitatstrukturen des Flussregenpfeifers.

Baubedingt kann es durch optische und akustische Störreize im Bereich der Baustellenzufahrten zu einer Minderung der Eignung und damit Entwertung vorhabensnaher Bereiche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Diese ist auf die Bauphase beschränkt. Die Flächen stehen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ungestört zur Verfügung.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.4 Grauammer

Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Bevorzugt besiedelt die Art weite, offene Ackerbaugebiete mit geringem Gehölzbestand. Besiedelt werden zudem Bergbaufolgelandschaften, dörfliche Randbereiche, Halbtrockenrasen- und Heidebestände auf Truppenübungsplätzen, Wirtschaftsgrünland oder auch Ruderalflächen in Gewerbegebieten. Die Nähe zu Waldrändern wird ebenso gemieden wie die Innenbereiche von Siedlungen. Ihr Art errichtet ihr Nest zumeist am Boden, selten bis in max. 50 cm Höhe. (ABBO 2001) Die Art ist ein ausgesprochener Spätbrüter. Obwohl die Territorien durch Männchen bereits ab Februar besetzt werden, beginnt die Brut nicht vor Ende Mai. Die Hauptlegezeit liegt etwa bei Ende Mai/ Anfang Juni. Die Brutzeit endet etwa im August. Der Brutbestand liegt in Brandenburg bei 2.000 – 3.500 Brutpaaren (ABBO 2001). In der Roten Liste wird die Art für Brandenburg als gefährdet eingestuft. Nachteilig für die charakteristische Art der offenen Landschaft kann sich die Ausdehnung von Ortschaften, Gewerbebeständen, der Bau von Straßen, aber auch eine signifikante Erhöhung der Gehölzdichte in der Landschaft auswirken (ABBO 2001).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Grauammer wurde im Untersuchungsgebiet der Brutvogelkartierung (BIOM, 2012) mit 30 Brutpaaren nachgewiesen. Im Bereich der beiden bestehenden WEA-Standorte auf der Hochkippe siedelt die Art mit 6 bzw. 3 Brutpaaren. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aufgrund der Habitatansprüche und der hohen Besiedlungsdichte kann davon ausgegangen werden, dass die Art auch die unmittelbar westlich angrenzende Bergbaufolgelandschaft des Tagebau Kleinleipisch besiedelt. Als lokale Population wird der Grauammerbestand in der Bergbaufolgelandschaft Klettwitz/ Kleinleipisch definiert.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V_{Ass} 2 Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Grauammer (<i>Miliaria calandra</i>) Innerhalb der ausgewiesenen Baugrenze für Windenergieanlagen befinden sich keine Brutplätze der Grauammer. Baubedingte Tötungen von Individuen der Art (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können ausgeschlossen werden. Die indirekte Tötung von Nestlingen durch das Verlassen des Brutplatzes infolge von Störeinwirkungen (Baustellenverkehr im Bereich der Zufahrtswege) wird durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{ASB 2} - Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit gewährleistet. Die Art besiedelt keine Waldbestände, wie die im Geltungsbereich des Bebauungsplans stockenden Kiefernmonokulturen. Ein Kollisionsrisiko mit den Rotoren der geplanten WEA ist damit nicht gegeben.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört. ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die von der Grauammer besiedelten Habitatstrukturen (sehr junge Aufforstungsflächen, Saumstrukturen innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen) befinden sich in unmittelbarer Nähe der Zuwegungen. Damit befinden sich Teile des Bruthabitats innerhalb der für die Grauammer spezifischen Fluchtdistanz von 40 m. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch optische und akustische Störreize können für diese vorhabensnahen Habitatstrukturen damit nicht ausgeschlossen werden. Eine auf die Bauzeit beschränkte, d.h. reversible Beeinträchtigung, verbunden mit der Meidung vorhabensnaher Brutplätze führt nicht zu einer dauerhaften Vergrämung der Grauammer. Eine ggf. zu erwartende temporäre Minderung der Brutdichte in den vorhabensnahen Bereichen des Bruthabitats führt für die in der Bergbaufolgelandschaft verbreitete und im Untersuchungsraum mit 30 Brutpaaren nachgewiesene Art nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Die auf die periodisch auftretenden Wartungsarbeiten beschränkten betriebsbedingten akustischen und optischen Störungen führen nicht zu einer dauerhaften Vergrämung der Grauammer aus ihren Brutrevier. Erhebliche Störungen können aufgrund des seltenen betriebsbedingten Fahrzeugverkehrs und der Anwesenheit des Menschen ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Erweiterung des Windparks Klettwitz im Bereich der Kiefernforste auf der südlichen Hochkippe sowie durch die bereits vorhandenen Baustellenzuwegungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche kommt es zu keiner flächigen Inanspruchnahme von Habitatstrukturen der Grauammer. Baubedingt kann es durch optische und akustische Störreize im Bereich der Baustellenzufahrten zu einer Minderung der Eignung und damit Entwertung vorhabensnaher Bereiche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Diese ist auf die Bauphase beschränkt. Die Flächen stehen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ungestört zur Verfügung. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.5 Grünspecht

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der Grünspecht besiedelt Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen. Aufgrund der speziellen Nahrungsansprüche (Ameisen) kann das Angebot von mageren, offenen bis halb-offenen Nahrungsflächen ein Mangelfaktor sein. Er nutzt bevorzugt Laubbäume zur Anlage von Bruthöhlen (v.a. Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln). Die Art ist ein Höhlenbrüter, welcher in Höhen von 2 bis 10 m siedelt. Der Höhlenbau wird überwiegend zwischen Februar und April beobachtet. Jungvögel fliegen zwischen Anfang Juni und Anfang August. Der Brutbestand liegt in Brandenburg bei 2.000 – 3.000 Brutpaaren (ABBO 2001). Der Grünspecht gilt nicht als gefährdet. Zur Förderung der Art ist der Erhalt alter Laubholzbestände in Wäldern, Parkanlagen und Friedhöfen erforderlich (ABBO 2001).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Grünspecht wurde im Randbereich des Tagebaus bei Klettwitz, in der Nähe der Treuhandsiedlung sowie am Poleysee in geeigneten Altholzbeständen als Brutvogel nachgewiesen. Ein Brutpaar siedelt am westlichen Rand der Hochkippe Klettwitz in unmittelbarer zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aufgrund der Altersstruktur der Gehölzbestände in den Untersuchungsbereichen ist bei dem nachgewiesenen Brutplatz am Rand der Hochkippe Klettwitz von einem einzelnen Brutplatz innerhalb des Tagebaugeländes auszugehen. Der Brutplatz wird lt. avifaunistischen Gutachten wohl nicht regelmäßig genutzt. Vielmehr gehört der dort zeitweise brütende Grünspecht zur Population der angrenzenden Kulturlandschaft.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Brutplatz befindet sich im Grenzbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, jedoch außerhalb der Baufelder der geplanten Windenergieanlagen. Eine vorhabensbedingte Inanspruchnahme von Habitatstrukturen, eine damit verbundene baubedingte Zerstörung eines Geleges und damit verbunden die Verletzung/Tötung von Jungvögeln vor dem Flüggewerden kann damit ausgeschlossen werden.	

Grünspecht (*Picus viridis*)

Der Grünspecht bleibt bezüglich seiner Flughöhe unterhalb des Rotorbereiches. Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betroffene Art signifikant erhöht. Für den Grünspecht geht das Kollisionsrisiko nicht über einzelne Individuenverluste hinaus. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr durch die Erweiterung des Windparks Klettwitz ist damit nicht gegeben.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine vorhabensbedingte Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden. Die Habitatstrukturen am westlichen Rand der Hochkippe Klettwitz befinden sich außerhalb der Baufelder der geplanten Windenergieanlagen.

Der Brutplatz des Grünspechts befindet sich außerhalb der für den Grünspecht anzunehmenden Fluchtdistanz von 60 m zum geplanten Vorhaben. Zusätzlich ist das Bruthabitat durch den vorhandenen Waldbestand von der Baufläche abgeschildert. Beeinträchtigungen des Grünspechts durch optische und akustische Störreize werden ausgeschlossen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme des Brutplatzes (Fortpflanzungsstätten) durch das geplante Vorhaben erfolgt nicht.

Aus den Bestandsdaten für den Untersuchungsraum kann geschlossen werden, dass die vorhandenen WEA vom Grünspecht nicht gemieden werden. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Art die Nahbereiche der geplanten WEA nicht meiden wird und das Bruthabitat weiterhin genutzt wird. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Der Brutplatz des Grünspechts befindet sich außerhalb der für den Grünspecht anzunehmenden Fluchtdistanz von 60 m zum geplanten Vorhaben. Zusätzlich ist das Bruthabitat durch den vorhandenen Waldbestand von der Baufläche abgeschildert. Eine Minderung der Eignung und damit Entwertung vorhabensnaher Bereiche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch optische und akustische Störreize kann ausgeschlossen werden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.6 Heidelerche

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die Heidelerche besiedelt bevorzugt trockene, überwiegend offene, gut durchsonnte Habitate mit sehr geringer Bodenvegetation und vereinzelt Sitzwarten. Ansprüche dieser Art werden zumeist im Bereich von Kahlschlägen, sehr jungen Aufforstungsflächen (3 – 5 Jahre), Truppenübungsplätzen, Waldrändern, lichten Kiefernforsten, Freiflächen unter Hochspannungstrassen, waldnahen Ackerbrachen und allgemein Ruderalstandorten mit geringer Bodenbedeckung erfüllt. Die Brutperiode der Heidelerche erstreckt sich zwischen Ende März und Ende August. Hauptlegezeit für Erstbruten ist April, für Zweitbruten etwa Mitte Mai bis Juni. (ABBO 2001) Der Brutbestand liegt in Brandenburg bei 12.000 – 18.000 Brutpaaren (ABBO 2001). Die Heidelerche ist in der bundesweiten Roten Liste als Art der Vorwarnliste eingestuft. Aktuell dürften insbesondere die Aufgabe der Kahlschlagwirtschaft, die Sukzession von Offenlandstandorten durch Eutrophierung sowie die Bebauung von Ödlandstandorten die Hauptursachen für eine Gefährdung der Art sein (ABBO 2001).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Heidelerche wurde im Bereich des Tagebaus als verbreiteter Brutvogel (31 Brutpaare) nachgewiesen. Zwei Brutnachweise liegen aus den westlichen Randbereichen der südlichen Ackerflächen auf der Hochkippe Klettwitz vor. Ein weiteres Brutpaar besiedelt eine der lichten Schneisen innerhalb der Kiefernmonokultur auf der Hochkippe. Der Nachweis liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aufgrund der Habitatsprüche und der hohen Besiedlungsdichte im Vorhabensgebiet kann davon ausgegangen werden, dass die Art auch die unmittelbar westlich angrenzende Bergbaufolgelandschaft des Tagebau Kleinleipisch besiedelt. Als lokale Population wird der Heidelerchenbestand in der Bergbaufolgelandschaft Klettwitz/ Kleinleipisch definiert.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V_{Ass} 2 Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Innerhalb der Baufelder für Windenergieanlagen befinden sich keine Brutplätze der Heidelerche. Baubedingte Tötungen von Individuen der Art (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können ausgeschlossen werden.

Die indirekte Tötung von Nestlingen durch das Verlassen des Brutplatzes infolge von Störeinträchtigungen (Baustellenverkehr im Bereich der Zufahrtswege, Baustellenbetrieb) wird durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 2 - Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit gewährleistet.

Die Heidelerche bleibt bezüglich ihrer Flughöhe unterhalb des Rotorbereiches. Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betroffene Art signifikant erhöht. Für die Heidelerche geht das Kollisionsrisiko nicht über einzelne Individuenverluste hinaus. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr durch die Erweiterung des Windpark Klettwitz ist damit nicht gegeben.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die von der Heidelerche besiedelten Habitatstrukturen (Saumstrukturen, Übergangsbereiche zwischen den sehr jungen Aufforstungen und den angrenzenden älteren Gehölzstrukturen) befinden sich in unmittelbarer Nähe der Zuwegungen zur Baustelle bzw. zu den Baufeldern. Damit befinden sich Teile des Bruthabitats innerhalb der für die Heidelerche spezifischen Fluchtdistanz von 20 m. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch optische und akustische Störreize können für diese vorhabensnahen Habitatstrukturen damit nicht ausgeschlossen werden.

Eine auf die Bauzeit beschränkte, d.h. reversible Beeinträchtigung, verbunden mit der Meidung vorhabensnaher Brutplätze führt nicht zu einer dauerhaften Vergrämung der Heidelerche. Eine ggf. zu erwartende temporäre Minderung der Brutdichte in den vorhabensnahen Bereichen des Bruthabitats führt für die in der Bergbaufolgelandschaft verbreitete und im Untersuchungsraum der Brutvogelkartierung (BIOM, 2012) mit 31 Brutpaaren nachgewiesene Art nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden.

Die auf die periodisch auftretenden Wartungsarbeiten beschränkten betriebsbedingten akustischen und optischen Störungen führen nicht zu einer dauerhaften Vergrämung der Heidelerche aus ihrem Brutrevier. Bei einer artspezifischen Fluchtdistanz von 20 m können erhebliche Störungen aufgrund des seltenen betriebsbedingten Fahrzeugverkehrs und der Anwesenheit des Menschen ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Erweiterung des Windpark Klettwitz im Bereich der Kiefernforste auf der südlichen Hochkippe sowie durch die Baustellenzuwegungen kommt es zu einer punktuellen, kleinflächigen Inanspruchnahme von potenziellen Habitatstrukturen der Heidelerche im Bereich von Waldinnenrändern.

Die Beschädigung bzw. Zerstörung von Lebensstätten erfüllt nicht per se einen Schädigungstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Randlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich als Habitatstrukturen für die Heidelerche geeignete Saum- und Waldrandstrukturen sowie großflächige, lichte Aufforstungen. Die Flächeninanspruchnahme durch die Erweiterung des Windparks und ihre Zufahrtswege führt für die im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen der Heidelerche zu einem im Verhältnis quantitativ geringen Verlust. Der überwiegende Teil der im Untersuchungsraum der avifaunistischen Erfassungen nachgewiesenen Heidelerchenreviere wurde außerhalb des geplanten Vorhabens erfasst.

Kleinvögel reagieren nach Feige (2004) kaum noch auf Ereignisse in über 40 - 60 m Höhe, da diese außerhalb des eigentlichen Gefahrenbereichs (z.B. durch Greifvögel) liegen. Aus den Bestandsdaten für den Untersuchungsraum

Heidelerche (*Lullula arborea*)

kann geschlossen werden, dass die vorhandenen WEA von der Heidelerche nicht gemieden werden. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Art die Nahbereiche der geplanten WEA nicht meiden wird und die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans vorhandenen Reviere nach Beendigung der Baumaßnahmen weiterhin genutzt werden. Die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Baubedingt kann es durch optische und akustische Störreize im Bereich der Baustellenzufahrten und Baustellen zu einer Minderung der Eignung und damit Entwertung vorhabensnaher Bereiche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Diese ist auf die Bauphase beschränkt. Die Flächen stehen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ungestört zur Verfügung.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.7 Kranich (Brutvogel)

Kranich (<i>Grus grus</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Bevorzugte Lebensräume der Art befinden sich in Feuchtgebieten der Niederungen, wie z.B. in Verlandungszonen (von Seen, Teichen, Weihern, Söllen, Torfstichen u.a.), Nieder- und Hochmooren, Bruchwäldern, Waldseen, Feuchtwiesen, Seggenrieden und in Sumpfgebieten. Kraniche sind Bodenbrüter. Zur Nahrungssuche finden sich die Tiere auf Wiesen und Feldern ein. Für die Rast nutzen sie weite und offene Flächen (z.B. Getreidestoppeln). Schlafplätze werden vor allem in Gewässern mit niedrigem Wasserstand aufgesucht, die Schutz vor Feinden bieten. Die Ankunft des Kranichs im Brutgebiet erfolgt etwa im Februar/ März, der Wegzug ab Oktober. Die Brutzeit liegt etwa zwischen März und August, wobei der Legebeginn etwa bei Mitte März bis Mitte April liegt. Der Brutbestand lag 1999 in Brandenburg bei 1.160 Brutpaaren (ABBO 2001). Der Kranich gilt als nicht gefährdet. Zum Erhalt von Brutplätzen des Kranichs sind im Wald sowie in der Feldflur ausreichend hohe Wasserstände und die Wiedervernässung (potenzieller) Brutplätze anzustreben. Im Umfeld vorhandener Brutplätze sind Störungen zu vermeiden (ABBO 2001). Die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) des Landes Brandenburg empfehlen für den Kranich einen Schutzbereich von 500 m um den Horststandort. Weitere Restriktionsbereich wurden nicht definiert.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Kranich wurde mit insgesamt sieben Brutpaaren im Untersuchungsraum der Brutvogelkartierung nachgewiesen (BIOM, 2012). Drei Brutstandorte befinden sich im Bereich kleinerer Teiche und Vernässungsflächen (mit Röhrriecht) im offenen Tagebaugelände bzw. dessen rekultivierten Randzonen. Vier Brutstandorte des Kranichs befinden sich an den größeren Seen (Bergheider See, Annahütter See, Gewässer nördlich Lauchhammer-Ost). Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aufgrund der Habitatsprüche kann davon ausgegangen werden, dass die Art auch die unmittelbar westlich angrenzende Bergbaufolgelandschaft des Tagebau Kleinleipisch besiedelt. Als lokale Population wird der Kranichbestand in der Bergbaufolgelandschaft Klettwitz/ Kleinleipisch definiert.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V_{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Kranich (*Grus grus*)

Es werden keine Neststandorte des Kranichs durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Die durch direkte Inanspruchnahme verursachte baubedingte Zerstörung eines Geleges und damit verbunden die Verletzung/Tötung von Jungvögeln vor dem Flüggewerden kann damit ausgeschlossen werden.

Die indirekte Tötung von Nestlingen durch das Verlassen des Brutplatzes infolge von Störeintritten (Baustellenverkehr im Bereich der Zufahrtswege) wird durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{A2} - Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit gewährleistet.

Die Kollisionsgefährdung des Kranichs wird aufgrund der geringen Schlagopferzahlen als gering eingestuft (LfU Brandenburg, 2015). Die Nahrungssuche erfolgt nur zu Fuß. Der Wechsel zwischen Nahrungsflächen erfolgt im bekannten Revier, wo Windfelder auch im Nahbereich der Anlagen durchfliegen werden, meist bei Flughöhen um die 20 m bis 60 m. Während der 8-wöchigen Jungenaufzucht bis zum Flüggesein fliegen die Altvögel selten. Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betroffene Art signifikant erhöht. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr durch die Erweiterung des Windparks Klettwitz ist damit nicht gegeben.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Anlage 1 des Windkrafterlasses Brandenburg (MUGV, 2011a) legt tierökologische Abstandskriterien (TAK) zum Schutz von störungssensiblen Vogelarten fest. Für die Brutplätze des Kranichs wird ein Schutzradius von 500 m um den Neststandort benannt. Die neu zu errichtenden Anlagen befinden sich außerhalb des Schutzbereiches der Art.

Der Brutplatz des Kranichs im südlichen Bereich des Tagebaurandschlauchs befindet sich in einer Entfernung von 200 m zur Ortsverbindungsstraße Klettwitz-Kostebrau, die als Baustellenzufahrt genutzt wird und liegt damit innerhalb der anzunehmenden Fluchtdistanz von 500 m. Der Brutplatz ist durch eine Aufforstung sowie die Böschungen des Randschlauchs gegenüber der Zuwegung abgeschirmt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch verkehrliche optische und akustische Störreize sowie der guten Abschirmung des Brutplatzes können baubedingte Störreize, welche zur Aufgabe einer begonnenen Brut und damit zum möglichen Verlust eines Geleges oder von Jungvögeln führen können, für die Habitatstrukturen im Randschlauch ausgeschlossen werden.

Das Eintreten eines Störungstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es werden keine Neststandorte des Kranichs durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Der Brutplatz des Kranichs im südlichen Bereich des Tagebaurandschlauchs befindet sich in einer Entfernung von 200 m zur Ortsverbindungsstraße Klettwitz-Kostebrau, die als Baustellenzufahrt genutzt wird und liegt damit innerhalb der anzunehmenden Fluchtdistanz von 500 m. Der Brutplatz ist durch eine Aufforstung sowie die Böschungen des Randschlauchs gegenüber der Zuwegung abgeschirmt. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch verkehrliche optische und akustische Störreize sowie der guten Abschirmung des Brutplatzes können baubedingte Störreize, welche zur Minderung der Eignung und damit Entwertung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen können, für die Habitatstrukturen am Böschungssystem der Hochkippe ausgeschlossen werden.

Kranich (<i>Grus grus</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.8 Neuntöter

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der Neuntöter besiedelt extensiv genutzte, halboffene, reich strukturierte Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Er benötigt eine Vielzahl von Ansitzwarten. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Die Bergbaufolgelandschaft stellt für die Art einen wichtigen Sekundärlebensraum dar. Die Brutzeit des Gebüschbrüters liegt etwa zwischen Mai und August. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt etwa im April/ Mai, die Abwanderung beginnt ab Mitte Juli. Die Art ist in Brandenburg Brutvogel mit etwa 30.000 Revieren (ABBO 2001). Der Neuntöter wird in der brandenburgischen Roten Liste in der Vorwarnliste geführt. Gefährdungen für die Art sind insbesondere mit den negativen Faktoren einer intensivierten Landwirtschaft verbunden.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Untersuchungsraum der Brutvogelkartierung (BIOM, 2012) wurden insgesamt 32 Brutpaare des Neuntöters erfasst. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aufgrund der Habitatansprüche und der hohen Besiedlungsdichte kann davon ausgegangen werden, dass die Art auch die unmittelbar westlich angrenzende Bergbaufolgelandschaft des Tagebaus Kleinleipisch besiedelt. Als lokale Population wird der Neuntöterbestand in der Bergbaufolgelandschaft Klettwitz/ Kleinleipisch definiert.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V_{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich keine Brutplätze des Neuntötters. Baubedingte Tötungen von Individuen der Art (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können ausgeschlossen werden.

Die indirekte Tötung von Nestlingen durch das Verlassen des Brutplatzes infolge von Störeinwirkungen (Baustellenverkehr im Bereich der Zufahrtswege) wird durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{ASB 2} - Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit gewährleistet.

Die Art besiedelt keine dichten Waldbestände, wie die im Geltungsbereich des B-Plans stockenden Kiefernmonokulturen. Ein Kollisionsrisiko mit den Rotoren der geplanten WEA ist damit nicht gegeben.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die vom Neuntöter besiedelten Habitatstrukturen (Hecken innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen) befinden sich in unmittelbarer Nähe der Zuwegungen zum geplanten Erweiterungsbereich des Windpark Klettwitz. Damit befinden sich Teile des Bruthabitats innerhalb der für den Neuntöter spezifischen Fluchtdistanz von 30 m. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch optische und akustische Störreize durch den Fahrzeugverkehr können für diese Habitatstrukturen damit nicht ausgeschlossen werden.

Eine auf die Bauzeit beschränkte, d.h. reversible Beeinträchtigung, verbunden mit der Meidung von Brutplätzen im Bereich der Zuwegungen führt nicht zu einer dauerhaften Vergrämung des Neuntötters. Eine ggf. zu erwartende temporäre Minderung der Brutdichte in den vorhabensnahen Bereichen des Bruthabitats führt für die in der Bergbaufolgelandschaft verbreitete und im Untersuchungsraum der Brutvogelkartierung (BIOM, 2012) mit 32 Brutpaaren nachgewiesene Art nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden.

Die auf die periodisch auftretenden Wartungsarbeiten beschränkten betriebsbedingten akustischen und optischen Störungen durch Wartungsfahrzeuge führen nicht zu einer dauerhaften Vergrämung des Neuntötters aus ihrem Brutrevier. Erhebliche Störungen können aufgrund des seltenen betriebsbedingten Fahrzeugverkehrs und der Anwesenheit des Menschen ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Erweiterung des Windpark Klettwitz im Bereich der Kiefernforste auf der südlichen Hochkippe sowie durch die bereits vorhandenen Baustellenzuwegungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche kommt es zu keiner flächigen Inanspruchnahme von Habitatstrukturen des Neuntötters.

Baubedingt kann es durch optische und akustische Störreize im Bereich der Baustellenzufahrten zu einer Minderung der Eignung und damit Entwertung vorhabensnaher Bereiche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Diese ist auf die Bauphase beschränkt. Die Flächen stehen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ungestört zur Verfügung.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.9 Ortolan

Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der Ortolan besiedelt insbesondere Waldränder, Alleen und Windschutzstreifen. Großflächig gehölzfreie Agrarflächen und geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Reviere an Kahlschlägen, Kiefernplantagen, Obstplantagen und in Streuobstwiesen sind in Brandenburg selten. Der tagaktive Bodenbrüter kommt etwa im April/ Mai im Brutrevier an und verlässt dieses im August/ September. Die Brutzeit des Ortolans liegt etwa zwischen Mai und Juli/ August. Die Art ist in Brandenburg Brutvogel mit etwa 2.400 Revieren (ABBO 2001). Der Ortolan gilt bundesweit als gefährdet, in der brandenburgischen Roten Liste wird die Art in der Vorwarnliste geführt. Der Verlust von Gehölzen, blütenreichen Feldrainen sowie der großflächige Intensivanbau bspw. von Mais, Raps oder Futtergetreide sind Hauptursachen für die Gefährdung der Art.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Untersuchungsraum der Brutvogelkartierung (BIOM, 2012) wurde ein Brutpaar des Ortolans in der Waldrandstruktur des vorhandenen Windpark Klettwitz erfasst. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Der Ortolan verfügt in Brandenburg noch über ein großes geschlossenes Verbreitungsgebiet (Ryslavy et al. 2011). Das Vorkommen von nur einem Brutpaar im Untersuchungsraum lässt darauf schließen, dass das Tagebaugelände nur in Einzelfällen eine Lebensraumeignung für diese Art besitzt. In den Wiesen östlich von Klettwitz wurden weitere Reviere festgestellt (BIOM 2012).	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V_{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich keine Brutplätze des Ortolans. Baubedingte Tötungen von Individuen der Art (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können ausgeschlossen werden. Die indirekte Tötung von Nestlingen durch das Verlassen des Brutplatzes infolge von Störeinträgen (Baustellenverkehr im Bereich der Zufahrtswege) wird durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 2 -	

Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>)
Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit gewährleistet. Die Art besiedelt keine dichten Waldbestände, wie die im Geltungsbereich stockenden Kiefernmonokulturen. Ein Kollisionsrisiko mit den Rotoren der geplanten WEA ist damit nicht gegeben.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört. ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die vom Ortolan besiedelte Habitatstruktur (Randbereich junger Aufforstung) befindet sich in unmittelbarer Nähe der Zuwegungen zum geplanten Erweiterungsbereich des Windpark Klettwitz. Damit befinden sich Teile des Bruthabitats innerhalb der für den Ortolan spezifischen Fluchtdistanz von 40 m. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch optische und akustische Störreize durch den Fahrzeugverkehr können für diese Habitatstrukturen damit nicht ausgeschlossen werden. Eine auf die Bauzeit beschränkte Beeinträchtigung durch den Baustellenverkehr führt nicht zu einer dauerhaften Vergrämung des Ortolans. Die überwiegenden Habitate der Art liegen außerhalb des Wirkbereiches des Vorhabens in der Kulturlandschaft um Klettwitz. Aus der fehlenden Besiedlung der Bergbaufolgelandschaft durch die Art kann eine geringe Lebensraumeignung abgeleitet werden (BIOM, 2012). Eine mögliche Vergrämung der Art von ihrem Brutplatz auf der Hochkippe Klettwitz führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Kulturlandschaft Klettwitz. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden. Die auf die periodisch auftretenden Wartungsarbeiten beschränkten betriebsbedingten akustischen und optischen Störungen durch Fahrzeugverkehr führen nicht zu einer dauerhaften Vergrämung des Ortolans aus seinem Brutrevier. Bei einer artspezifischen Fluchtdistanz von 40 m können erhebliche Störungen aufgrund des seltenen betriebsbedingten Fahrzeugverkehrs und der Anwesenheit des Menschen ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Erweiterung des Windpark Klettwitz im Bereich der Kiefernforste auf der südlichen Hochkippe sowie durch die bereits vorhandenen Baustellenzuwegungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche kommt es zu keiner flächigen Inanspruchnahme von Habitatstrukturen des Ortolans. Baubedingt kann es durch optische und akustische Störreize im Bereich der Baustellenzufahrten zu einer Minderung der Eignung und damit Entwertung vorhabensnaher Bereiche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Diese ist auf die Bauphase beschränkt. Die Flächen stehen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ungestört zur Verfügung. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.10 Rohrweihe

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die tagaktive Rohrweihe besiedelt Gewässer mit ausgedehnten Röhrichtzonen. Bevorzugte Brutplätze finden sich in den ufernahen Zonen stehender und fließender Binnengewässer, an Flussmündungen, aber auch auf trockenem Gelände, in Getreide- oder Luzernefeldern. Vor allem landwirtschaftlich genutzte Bereiche, Feuchtgebiete und Gewässerränder und auch Aufforstungen stellen wichtige Nahrungshabitate dar. Das Nest der Rohrweihe steht in der Regel in dichtem Altschilf, seltener in Gebüsch bis 1,5 m Höhe. Auch kleinflächige Habitate werden zur Brut besiedelt, Rohrweihen errichten jährlich neue Bodenhorste. Nur gelegentlich werden alte Horste wieder benutzt und ausgebessert - Bruthabitate der Rohrweihe weisen Größen ab etwa 0,5 ha auf. Die Art besitzt einen großen Aktionsradius, Jagdgebiet sind > 2 – 15 km² groß. Die Brutzeit der Rohrweihe liegt zwischen April – August, bei Spätbruten auch bis in den September hinein. Die Rohrweihe ist ein Kurz- und Langstreckenzieher, welcher i.d.R. im März/ April im Brutgebiet ankommt und dieses ab etwa August wieder verlässt. Die Art ist in Brandenburg Brutvogel mit etwa 1.200 – 1.400 Revieren (ABBO 2001). Die Rohrweihe gilt in Brandenburg als gefährdet. Die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) des Landes Brandenburg empfehlen für die Rohrweihe einen Schutzbereich von 500 m um den Horststandort. Weitere Restriktionsbereich wurden nicht definiert.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Rohrweihe wurde im Umfeld des Plangebietes mit acht Brutpaaren nachgewiesen (BIOM, 2012; IfaÖ GmbH, 2016c). Zwei Brutnachweise erfolgten am östlichen Böschungssystem der Hochkippe Klettwitz (BIOM, 2012). Weitere Brutnachweise liegen aus der Innenkippe Klettwitz-Nord westlich des Plangebietes vor, aus dem Bergheider See, dem Poleysee, einem Schilfgewässer bei Lauchhammer Ost sowie südlich von Kostebrau vor (BIOM, 2012). Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse (IfaÖ GmbH, 2016c) wurde ein Brutpaar nördlich der Tagebauinsel Kostebrau in einer mit Schilf bestandenen wasserführenden Senke innerhalb der Bergbaufolgelandschaft nachgewiesen. Zur Nahrungssuche wurde der Grenzschauch um Kostebrau, der Gebiet westlich vom Windpark Sallgast sowie der Areal zwischen dem Windpark Sallgast und dem Poleysee zur Nahrungssuche genutzt. Die Rohrweihe zählt auch im Bereich des Naturparadieses Grünhaus mit hoher Wahrscheinlichkeit zu den Brutvögeln (NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, 2011), wobei der Nachweis im Bereich der Innenkippe Nord im Zuge des Brutvogelmonitorings 2010 (und damit zwei Jahre vor der Brutvogelkartierung von BIOM 2012) nicht erbracht wurde (NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, 2011). Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Eine genaue Eingrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es werden keine Horststandorte der Rohrweihe durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Die durch direkte Inanspruchnahme verursachte baubedingte Zerstörung eines Geleges und damit verbunden die Verletzung/Tötung von Jungvögeln vor dem Flüggewerden kann damit ausgeschlossen werden.

Die Rohrweihe wurde jagend im Umkreis des bestehenden Windparks Klettwitz beobachtet, wobei die Kiefernforste des unmittelbaren Geltungsbereichs des Bebauungsplans kein Jagdhabitat der Art darstellen, so dass eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr ausgeschlossen werden kann.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Anlage 1 des Windkrafterlasses Brandenburg (MUGV, 2011a) legt tierökologische Abstandskriterien (TAK) zum Schutz von störungssensiblen Vogelarten fest. Für die Brutplätze der Rohrweihe wird ein Schutzradius von 500 m um den Horststandort benannt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich außerhalb des Schutzbereiches der Art.

Der Brutplatz der Rohrweihe im östlichen Böschungssystem der Hochkippe befindet sich innerhalb der für die Art anzunehmenden Fluchtdistanz von 300 m zur Ortsverbindungsstraße Klettwitz - Kostebrau, die während der Bauphase als Zuwegung zur Baustelle genutzt wird.

Der Brutplatz ist durch einen lichten Vorwaldbestand sowie die Böschungen der Hochkippe gegenüber der Baustelle abgeschirmt. Aufgrund der Vorbelastung durch optische und akustische Störreize durch den aktuellen Fahrzeugverkehr auf der Ortsverbindungsstraße sowie der Abschirmung des Brutplatzes können baubedingte Störreize, welche zur Aufgabe einer begonnenen Brut und damit zum möglichen Verlust eines Geleges oder von Jungvögeln führen können, für die Habitatstrukturen östlich der Baustelle ausgeschlossen.

Das Eintreten eines Störungstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es werden keine Horststandorte der Rohrweihe durch das Vorhaben in Anspruch genommen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.11 Rotmilan

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der tagaktive Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen, Äckern und Gewässern bevorzugt. Der Brutplatz des Freibrütters liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen. Gelegentlich werden Strommasten genutzt. Rotmilane nutzen bis zu fünf Wechselhorste (oft werden Krähenester ausgebaut oder Bussardhorste übernommen), besetzen aber auch Horste mit zuvor erfolgreicher Brut in Folgejahren regelmäßig wieder. Die Nesteriare der Art sind recht kleinflächig, während der Aktionsraum während der Jagd bis zu 4 km² (z.T. 15 km²) groß ist. Die Ankunft des Kurzstreckenziehers erfolgt meist im März, der Wegzug ab Oktober. In milderen Gebieten überwintert der Rotmilan regelmäßig. Die Hauptbrutzeit liegt zwischen April und Juli/ August. Die Art hat in Brandenburg seit den 1970er Jahren einen starken Bestandszuwachs erfahren (ABBO 2001). In Deutschland liegt das Verbreitungszentrum dieser weltweit als gefährdet eingestuft Art, weshalb die Verantwortung für den Erhalt der Art sehr hoch ist. Die Art ist in Brandenburg Brutvogel mit etwa 1.100 – 1.300 Revieren (ABBO 2001) vertreten. Der Rotmilan gilt in Brandenburg als gefährdet. Regionale Bestandsrückgänge dürften im Wesentlichen auf geänderte Formen der Landbewirtschaftung zurückzuführen sein. (ABBO 2001) Gemäß der geänderten Anlage 1 der Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) des Landes Brandenburg aus 09/2018 wird für den Rotmilan ein Schutzbereich von 1.000 m um den Horststandort definiert.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Rotmilan wurde mit zwei Brutpaaren im weiteren Umfeld des Vorhabens nachgewiesen. Einer der Horststandorte wurde im Jahr 2012 (BIOM, 2012) im Waldgebiet um den Annahütter See erfasst. Eine Nachkontrolle zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte nicht. Der andere Horststandort befindet sich in einem Feldgehölz nordöstlich von Klettwitz. Hier erfolgte der Nachweis durch (BIOM, 2012) und wurde durch die Nachkontrolle 2015 (IfAÖ GmbH, 2016c) bestätigt. Des Weiteren wurden im Zuge der Horstsuche (IfAÖ GmbH, 2016b) mehrere zum Zeitpunkt der Erfassung im März 2016 unbesetzte Horste gefunden, die auf eine Nutzung durch den Rotmilan hindeuten. In den Monaten April und Mai 2015 wurde der Rotmilan insbesondere im Grenzschlauch nördlich bis östlich von Kostebrau sowie westlich des WP Sallgast jagend beobachtet. Insbesondere die offenen Areale am Übergang zu den Böschungen der Tagebaulandschaft wurden zur Nahrungssuche aufgesucht. Aktivitäten in den bestehenden Windparks wurden in diesen Monaten nur vereinzelt beobachtet. Im Gegensatz dazu wurden in den Monaten Juni und Juli 2015 verstärkt die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Bereich des WP Sallgast sowie um Kostebrau zur Jagd angefliegen. Ab August nahm die Frequentierung der Bergbaufolgelandschaft Klettwitz zur Nahrungsaufnahme durch den Rotmilan ab. Neben dem Windpark Sallgast wurde vereinzelt auch die Innenkippe Nord aufgesucht. Über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg stellt das Gebiet mit den häufigsten Flugbeobachtungen der Windpark Sallgast dar. (IfAÖ GmbH, 2016c) Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Eine genaue Eingrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Rotmilan wurde jagend im Umkreis des bestehenden Windpark Klettwitz beobachtet, wobei keine Sichtbeobachtung im Windpark selbst stattfand. Gemäß Angaben des (LfU Brandenburg, 2015) unterliegt der Rotmilan einem sehr hohen Schlagrisiko. Gemäß der Abstands- und Prüfradien zur Vermeidung von Vogelschlagopfern an Windkraftanlagen (LAG-VSW, 2015) gilt für den Rotmilan ein Mindestabstand von 1.500 m zum Brutplatz, der im vorliegenden Fall eingehalten wird. Gleichzeitig wird jedoch ein Prüfbereich von 4.000 m für die großräumig agierende Art empfohlen, um auch Beeinträchtigungen auf Nahrungsflächen und Flugrouten zu vermeiden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Südbereich der Hochkippe befindet sich vollständig innerhalb einer Kiefernmonokultur, die als Jagdhabitat für den Rotmilan nicht geeignet ist. Der 4.000 m - Prüfbereich wird randlich von dem B-Plangebiet tangiert. Das B-Plan-Gebiet befindet sich nicht innerhalb der direkten Flugroute zwischen den nachgewiesenen Horststandorten und der offenen Bergbaufolgelandschaft als Nahrungshabitat. Aufgrund der fehlenden Eignung des B-Plan-Gebietes zur Nahrungssuche sowie als Flugroute ist von keinen häufigen Flugbewegungen der Art im Geltungsbereich des B-Plans auszugehen. Damit ist auch die Wahrscheinlichkeit der Tötung eines Rotmilans durch die Kollision mit den Rotorblättern gering. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr durch das geplante Vorhaben ist nicht gegeben.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört. ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Brutplätze des Rotmilans befinden sich außerhalb der für die Art anzunehmenden Fluchtdistanz von 300 m zur Baugrenze für Windenergieanlagen. Beeinträchtigungen des Rotmilans durch optische und akustische Störreize werden ausgeschlossen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört. ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Es werden keine Horstbäume des Rotmilans durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.12 Sperbergrasmücke

Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die Sperbergrasmücke besiedelt bevorzugt Laubgebüsche, Feldgehölze und Hecken in extensiv genutzten Wiesen und Weiden und in der Agrarlandschaft. Zudem werden lückige, strukturreiche Vorwälder trockener und frischer Standorte besiedelt. I.d.R. ist in den Revieren eine untere Schicht meist dorniger Büsche sowie ein punktueller Oberbestand an höheren Gehölzen vorhanden. Neben ihrer Bindung an Gehölzstrukturen zeigt die Sperbergrasmücke oft eine Vorliebe für sommerwarme und –trockene Landschaften. Die Bergbaufolgelandschaft stellt für die Art einen wichtigen Sekundärlebensraum dar. Der tagaktive Freibrüter baut sein Nest bodennah in zumeist dornigen Sträuchern. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt etwa ab Mitte Mai, der Wegzug erfolgt etwa ab Mitte Juli. Die Brutzeit liegt etwa zwischen Mai und Juli. Die Art ist in Brandenburg Brutvogel mit etwa 3.000 – 4.000 Revieren (ABBO 2001). Die Sperbergrasmücke gilt in Brandenburg als gefährdet. Potenzielle Gefährdungen der Art können durch die Beseitigung von für die Sperbergrasmücke wichtigen Strukturen, durch Aufforstungen von Brach- und Sukzessionsflächen sowie allgemein durch Flächenverlust hervorgerufen werden. (ABBO 2001)	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Untersuchungsraum der Brutvogelkartierung (BIOM, 2012) wurde die Art mit insgesamt 24 Brutpaaren nachgewiesen. Die Mehrzahl der Brutvorkommen konzentriert sich dabei auf die mehrreihigen, z.T. mehrschichtigen Hecken innerhalb der bestehenden WEA-Standorte. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Aufgrund der Habitatansprüche und der hohen Besiedlungsdichte kann davon ausgegangen werden, dass die Art auch die unmittelbar westlich angrenzende Bergbaufolgelandschaft des Tagebau Kleinleipisch besiedelt. Als lokale Population wird der Sperbergrasmückenbestand in der Bergbaufolgelandschaft Klettwitz/Kleinleipisch definiert.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V_{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich keine Brutplätze der Sperbergrasmücke. Baubedingte Tötungen von Individuen der Art (v. a. Nestlingen) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können ausgeschlossen werden.

Die indirekte Tötung von Nestlingen durch das Verlassen des Brutplatzes infolge von Störeinwirkungen (Baustellenverkehr im Bereich der Zufahrtswege) wird durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 2 - Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit gewährleistet.

Die Art besiedelt keine dichten Waldbestände, wie die im unmittelbaren B-Plan-Gebiet stockenden Kiefernmonokulturen. Ein Kollisionsrisiko mit den Rotoren der geplanten WEA ist damit nicht gegeben.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die von der Sperbergrasmücke besiedelten Habitatstrukturen (Hecken innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen) befinden sich in unmittelbarer Nähe der Zuwegungen zum geplanten Erweiterungsbereich des Windpark Klettwitz. Damit befinden sich Teile des Bruthabitats innerhalb der für die Sperbergrasmücke spezifischen Fluchtdistanz von 40 m. Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch optische und akustische Störreize durch den Fahrzeugverkehr können für diese Habitatstrukturen damit nicht ausgeschlossen werden.

Eine auf die Bauzeit beschränkte, d.h. reversible Beeinträchtigung, verbunden mit der Meidung von Brutplätzen im Bereich der Zuwegungen führt nicht zu einer dauerhaften Vergrämung der Sperbergrasmücke. Eine ggf. zu erwartende temporäre Minderung der Brutdichte in den vorhabensnahen Bereichen des Bruthabitats führt für die in der Bergbaufolgelandschaft verbreitete und im Untersuchungsraum mit 24 Brutpaaren nachgewiesene Art nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden.

Die auf die periodisch auftretenden Wartungsarbeiten beschränkten betriebsbedingten akustischen und optischen Störungen durch Wartungsfahrzeuge führen nicht zu einer dauerhaften Vergrämung der Sperbergrasmücke aus ihrem Brutrevier. Erhebliche Störungen können aufgrund des seltenen betriebsbedingten Fahrzeugverkehrs und der Anwesenheit des Menschen ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Erweiterung des Windpark Klettwitz im Bereich der Kiefernforste auf der südlichen Hochkippe sowie durch die bereits vorhanden Baustellenzuwegungen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche kommt es zu keiner flächigen Inanspruchnahme von Habitatstrukturen der Sperbergrasmücke.

Baubedingt kann es durch optische und akustische Störreize im Bereich der Baustellenzufahrten zu einer Minderung der Eignung und damit Entwertung vorhabensnaher Bereiche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Diese ist auf die Bauphase beschränkt. Die Flächen stehen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder ungestört zur Verfügung.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.13 Ziegenmelker

Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der Ziegenmelker bewohnt vor allem lichte Wälder, insbesondere Kiefernforsten auf Sandböden. In geschlossenen Wäldern findet man den Ziegenmelker nur auf größeren, spärlich bewachsenen Freiflächen. Wichtiger Sekundärlebensraum für die gefährdete Art sind die mit jungen Bäumen lückig bewachsenen Sukzessionsflächen sowie die jungen forstwirtschaftlich rekultivierten Nutzflächen in der Bergbaufolgelandschaft. Der in Afrika überwinternde Zugvogel hält sich von Mitte Mai bis August/ September im Brutgebiet auf. Die Art brütet in einer kleinen Nistmulde, die sich oft ohne Deckung bevorzugt auf Rohboden befindet. Die geschlüpften Jungtiere sind Nesthocker und werden von den beiden Altvögeln 16 bis 19 Tage betreut. Die Nahrungssuche erfolgt ausschließlich in der späten Dämmerung und in der Nacht. Der Ziegenmelker erbeutet niedrig fliegend, durch schnelle gewandte Flugbewegungen insbesondere Nachtfalter und Käfer. Der Brutbestand in Brandenburg wird auf etwa 2.475 Reviere geschätzt (Ryslavy, Haupt, & Beschow, 2011). Der Ziegenmelker gilt in Brandenburg als gefährdet. Als Gefährdungsfaktor der Art gilt insbesondere der Verlust von Lebensräumen durch die voranschreitende Sukzession bzw. das Hochwachsen der forstlichen Kulturen. Die nachtaktive Art ist in unmittelbarer Nestumgebung störanfällig und besitzt gegenüber WEA ein ausgeprägtes Meideverhalten (Richarz, 2014). Zurückzuführen ist das Meideverhalten auf seine hohe Lärmempfindlichkeit. Der Ziegenmelker ist auf eine akustische Kommunikation angewiesen. Bei mehreren Untersuchungen in und um Windparks erfolgte eine komplette Räumung der Brutgebiete oder eine über fünfzigprozentige Ausdünnung der Bestände (Richarz, 2014). Es wurden Meideabstände von mehr als 200-250 Metern zu WEA nachgewiesen (Richarz, 2014). Die Fluchtdistanz nach (BMVBS, 2010) liegt bei 0 m, da die Art sich bei Gefahr am Boden duckt und erst im allerletzten Moment flüchtet. Das Land Brandenburg sieht keine Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) für den Ziegenmelker vor. Die Länderearbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu den Brutplätzen des Ziegenmelkers von 500 m (LAG-VSW, 2015).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im südlichen Bereich der Hochkippe, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wurden zwei Reviere der Art in den Kiefernbeständen nachgewiesen (BIOM, 2012). Die Art besiedelt dort ausschließlich die offenen Schneisen oder aufgelichtete Waldbereiche. Weitere Nachweise konnten jedoch nicht erbracht werden. Im Rahmen einer Revierüberprüfung des Ziegenmelkers durch das Institut für Angewandte Ökosystemforschung im Sommer 2015 (3 Begehungen: 5. Juni/ 17. Juni/ 2. Juli) wurde ein besetztes Revier im Südbereich der Hochkippe vorgefunden. Weitere besetzte Reviere wurden nicht nachgewiesen. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Abgeleitet aus den Habitatansprüchen des Ziegenmelkers sind weitere Reviere in den südlich der L 60 gelegenen Forstflächen anzunehmen. Die vom Ziegenmelker besiedelten Habitate innerhalb der Bergbaufolgelandschaft unterliegen starken Veränderungen durch die voranschreitende Sukzession bzw. das Wachstum der forstlichen Rekultivierungsflächen. Während die Art auf ungestörten Sukzessionsstandorten bis zu 20 Jahre geeignete Lebensbedingungen vorfinden kann, verweisen Vorkommen innerhalb von Aufforstungen bereits nach fünf Jahren wieder, da mit dem Hochwachsen der forstlichen Kulturen das Lebensraumpotenzial für die Art abnimmt.	

Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V_{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit A_{CEF} 3 Herstellung und Optimierung von Lebensräumen des Ziegenmelkers
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die nachgewiesenen Brutreviere des Ziegenmelkers befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Baubedingte Tötungen von Individuen der Art oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können ausgeschlossen werden. Die Wahrscheinlichkeit der Tötung eines Ziegenmelkers durch die Kollision mit den Rotorblättern ist aufgrund des Meideverhaltens sowie der niedrigen Flughöhen gering. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr durch das geplante Vorhaben ist nicht gegeben.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört. ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die nachtaktive Art ist in unmittelbarer Nestumgebung störanfällig und besitzt gegenüber WEA ein ausgeprägtes Meideverhalten (Richarz, 2014). Zurückzuführen ist das Meideverhalten auf seine hohe Lärmempfindlichkeit. Der Ziegenmelker ist auf eine akustische Kommunikation angewiesen. Bei mehreren Untersuchungen in und um Windparks erfolgte eine komplette Räumung der Brutgebiete oder eine über fünfzigprozentige Ausdünnung der Bestände (Richarz, 2014). Es wurden Meideabstände von bis zu 300 Metern zu WEA nachgewiesen (Richarz, 2014; LfU Brandenburg, 2015). Die nachgewiesenen Brutplätze des Ziegenmelkers befinden sich außerhalb des von der LAG-VSW empfohlenen Mindestabstandes von Windenergieanlagen zum Brutplatz des Ziegenmelkers von 500 m. Da aber die Forstbestände insbesondere die Schneisen und jungen Aufforstungen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans potenzielle Ziegenmelkerhabitate darstellen, muss davon ausgegangen werden, dass die von den WEA ausgehenden Störungen zu einem Verlassen der Brutreviere führt. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Mit der geplanten Erweiterung des WP Klettwitz ist mit Störwirkungen auf den Ziegenmelker während seiner Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit zu rechnen, so dass eine erhebliche Störung und damit eine Verletzung des Verschlechterungsverbots für den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht sicher auszuschließen ist. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art zu vermeiden, ist die Schaffung geeigneter Ausweichhabitate unter Berücksichtigung der von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfohlenen Mindestabständen zu den geplanten Windenergieanlagen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A_{CEF} 3) umzusetzen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist damit nicht gegeben.

Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Potenzielle Habitatstrukturen des Ziegenmelkers im Bereich der Hochkippe (Schneisen, offene Bereich innerhalb von Kiefernforsten) befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans, so dass davon ausgegangen werden muss, dass mit der Umsetzung des Vorhabens Bereiche der nutzbaren Habitatstrukturen der Art verloren gehen. Damit ist eine Verletzung des Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbotes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher auszuschließen. Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen wird der Verbotstatbestand der Entnahme, Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu vermeiden, ist daher die vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A_{CEF} 3 erforderlich. Durch die Realisierung der CEF-Maßnahme wird außerhalb der Wirkradien der WEA, aber immer noch in räumlicher Nähe zum aktuellen Revier, ein geeignetes Ausweichhabitat aufgewertet. Damit bleibt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.14 Ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes

Ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der ökologischen Gilde der Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes sind die nicht geschützten bzw. gefährdeten Brutvogelarten nach Art. 1 der VSRL zugeordnet, die ihren Besiedlungsschwerpunkt innerhalb von Offen- und Halboffenland haben. Bruthabitate werden insbesondere durch ein Mosaik aus Grünland, Brachflächen mit Gehölzen und Saumstrukturen sowie linearen Gehölzstrukturen im Übergang zu Offenlandbereichen geprägt. Die Arten bauen jährlich ihr Nest neu bzw. verfügen über ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze. Die durchschnittliche Brutzeit der Arten dieser Gruppe liegt zwischen März und August (Bezzel, 2013).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Entsprechend ihrer Habitatsprüche besiedeln die Arten dieser ökologischen Gilde die offenlandgeprägten Bereiche innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf der Hochkippe. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Eine lokale Population ist nicht definierbar.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V_{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 2) kann ein Eingriff in besetzte Nester vermieden werden. Die indirekte Tötung von Nestlingen durch das Verlassen des Brutplatzes infolge von Störeinwirkungen (Baustellenverkehr im Bereich der Zufahrtswege) wird durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 2 - Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit gewährleistet. Die Kiefernforste des B-Plan-Gebietes stellen keine geeigneten Lebensräume für die Arten dar, so dass ein Kollisionsrisiko mit den Rotoren der geplanten WEA nicht gegeben ist.	

Ungefährdete Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die hier zusammenfassend betrachteten Brutvögel sind im Land Brandenburg ungefährdet, besitzen i.d.R. geringe spezifische Lebensraumansprüche und haben ein gutes Anpassungsvermögen. Störungen durch das geplante Vorhaben, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, können somit ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 2) kann ein Eingriff in besetzte Nester vermieden werden. Da die Arten jährlich ein neues Nest bauen, kann der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.15 Ungefährdete Brutvögel der Wälder

Ungefährdete Brutvögel der Wälder	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der ökologischen Gilde der Brutvögel der Wälder sind die nicht geschützten bzw. gefährdeten Brutvogelarten nach Art. 1 der VSRL zugeordnet, die ihren Besiedlungsschwerpunkt in den Wäldern haben. Die Arten bauen ihr Nester jährlich neu oder verfügen über ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nistplätze/ Reviere. Die durchschnittliche Brutzeit der Arten dieser Gruppe liegt zwischen März und August (Bezzel, 2013).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Entsprechend ihrer Habitatsprüche besiedeln die Arten dieser ökologischen Gilde die Kiefernforste auf der Hochkippe. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Eine lokale Population ist nicht definierbar.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V_{ASB 2} Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB 2}) kann ein Eingriff in besetzte Nester vermieden werden. Die indirekte Tötung von Nestlingen durch das Verlassen des Brutplatzes infolge von Störeinwirkungen (Baustellenverkehr im Bereich der Zufahrtswege) wird durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{ASB 2} - Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit gewährleistet. Die Arten dieser Gilde bleiben während des Fluges innerhalb der Baumkronen und damit unterhalb des Rotorbereiches. Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betroffene Art signifikant erhöht. Für die hier betrachtete Gilde geht das Kollisionsrisiko nicht über einzelne Individuenverluste hinaus. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr durch die Erweiterung des Windparks Klettwitz ist damit nicht gegeben.	

Ungefährdete Brutvögel der Wälder

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die hier zusammenfassend betrachteten Brutvögel sind im Land Brandenburg ungefährdet, besitzen i.d.R. geringe spezifische Lebensraumansprüche und haben ein gutes Anpassungsvermögen. Störungen durch das geplante Vorhaben, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, können somit ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 2) kann ein Eingriff in besetzte Nester vermieden werden. Da die Arten jährlich ein neues Nest bauen, kann der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.16 Ungefährdete Höhlenbrüter

Ungefährdete Höhlenbrüter	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der ökologischen Gilde der Höhlenbrüter sind die nicht geschützten bzw. gefährdeten Brutvogelarten nach Art. 1 der VSRL zugeordnet, die ihre Nester jährlich neu in einer geeigneten Baumhöhle bauen. Die Arten verfügen zumeist über ein System mehrerer i.d.R. jährlich wechselnder Nistplätze bevorzugt innerhalb höhlenreicher strukturierter Altholzbestände. Die durchschnittliche Brutzeit der Arten dieser Gruppe liegt zwischen März und August (Bezzel, 2013).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Entsprechend ihrer Habitatsprüche besiedeln die Arten dieser ökologischen Gilde die Gehölzbestände auf der Hochkippe sofern dort geeignete Bruthöhlen vorhanden sind. Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Eine lokale Population ist nicht definierbar.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln V_{ASB} 1 Umweltbaubegleitung V_{ASB} 2 Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit A_{CEF} 2 Nisthilfen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 2) kann ein Eingriff in besetzte Nester vermieden werden. Die indirekte Tötung von Nestlingen durch das Verlassen des Brutplatzes infolge von Störeinwirkungen (Baustellenverkehr im Bereich der Zufahrtswege) wird durch die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{ASB} 2 - Baufeldfreimachung und Aufnahme der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit gewährleistet. Die Arten dieser Gilde bleiben während des Fluges innerhalb der Baumkronen und damit unterhalb des Rotorbereiches. Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betroffene Art signifikant erhöht. Für die hier betrachtete Gilde geht das Kollisionsrisiko nicht über einzelne Individuenverluste hinaus. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr durch die Erweiterung des Windparks Klettwitz ist damit nicht gegeben.	

Ungefährdete Höhlenbrüter

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die hier zusammenfassend betrachteten Brutvögel sind im Land Brandenburg ungefährdet, besitzen i.d.R. geringe spezifische Lebensraumansprüche und haben ein gutes Anpassungsvermögen. Störungen durch das geplante Vorhaben, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, können somit ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 2) kann ein Eingriff in besetzte Nester vermieden werden. Da die Arten jährlich ein neues Nest bauen, kann der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Das mit der Fällung von höhlenreichen Bäumen verbundene mögliche Defizit an geeigneten Bruthöhlen für die Arten wird durch das Anbringen von Nistkästen (A_{CEF} 2) vermieden. Die Begutachtung der zu fällenden Bäume hinsichtlich ihrer Funktion als Bruthöhlenbaum obliegt der Umweltbaubegleitung (V_{ASB} 1).

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.17 Graugans (Zug- und Rastvögel)

Graugans (<i>Anser anser</i>) (Zug- und Rastvögel)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Für die Graugans liegen aus dem Bundesland Brandenburg maximale Rastbestandszahlen von ca. 15.000 Tieren vor. Die Art ist als Rastvogel in Deutschland nicht gefährdet (Mammen, Bauer, Haupt, Ryslavy, Südbeck, & Wahl, 2013).	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der maximale Rastbestand an Graugänsen im untersuchten Rastvogelgebiet des Tagebaus Klettwitz / Kleinleipisch lag bei 250 Tieren. Hauptrastplatz der Graugans im untersuchten Gebiet ist der Bergheider See. Weitere Rastgewässer stellen die Seeteichsenke, die Grünhauser Seen, der Heidesee und die Mastkippe dar.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingt gehen vom Vorhaben keine Wirkfaktoren aus, welche zu einer Verletzung/ Tötung von Zug- und Rastvögeln führen können. Gemäß der Dokumentation der Schlagopferzahlen der Staatlichen Vogelschutzwarte (LfU Brandenburg, 2015) besteht für die Graugänse eine sehr geringe Kollisionsgefährdung. Windparks mit größeren Abständen der WEA zueinander werden von kleineren Gänse-Trupps bei Gewöhnung durchflogen. Trupps von >500 Vögeln wurden bislang nicht beim Durchfliegen von Windparks beobachtet, sondern zeigen ein Meideverhalten durch Umfliegen bzw. Überfliegen. Unter bestimmten Wetterbedingungen (Nebel, Starkregen, Sturm) werden die Vögel durch die Hindernisbefeuerung des Windparks in den Gefahrenbereich gelockt. Das Kollisionsrisiko infolge der Anziehungskraft der Hindernisbefeuerung der zu errichtenden Anlagen, beschränkt sich auf Wetterbedingungen, bei denen die Vögel sich schwer orientieren können und stellt aufgrund der Seltenheit der Gefährdungssituation keine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr dar. Aus der Dokumentation der Schlagopferzahlen der Staatlichen Vogelschutzwarte lässt sich ableiten, dass eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr durch das geplante Vorhaben nicht gegeben ist.	

Graugans (*Anser anser*) (Zug- und Rastvögel)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Störung der rastenden Graugänse durch optische und akustische Störreize während der Bauphase bzw. Kulissenwirkung des Windparks kann aufgrund einer Entfernung von über 5.000 m zwischen den Schlafgewässern und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen werden. Insbesondere hinsichtlich der Kulissenwirkung ist zu berücksichtigen, dass die Bedeutung der Bergbaufolgelandschaft als Rastvogelgebiet erst nach Eröffnung der Windparks Klettwitz, Kostebrau und Sallgast zunahm und damit eine Scheuch- und Kulissenwirkung auf die Rastbestände der Graugans ausgeschlossen werden kann.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten der Zug- und Rastvögeln erfolgt nicht.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans konnte keine stark frequentierte Einflugschneise zu den Schlafgewässern festgestellt werden. Vielmehr spielen sich die Flugbewegungen westlich der bestehenden Windparks ab. Mit dem Vorhaben werden damit keine für die Zug- und Rastvögel bedeutenden Zugschneisen zerstört.

Eine Minderung der Eignung und damit die Entwertung von Bereichen als Ruhestätten durch optische und akustische Störreize während der Bauphase bzw. Kulissenwirkung des Windparks kann aufgrund einer Entfernung von über 5.000 m zwischen den Schlafgewässern und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.18 Nordische Gänse (Zug- und Rastvögel)

Nordische Gänse (Zug- und Rastvögel)	
Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Deutschland ist für eine Vielzahl nordischer Brutvögel Durchzugs- bzw. Überwinterungsgebiet. Im Zug- und Rastgeschehen u.a. der Nordischen Gänse spielt das Gebiet des Landes Brandenburg dabei eine zentrale Rolle. Auftreten und Häufigkeit haben sich in den vergangenen Jahren gewandelt. Veränderte landwirtschaftliche Nutzung und damit verbesserte Ernährungsbedingungen trugen zu einem Anstieg der Rastbestände in Brandenburg bei. Eine wesentliche Bedeutung kommt zudem der Flutung ehemaliger Braunkohletagebaue zu, weil den Vögeln die großflächigen Seen als Schlafgewässer dienen. Die Art ist als Rastvogel in Deutschland nicht gefährdet (Mammen, Bauer, Haupt, Ryslavy, Südbeck, & Wahl, 2013). Die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) des Landes Brandenburg empfehlen für die Schlafplätze von Nordischen Gänsen mit regelmäßig 5.000 Individuen und mehr einen Schutzbereich von 5.000 m um das Schlafgewässer. Für kleinere Rastbestände werden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Diese empfehlen einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen von 1.000 m (LAG-VSW, 2015) sowie einen zusätzlichen Prüfbereich von 3.000 m.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Zu den Nordischen Gänse liegen aus zwei Rastperioden die Erfassungsdaten zu den Rastbestandszahlen und zum Rastverhalten vor. Der Herbst- und Frühjahrszug 2012/2013 wurde von (BIOM, 2013a) untersucht. Zusätzlich wurden vorhandene Daten aus den Jahren 2009 bis 2012 ausgewertet. Rastbestandszahlen liegen für den Bergheider See, die Seeteichsenke, der Heidesee, die Grünhauser Seen sowie den Annahütter See, den Drochower See und den Wildschweintich vor. Die größte Rastpopulation wurde am Bergheider See mit 13.000 Tieren im November 2011 nachgewiesen, wo ausschließlich die Südhälfte des Sees zur Rast genutzt wird. Auf den Gewässern nord- und südöstlich des Vorhabensbereiches liegen die Rastzahlen zwischen 500 und 1.300 Individuen. Im Zuge der Rastvogelkartierung (BIOM, 2013a) wurden die Flugbewegungen der Nordischen Gänse ausgewertet. Die vorhandenen Windenergieanlagen wurden meist im Norden oder Südosten umflogen. Eine Querung des Windparks erfolgte fast ausschließlich bei guten Sichtbedingungen. Dabei nutzten die Gänse überwiegend die vorhandenen Schneisen zwischen den damals drei vorhandenen Windparkstandorten. Die Größe der Trupps, die den Windpark querten, schwankte in der Regel zwischen 10 und 100 Tieren. Überflüge über die WEA wurden sehr selten beobachtet. Es handelte sich dabei in der Regel um Überflüge von Einzeltieren in Höhen > 200 m oder um Trupps, die den Windpark auf dem Zug überfliegen. Die Größenordnung des Rastbestandes, der eine Route durch oder über den Windpark wählt, liegt deutlich unter 5 % des Gesamt rastbestandes. Die Hauptnahrungsflächen der Gänse befinden sich in südliche Richtung im Schraden, in westliche Richtung in Plessa, in nordwestliche Richtung im Raum Finsterwalde/ Sornow sowie in nordöstliche Richtung im Lugbecken und Luckauer Becken. Nur ein geringer Teil (unter 5 %) suchen den Senftenberger Raum zur Nahrungsaufnahme auf. Im Herbst 2015 erfolgten vertiefende Untersuchungen des Rastverhaltens der Saatgänse (IfAÖ GmbH, 2016a). Das bedeutendste Rastgewässer war auch im Untersuchungsjahr 2015 der Bergheider See mit einem maximalen Rastbestand von 11.000 Gänsen. Rastgewässer mittlerer Bedeutung sind der Gewässerkomplex Annahütter See/Kiesgrube Saalhausen/Drochower See und die Schwarze Keute. Bei den nachgewiesenen Nahrungsflächen handelte es sich zu 70 % um Maisäcker und bei 19 % um Wintergetreideflächen. Untersuchungen zu den An- und Abflugrichtungen der Gänse liegen insbesondere zum Bergheider See vor. Beim morgendlichen Abflug zu den Nahrungsplätzen verließen rund 75 % der Gänse den Bergheider See in Richtung Süden, Westen und Südwesten. In östliche und südöstliche Richtung flogen 2012 ca. 3 % der Gänse, 2015 waren es 16 %. Auch für alle weiteren untersuchten Gewässer wurden die An- und Abflugrichtungen der Gänse dokumentiert. Insgesamt weist der Bereich der bestehenden Windparks Klettwitz Nord und Süd sowie des Windparks Sallgast eine geringe Bedeutung als Überflughafen auf.	

Nordische Gänse (Zug- und Rastvögel)

Saatgans (*Anser fabalis*), Blässgans (*Anser albifrons*)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- ☐ gem. LBP vorgesehen
- ☐ gem. FFH-VP vorgesehen
- ☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- ☐ Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingt gehen vom Vorhaben keine Wirkfaktoren aus, welche zu einer Verletzung/ Tötung von Zug- und Rastvögeln führen können.

Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot ausschließen zu können, ist die Kollisionsgefährdung der Nordischen Gänse mit den Rotoren der geplanten WEA zu bewerten. Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betroffene Art signifikant erhöht.

Gemäß der Dokumentation der Schlagopferzahlen der Staatlichen Vogelschutzwarte (LfU Brandenburg, 2015) besteht für die Nordischen Gänse eine sehr geringe Kollisionsgefährdung. Grund dafür ist das Meideverhalten der Art. Windparks mit größeren Abständen der WEA zueinander werden von kleineren Gänse-Trupps bei Gewöhnung durchflogen. Trupps von >500 Vögeln wurden bislang nicht beim Durchfliegen von Windparks beobachtet, sondern zeigen ein Meideverhalten durch Umfliegen bzw. Überfliegen. Bei größeren Trupps wurden Gefährdungen der durch die versetzte Anordnung der fliegenden Vögel sehr nah an den Rotorbereich von Windenergieanlagen geratenden am Ende fliegenden Gänse beobachtet. Des Weiteren können bei witterungsbedingt ungünstigen Sichtbedingungen Kollisionen auftreten (Wolf, Simon, & Dr. Berberich, 2010). Die Vögel können durch die Hindernisbefeuerung des Windparks in den Gefahrenbereich gelockt. Die potenziell durch die Kollision mit Windenergieanlagen entstehenden einzelnen Individuenverluste stellen keine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr durch das geplante Vorhaben dar.

Eine Verletzung des Verbotstatbestandes § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG ist nicht gegeben.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Anlage 1 des Windkrafterlasses Brandenburg (MUGV, 2011a) legt tierökologische Abstandskriterien (TAK) zum Schutz von störungssensiblen Vogelarten fest. Für Gewässer, die regelmäßig von mind. 5.000 Gänsen als Schlafplatz genutzt werden, wird ein Korridor von wenigstens 5.000 m als Schutzbereich zur Beruhigung des unmittelbaren Schlafplatzumfeldes und zur Gewährleistung der Rastplatzfunktion benannt. Für kleinere Rastbestände werden die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten berücksichtigt. Diese empfehlen einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen von 1.000 m (LAG-VSW, 2015) sowie einen zusätzlichen Prüfbereich von 3.000 m.

Eine Störung der rastenden Gänse durch optische und akustische Störreize während der Bauphase bzw. Kulis-

Nordische Gänse (Zug- und Rastvögel)

Saatgans (*Anser fabalis*), Blässgans (*Anser albifrons*)

senwirkung des Windparks kann aufgrund einer Entfernung von über 7.000 m zwischen dem Bergheider See und den geplanten WEA bzw. 4.000 m zwischen der Schwarzen Keute und den geplanten WEA ausgeschlossen werden. Insbesondere hinsichtlich der Kulissenwirkung ist zu berücksichtigen, dass die Bedeutung der Bergbaufolgelandschaft als Rastvogelgebiet erst nach Eröffnung der Windparks Klettwitz, Kostebrau und Sallgast zunahm und damit eine Scheuch- und Kulissenwirkung auf die Gänserastbestände ausgeschlossen werden kann.

Neben den definierten Schutzzonen (MUGV, 2011a) und den empfohlenen Mindestabständen (LAG-VSW, 2015) legt die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten weiterhin einen Prüfbereich von 3.000 m um regelmäßig genutzte Schlafplätze von Gänsen während der Zugperiode fest. Innerhalb dieses Radius sind die Windenergieplanungen insbesondere hinsichtlich ihrer Barrierewirkung im Bereich von Hauptflugkorridoren zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen zu bewerten.

Mit der Vergrößerung des Windparks Klettwitz können Barriereeffekte auftreten, die sich durch großräumiges Umfliegen, Ändern der Zugformation oder im Umkehren äußern. Es ist davon auszugehen, dass dieses Umfliegen auf dem Zug oder bei regelmäßigen täglichen Flugbewegungen einen energetischen Mehraufwand für die Tiere darstellt (vgl. (IfAÖ GmbH, 2016a)). Für den Windpark Klettwitz sowie den Windpark Sallgast wurden in keinem Untersuchungsjahr Umkehrflüge, Richtungswechsel oder Irritationen der auf die Windparks anfliegenden Gänse beobachtet. Es kommt grundsätzlich zu einer gerichteten, teilweise weiträumigen Ausweichbewegung, die eine Verminderung der Austauschmöglichkeiten zwischen Rastgewässerpopulationen bzw. Familienverbänden sowie eine Erhöhung des Energiebedarfs aufgrund der Verlängerung der täglichen Flugstrecke nach sich ziehen kann. Die von (IfAÖ GmbH, 2016a) durchgeführten Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass der Individuenaustausch zwischen Schlafplatzpopulationen auf den Nahrungsflächen und abendlichen Versammelplätzen erfolgt und somit nicht durch die Barrierewirkung des Windparks verhindert werden. Eine Einschränkung der Erreichbarkeit von Nahrungsflächen ist ebenfalls nicht zu besorgen (vgl. (IfAÖ GmbH, 2016a)). Die Auswertung möglicher Flugrouten ergab unter der Annahme, dass die Gänse bemüht sind, zwischen Schlafgewässer und Ziel den direkten Weg zu nutzen, eine maximale tägliche Zusatzbelastung durch das vollständige Umfliegen aller Windparkteile von weniger als 2 km Flugstrecke. Im Vergleich zu den täglich zurückgelegten Nahrungsflügen von insgesamt 10 bis 40 km stellt dies eine vernachlässigbare Größe dar. Durch die vorhandenen Nahrungsflächen kann der erhöhte Energiebedarf in ausreichendem Maß gedeckt werden. (IfAÖ GmbH, 2016a)

Erhebliche Störungen der rastenden Gänse auf ihren Hauptflugkorridoren zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen können ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m.

Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten der Zug- und Rastvögeln erfolgt nicht.

Im Geltungsbereich des B-Plans konnte keine stark frequentierte Einflugschneise zu den Schlafgewässern festgestellt werden. Vielmehr spielen sich die Flugbewegungen westlich der bestehenden Windparks ab. Mit dem Vorhaben werden damit keine für die Zug- und Rastvögel bedeutenden Zugschneisen zerstört.

Eine Minderung der Eignung und damit die Entwertung von Bereichen als Ruhestätten durch optische und akustische Störreize während der Bauphase bzw. Kulissenwirkung des Windparks kann aufgrund der o.g. Entfernungen zwischen den Schlafgewässern und den geplanten WEA ausgeschlossen werden. Der Geltungsbereich des B-Plans weist insgesamt eine geringe Bedeutung als Überflugsraum auf (BIOM, 2013a; IfAÖ GmbH, 2016a). Der bestehende 500 m breite Flugkorridor zwischen den Windparks Klettwitz Nord und Klettwitz Süd bleibt erhalten, so dass auch eine Zerstörung von Zugschneisen durch die Windparkerweiterung ausgeschlossen werden kann.

Nordische Gänse (Zug- und Rastvögel)

Saatgans (*Anser fabalis*), Blässgans (*Anser albifrons*)

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.19Kranich (Zug- und Rastvögel)

Kranich (<i>Grus grus</i>) (Zug- und Rastvögel)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Während der Rast sind für den Kranich sichere und störungsfreie Schlaf- und Vorsammelplätze sowie großräumige Kulturlandschaften mit abgeernteten Äckern und feuchten Wiesen zur Nahrungssuche von Bedeutung. Vorsammelplätze und Schlafplätze sind die störungsempfindlichsten Bereiche eines Rastplatzes. Im Land Brandenburg rasten während der Herbstmonate 70.000 bis 80.000 Kraniche (Bestandszahlen aus den Jahren 2012 und 2011) (Heinicke, Donat, Albrecht, & Ehlert, 2012) (Henne, Rauch, Donat, & Heinicke, 2011), davon halten sich ca. 8.000 Tiere im südlichen Brandenburg auf. Rastverlauf und Zugverhalten des Kranichs werden maßgeblich von verschiedenen Witterungsbedingungen (Kälteeinbrüche, Vereisung der Schlafgewässer, Schneebedeckung der Nahrungsflächen) beeinflusst. Des Weiteren bestehen deutliche Unterschiede zwischen Herbst- und Frühjahrszug. Während die Verweildauer der rastenden Kraniche im Herbst durchaus einige Wochen betragen kann, werden im Frühjahr die Gebiete in der Regel nur wenige Tage gestreift. (Prange, 2010). Der Herbstzug besteht aus zwei Zuggipfeln. Zwischen Ende September und Mitte Oktober kommt es zum Durchzug der mitteleuropäischen Population. Ab Mitte Oktober bis in den November hinein handelt es sich bei den rastenden Kranichen um die Zuwanderung der nordischen östlichen Populationen. Die Art ist als Rastvogel in Deutschland nicht gefährdet (Mammen, Bauer, Haupt, Ryslavy, Südbeck, & Wahl, 2013). Die Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) des Landes Brandenburg empfehlen für die Schlafplätze von Kranichen mit regelmäßig 500 Individuen und mehr einen Schutzbereich von 2.000 m um das Schlafgewässer. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen des Kranichs von 3.000 m (LAG-VSW, 2015) sowie eine zusätzlichen Prüfbereich von 6.000 m.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Der Rastbestand im untersuchten Rastvogelgebiet hat sich in den vergangenen Jahrzehnten sukzessive vergrößert. In den 1980er und 1990er Jahren wurden primär die im Wald bei Grünewalde gelegenen Klärteiche zur Rast genutzt. Die Rastzahlen in diesem Bereich unterliegen großen Schwankungen, da die Teiche zeitweilig austrockneten und sich damit die Rastbedingungen verschlechterten. Seit 2008 gewinnt der Bereich der Innenkippe Nord im Tagebau Klettwitz / Kleinleipisch an Bedeutung als Schlaf- und Rastplatz. Der für das Gebiet ermittelte maximale Rastbestand wurde im Herbst 2012 festgestellt. Zum Zeitpunkt des Zuggipfels wurden ca. 1.300 Kraniche an den Klärteichen Grünewalde und gleichzeitig 1.100 Tiere an der Innenkippe Nord beobachtet. In der durch die vorliegende Rastvogelkartierung (IfaÖ, 2016a) näher untersuchten Bergbaufolgelandschaft Klettwitz / Kleinleipisch rasten mit einer Verweildauer von 15 bis 20 Tagen durchschnittlich ca. 1.000 Kraniche. Bevorzugter Rastplatz ist die Innenkippe Nord südlich des Bergheider Sees. Der Frühjahrszug ist räumlich diffuser und zeitlich kürzer. Hier wurden mehrere kleine Kranichtrupps beobachtet. (BIOM, 2013a) Die schriftlichen Mitteilungen des ortsansässigen Ornithologen F. Raden zu den Bestandszahlen zeigen auch die zunehmende Bedeutung der Schwarzen Keute als Kranichrastplatz. Im Herbst 2014 rasteten in dem neu angelegten Gewässer 250 Kraniche. Die Planungen für die Schwarze Keute sehen einen weiteren Grundwasseranstieg vor, so dass sich die Gewässerfläche in den nächsten Jahren mindestens verdreifacht. Es sind ausgedehnte Flachwasserbereiche sowie Vogelschutzinseln hergerichtet worden. Die im Herbst 2015 durchgeführten Untersuchungen zur Gänse- und Kranichrast in der Rastregion 21 „Tagebauseen um Senftenberg und Lauchhammer“ (IfaÖ GmbH, 2016a) blieben aufgrund des niederschlagsarmen Winters 2014/2015 sowie Frühjahrs/Sommers 2015 ergebnislos. Das in den Vorjahren zur Kranichrast aufgesuchte Flachgewässer im Bereich der Innenkippe Nord war im September ausgetrocknet. Es wurden dort im Herbst 2015 lediglich 2 Kraniche erfasst. Auch im unmittelbaren Umfeld des Tagebaus Klettwitz wurde kein nennenswerter Rastbestand der Art festgestellt. Vertiefende Untersuchungen des Rastverhaltens dieser Art im Umfeld der Windparkplanungen waren somit nicht möglich.	

Kranich (<i>Grus grus</i>) (Zug- und Rastvögel)
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingt gehen vom Vorhaben keine Wirkfaktoren aus, welche zu einer Verletzung/ Tötung von Zug- und Rastvögeln führen können. Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot ausschließen zu können, ist die Kollisionsgefährdung des Kranichs mit den Rotoren der geplanten WEA zu bewerten. Ein Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird dann ausgelöst, wenn sich das Sterberisiko für die betroffene Art signifikant erhöht. Im Zuge der Rastvogelkartierung (BIOM, 2013a) wurden die Flugbewegungen der Kraniche ausgewertet. Die Haupteinflugrichtungen sind dabei die südliche sowie nordwestliche Richtung. Ein Durchfliegen des bestehenden Windparks wurde zu keinem Zeitpunkt festgestellt. Bei gutem Wetter wurde der Windpark gelegentlich von kleineren Trupps in Höhen über 200 m überflogen. Gemäß der Dokumentation der Schlagopferzahlen der Staatlichen Vogelschutzwarte (LfU Brandenburg, 2015) besteht für den Kranich eine geringe Kollisionsgefährdung. Ein Durchfliegen größerer Kranich-Trupps durch Windparks wurde bislang nicht beobachtet. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass es bei ungünstigen Sichtbedingungen zu Massenunfällen kommen kann. Unter bestimmten Wetterbedingungen (Nebel, Starkregen, Sturm) werden die Vögel durch die Hindernisbefeuern des Windparks in den Gefahrenbereich gelockt. Das Kollisionsrisiko infolge der Anziehungskraft der Hindernisbefeuern der zu errichtenden Anlagen, beschränkt sich auf Wetterbedingungen, bei denen die Vögel sich schwer orientieren können und stellt aufgrund der Seltenheit der Gefährdungssituation keine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr dar. Sowohl aus den Ergebnissen der Rastvogelkartierung, als auch aus den Aussagen der Staatlichen Vogelschutzwarte lässt sich ableiten, dass eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr sowie eine Verletzung des Verbotstatbestandes § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG durch die Windenergieplanungen nicht gegeben ist.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört. ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☐ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Anlage 1 des Windkrafterlasses Brandenburg (MUGV, 2011a) legt tierökologische Abstandskriterien (TAK) zum Schutz von störungssensiblen Vogelarten fest. Für Gewässer, die regelmäßig von mind. 500 Kranichen als Schlafplatz genutzt werden, wird ein Korridor von wenigstens 2.000 m als Schutzbereich zur Beruhigung des unmittelbaren Schlafplatzumfeldes und zur Gewährleistung der Rastplatzfunktion benannt. Für regelmäßig genutzte Schlafgewässer mit einer Individuenzahl unter 500 gelten die empfohlenen Mindestabstände der (LAG-VSW, 2015). Diese legen einen Mindestabstand zum Schlafgewässer von 3.000 m fest. Eine Störung der rastenden Kraniche durch optische und akustische Störreize während der Bauphase bzw. Kulis-

Kranich (*Grus grus*) (Zug- und Rastvögel)

senwirkung des Windparks kann aufgrund einer Entfernung von über 4.000 m zwischen den Schlafgewässern und den geplanten WEA ausgeschlossen werden. Insbesondere hinsichtlich der Kulissenwirkung ist zu berücksichtigen, dass die Bedeutung der Bergbaufolgelandschaft als Rastvogelgebiet erst nach Eröffnung der Windparks Klettwitz, Kostebrau und Sallgast zunahm und damit eine Scheuch- und Kulissenwirkung auf die Kranichrastbestände ausgeschlossen werden kann.

Neben den definierten Schutzzadien (MUGV, 2011a) und den empfohlenen Mindestabständen (LAG-VSW, 2015) legt die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten weiterhin einen Prüfbereich von 6.000 m um regelmäßig genutzte Schlafplätze von Kranichen während der Zugperiode fest. Innerhalb dieses Radius sind die Windenergieplanungen insbesondere hinsichtlich ihrer Barrierewirkung im Bereich von Hauptflugkorridoren zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen zu bewerten.

Die Flugbewegungen wurden im Zuge der Rastvogelkartierung (BIOM, 2013a) mit folgendem Ergebnis ausgewertet: Die Haupteinflugrichtungen der Kraniche zum Schlafplatz Innenkippe-Nord sind die südliche sowie nordwestliche Richtung. Ein Durchfliegen der bestehenden Windparks wurde zu keinem Zeitpunkt festgestellt. Bei gutem Wetter wurden die Windparks gelegentlich von kleineren Trupps in Höhen über 200 m überflogen. Unter der Annahme, dass mit der Erweiterung der Windparkflächen insbesondere in Richtung Süden aufgrund des Meideverhaltens zu einem Umfliegen der Windparkteile kommt, ist mit einer täglichen zusätzlichen Flugstrecke von weniger als 2 km zu rechnen. Im Vergleich zu den täglich zurückgelegten Nahrungsflügen stellt dies eine vernachlässigbare Größe dar.

Die dokumentierten Flugbewegungen zwischen den Schlafgewässern und den Nahrungsflächen im Umland zeigen auf, dass sich keine Hauptflugroute der im Gebiet rastenden Kraniche im Bereich des geplanten Windparks befindet. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten der Zug- und Rastvögeln erfolgt nicht.

Im Geltungsbereich des B-Plan konnte keine stark frequentierte Einfugschneise zu den Schlafgewässern festgestellt werden. Vielmehr spielen sich die Flugbewegungen westlich der bestehenden Windparks ab. Mit dem Vorhaben werden damit keine für die Zug- und Rastvögel bedeutenden Zugschneisen zerstört.

Eine Minderung der Eignung und damit die Entwertung von Bereichen als Ruhestätten durch optische und akustische Störreize während der Bauphase bzw. Kulissenwirkung des Windparks kann aufgrund einer Entfernung von über 5.000 m zwischen den Schlafgewässern und den geplanten WEA ausgeschlossen werden. Der Geltungsbereich des B-Plans weist insgesamt eine geringe Bedeutung als Überflugraum auf (BIOM, 2013a; IfAÖ GmbH, 2016a). Der bestehende 500 m breite Flugkorridor zwischen den Windparks Klettwitz Nord und Klettwitz Süd bleibt erhalten, so dass auch eine Zerstörung von Zugschneisen durch die Windparkerweiterung ausgeschlossen werden kann.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.20 Gastvogelgruppe der Greifvögel, Eulen und Kolkkraben

Greifvögel, Eulen und Kolkkraben (Gastvögel)	
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Kolkkrabe (<i>Corvus corax</i>), Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Merlin (<i>Larus michahellis</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Uhu (<i>Bubo bubo</i>), Waldkauz (<i>Strix aluco</i>), Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
Das Land Brandenburg ist für eine Vielzahl nordischer Brutvögel Durchzugs- bzw. Überwinterungsgebiet. Auftreten und Häufigkeit haben sich in den vergangenen Jahren gewandelt. Veränderte landwirtschaftliche Nutzung und damit verbesserte Ernährungsbedingungen trugen zu einem Anstieg der Rastbestände in Brandenburg bei. Eine wesentliche Bedeutung kommt zudem der Flutung ehemaliger Braunkohletagebaue zu, weil den Vögeln die großflächigen Seen als Schlafgewässer dienen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
Der Tagebau hat im Winterhalbjahr eine Bedeutung als Jagd- und Nahrungsgebiet für eine Reihe von Greifvögeln, aber auch für Eulen und den Kolkkraben, die in der offenen Landschaft gute Jagdmöglichkeiten vorfinden. Die nachgewiesenen Arten (s.o.) wurden meist als Einzeltiere oder mit zwei bis drei Individuen nachgewiesen. Der Kolkkrabe wurde mit einem durchschnittlichen Bestand von 8 bis 10 nachgewiesen, von der Kornweihe und dem Rauhußbussard konnten jeweils 3–4 Tiere beobachtet werden und Mäusebussard war mit 4-5 Tieren vertreten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
☐ gem. LBP vorgesehen	
☐ gem. FFH-VP vorgesehen	
☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Baubedingt gehen vom Vorhaben keine Wirkfaktoren aus, welche zu einer Verletzung/ Tötung von Gastvögeln führen können.	
Die innerhalb dieser Gastvogelgruppe betrachteten Greifvögel, Eulen und Kolkkraben wurde jagend innerhalb der Bergbaufolgelandschaft Klettwitz / Kleinleipisch beobachtet. Die geplante Erweiterung des Windparks Klettwitz im Südbereich der Hochkippe befindet sich vollständig innerhalb einer Kiefernmonokultur, die als Jagdhabitat für die betrachteten Arten nicht geeignet ist. Die Kollisionsgefahr der Vögel mit den WEA ist erst dann als „signifikant“ einzustufen, wenn geschützte Individuen in großer Zahl am Standort auftreten und somit das Risiko besonders groß ist, dass einzelne Tiere in den Rotorbereich gelangen oder aber, dass einzelne Tiere den Standort besonders	

Greifvögel, Eulen und Kolkkraben (Gastvögel)

Habicht (*Accipiter gentilis*), Kolkkrabe (*Corvus corax*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Merlin (*Larus michahellis*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Sperber (*Accipiter nisus*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Uhu (*Bubo bubo*), Waldkauz (*Strix aluco*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

häufig nutzen/ durchfliegen und somit die Wahrscheinlichkeit der Tötung aufgrund der häufigen Nutzung des Raumes besonders hoch ist. Zum einen spricht die fehlende Habitateignung des Kiefernforstes gegen eine häufige Nutzung des unmittelbar von WEA überplanten Raumes zur Nahrungssuche, zum anderen treten die Arten nicht in einer mehr als durchschnittlichen Dicht oder Häufigkeit auf. Da keine der Bedingungen im Fall der Greifvögel, Eulen und Kolkkraben erfüllt wird, besteht keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für diese Gastvogelgruppe.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Störung der nahrungssuchenden Greifvögel, Eulen und Kolkkraben durch optische und akustische Störreize während der Bauphase bzw. Kulissenwirkung des Windparks kann ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Kulissenwirkung ist zu berücksichtigen, dass die nachgewiesenen Gastvögel der hier betrachteten Gruppe in Nachbarschaft zu den vorhandenen Windparks Klettwitz, Kostebrau und Sallgast jagen und damit eine Scheuch- und Kulissenwirkung auf diese Arten ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb einer Kiefermonokultur, die für die nachgewiesenen Greifvögel und Eulen sowie den Kolkkraben kein geeignetes Nahrungshabitat darstellen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten der Zug- und Rastvögeln erfolgt nicht. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans konnte keine stark frequentierte Einflugschneise festgestellt werden. Vielmehr spielen sich die Flugbewegungen westlich der bestehenden Windparks ab. Mit dem Vorhaben werden damit keine für die Zug- und Rastvögel bedeutenden Zugschneisen zerstört.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.21 Gastvogelgruppe der Enten, Schwäne und Lappentaucher

Enten, Schwäne und Lappentaucher (Gastvögel)	
Bergente (<i>Aythya marila</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Krickente (<i>Anas crecca</i>), Löffelente (<i>Anas clypeata</i>), Moorente (<i>Aythya nyroca</i>), Pfeifente (<i>Anas penelope</i>), Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>), Schellente (<i>Bucephala clangula</i>), Schnatterente (<i>Anas strepera</i>), Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Spießente (<i>Anas acuta</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Tafelente (<i>Aythya ferina</i>), Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>), Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB	
Das Land Brandenburg ist für eine Vielzahl nordischer Brutvögel Durchzugs- bzw. Überwinterungsgebiet. Auftreten und Häufigkeit haben sich in den vergangenen Jahren gewandelt. Veränderte landwirtschaftliche Nutzung und damit verbesserte Ernährungsbedingungen trugen zu einem Anstieg der Rastbestände in Brandenburg bei. Eine wesentliche Bedeutung kommt zudem der Flutung ehemaliger Braunkohletagebaue zu, weil den Vögeln die großflächigen Seen als Schlafgewässer dienen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich	
Die Tagebaurestseen in der Bergbaufolgelandschaft der Tagebaue Klettwitz und Kleinleipisch dienen 13 Entenarten, dem Sing- und dem Höckerschwan sowie 4 Arten der Gruppe der Lappentaucher als Rastgebiet. Mit bis zu 1.500 Individuen ist die Stockente die dominante Art in dieser Gruppe. Ebenfalls größere Rastzahlen (200 bis 250 Einzeltiere) sind für die Krickente, die Reiherente und die Tafelente belegt. Alle weiteren Arten treten nur in kleineren Gruppen bzw. als Einzeltiere auf (< 75 Individuen). Der Ort der stärksten Konzentration von Entenvögeln ist der Bergheider See. Darüber hinaus sind auch die Flachseen, wie z.B. die Seeteichsenke und die Seen mit Schilfgürtel als Rastplätze bedeutsam. Die verhältnismäßig geringen Rastzahlen deuten auf eine suboptimale Gewässersituation, insbesondere aufgrund des sauren Wassermileus und der daraus resultierenden fehlenden Nahrungsgrundlage.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
☐ gem. LBP vorgesehen	
☐ gem. FFH-VP vorgesehen	
☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen	
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt	
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Baubedingt gehen vom Vorhaben keine Wirkfaktoren aus, welche zu einer Verletzung/ Tötung von Zug- und Rastvögeln führen können.	
Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr ist für die Gastvogelgruppe der Enten, Schwäne und Lappentaucher	

Enten, Schwäne und Lappentaucher (Gastvögel)

Bergente (*Aythya marila*), Brandgans (*Tadorna tadorna*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Höcker-
schwan (*Cygnus olor*), Knäkente (*Anas querquedula*), Krickente (*Anas crecca*), Löffelente (*Anas clypeata*),
Moorente (*Aythya nyroca*), Pfeifente (*Anas penelope*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala*
clangula), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Singschwan (*Cygnus*
cygnus), Spießente (*Anas acuta*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Tafelente (*Aythya ferina*), Gänseäger
(*Mergus merganser*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

cher nicht gegeben. Es ist davon auszugehen, dass ziehende Enten, Schwäne und Lappentaucher auf ihren Flug-
wegen zwischen Rast- und Nahrungsplätzen den WEA ausweichen. Des Weiteren ist die Kollisionsgefahr der
Vögel mit den WEA erst dann als „signifikant“ einzustufen, wenn geschützte Individuen in großer Zahl am Standort
auftreten und somit das Risiko besonders groß ist, dass einzelne Tiere in den Rotorbereich gelangen oder aber,
dass einzelne Tiere den Standort besonders häufig nutzen/ durchfliegen und somit die Wahrscheinlichkeit der
Tötung aufgrund der häufigen Nutzung des Raumes besonders hoch ist. Da keine der Bedingungen im Fall der
Enten, Schwäne und Lappentaucher erfüllt wird, besteht keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für die Gastvo-
gelgruppe.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wande-
rungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Störung der rastenden Enten, Schwäne und Lappentaucher durch optische und akustische Störreize während
der Bauphase bzw. Kulissenwirkung des Windparks kann aufgrund einer Entfernung von über 5.000 m zwischen
den Rastgewässern und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen werden. Insbesondere hin-
sichtlich der Kulissenwirkung ist zu berücksichtigen, dass die Bedeutung der Bergbaufolgelandschaft als Rastvo-
gelgebiet erst nach Eröffnung der Windparks Klettwitz, Kostebrau und Sallgast zunahm und damit eine Scheuch-
und Kulissenwirkung auf die Gänserastbestände ausgeschlossen werden kann.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflan-
zungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen
Zusammenhang gewahrt

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten der Zug- und Rastvögeln erfolgt nicht.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans konnte keine stark frequentierte Einflugschneise zu den Schlafgewässern
festgestellt werden. Vielmehr spielen sich die Flugbewegungen westlich der bestehenden Windparks ab. Mit dem
Vorhaben werden damit keine für die Zug- und Rastvögel bedeutenden Zugschneisen zerstört.

Eine Minderung der Eignung und damit die Entwertung von Bereichen als Ruhestätten durch optische und akusti-
sche Störreize während der Bauphase kann aufgrund einer Entfernung von mindestens 5.000 m ausgeschlossen
werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.22 Gastvogelgruppe der Limikolen

Limikole (Gastvögel)	
Alpenstrandläufer (<i>Calidris alpina</i>), Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>), Dunkler Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>), Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>), Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>), Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>), Grünschenkel (<i>Carduelis chloris</i>), Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Kiebitzregenpfeifer (<i>Pluvialis squatarola</i>), Knutt (<i>Calidris canutus canutus</i>), Mornellregenpfeifer (<i>Charadrius morinellus</i>), Odinshühnchen (<i>Phalaropus lobatus</i>), Pfuhschnepfe (<i>Limosa lapponica</i>), Regenbrachvogel (<i>Numenius phaeopus</i>), Rotflügelbrachschwalbe (<i>Glareola pratincola</i>), Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>), Sandregenpfeifer (<i>Charadrius hiaticula</i>), Seeregenpfeifer (<i>Charadrius alexandrinus</i>), Sichelstrandläufer (<i>Calidris ferruginea</i>), Steinwälzer (<i>Arenaria interpres</i>), Sumpfläufer (<i>Limicola falcinellus</i>), Temminckstrandläufer (<i>Calidris temminckii</i>), Uferschnepfe (<i>Limosa limosa</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>), Zwergstrandläufer (<i>Calidris minuta</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Das Land Brandenburg ist für eine Vielzahl nordischer Brutvögel Durchzugs- bzw. Überwinterungsgebiet. Auftreten und Häufigkeit haben sich in den vergangenen Jahren gewandelt. Veränderte landwirtschaftliche Nutzung und damit verbesserte Ernährungsbedingungen trugen zu einem Anstieg der Rastbestände in Brandenburg bei. Eine wesentliche Bedeutung kommt zudem der Flutung ehemaliger Braunkohletagebaue zu, weil den Vögeln die großflächigen Seen als Schlafgewässer dienen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet der Rastvogelkartierung wurden insgesamt 29 Watvogelarten nachgewiesen. Die Beobachtungen stammen insbesondere von der Seeteichsenke und den Flachseen der Mastkippe. Aber auch die im Tagebaugelände zahlreichen vorhandenen tümpelreichen Kleingewässerstrukturen dienen den Watvögeln als Rastplatz. Insgesamt sind die Rastzahlen als sehr niedrig einzustufen. Von einer Vielzahl an Arten konnten nur Einzeltiere nachgewiesen werden. Individuenzahlen von mehr als hundert Tieren (150–175 Individuen) wurden lediglich beim Bruchwasserläufer, Goldregenpfeifer und Kiebitz festgestellt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

Limikole (Gastvögel)

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Grünschenkel (*Carduelis chloris*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*), Knutt (*Calidris canutus canutus*), Mornellregenpfeifer (*Charadrius morinellus*), Odinshühnchen (*Phalaropus lobatus*), Pfuhlschnepfe (*Limosa lapponica*), Regenbrachvogel (*Numenius phaeopus*), Rotflügelbrachschwalbe (*Glareola pratincola*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*), Seeregenpfeifer (*Charadrius alexandrinus*), Sichelstrandläufer (*Calidris ferruginea*), Steinwälzer (*Arenaria interpres*), Sumpfläufer (*Limicola falcinellus*), Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Zwergschnepfe (*Lymnocyrtus minimus*), Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*)

Baubedingt gehen vom Vorhaben keine Wirkfaktoren aus, welche zu einer Verletzung/ Tötung von Zug- und Rastvögeln führen können.

Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr ist für die Gastvogelgruppe der Limikolen nicht gegeben. Es ist davon auszugehen, dass ziehende Limikolen auf ihren Flugwegen zwischen Rast- und Nahrungsplätzen den WEA ausweichen. Des Weiteren ist die Kollisionsgefahr der Vögel mit den WEA erst dann als „signifikant“ einzustufen, wenn geschützte Individuen in großer Zahl am Standort auftreten und somit das Risiko besonders groß ist, dass einzelne Tiere in den Rotorbereich gelangen oder aber, dass einzelne Tiere den Standort besonders häufig nutzen/ durchfliegen und somit die Wahrscheinlichkeit der Tötung aufgrund der häufigen Nutzung des Raumes besonders hoch ist. Da keine der Bedingungen im Fall der Limikolen erfüllt wird, besteht keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für die Gastvogelgruppe.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Störung der rastenden Limikolen durch optische und akustische Störreize während der Bauphase bzw. Kulissenwirkung des Windparks kann aufgrund einer Entfernung von über 5.000 m zwischen den Rastgewässern und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen werden. Insbesondere hinsichtlich der Kulissenwirkung ist zu berücksichtigen, dass die Bedeutung der Bergbaufolgelandschaft als Rastvogelgebiet erst nach Eröffnung der Windparks Klettwitz, Kostebrau und Sallgast zunahm und damit eine Scheuch- und Kulissenwirkung auf die Limikolenrastbestände ausgeschlossen werden kann.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten der Zug- und Rastvögeln erfolgt nicht. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans konnte keine stark frequentierte Einflugschneise zu den Schlafgewässern festgestellt werden. Vielmehr spielen sich die Flugbewegungen westlich der bestehenden Windparks ab. Mit dem Vorhaben werden damit keine für die Zug- und Rastvögel bedeutenden Zugschneisen zerstört.

Eine Minderung der Eignung und damit die Entwertung von Bereichen als Ruhestätten durch optische und akustische Störreize während der Bauphase kann aufgrund einer Entfernung von mindestens 5.000 m ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.23 Gastvogelgruppe der Möwen und Seeschwalben

Möwen und Seeschwalben (Gastvögel)	
Flussseeschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>), Heringsmöwe (<i>Larus fuscus</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Schwarzkopfmöwe (<i>Larus melanocephalus</i>), Silbermöwe (<i>Larus argentatus</i>), Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>), Trauerseeschwalbe (<i>Chlidonias niger</i>), Weißbartseeschwalbe (<i>Chlidonias hybrida</i>), Weißflügelseeschwalbe (<i>Chlidonias leucopterus</i>), Zwergmöwe (<i>Hydrocoloeus minutus</i>), Zwergseeschwalbe (<i>Sternula albifrons</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Das Land Brandenburg ist für eine Vielzahl nordischer Brutvögel Durchzugs- bzw. Überwinterungsgebiet. Auftreten und Häufigkeit haben sich in den vergangenen Jahren gewandelt. Veränderte landwirtschaftliche Nutzung und damit verbesserte Ernährungsbedingungen trugen zu einem Anstieg der Rastbestände in Brandenburg bei. Eine wesentliche Bedeutung kommt zudem der Flutung ehemaliger Braunkohletagebaue zu, weil den Vögeln die großflächigen Seen als Schlafgewässer dienen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Bei den elf nachgewiesenen Arten der Möwen und Seeschwalben sind mit Ausnahme der Lachmöwe und der Sturmmöwe lediglich geringe Bestände oder Einzeltiere dokumentiert. Die Lachmöwe verfügt im Senftenberger Raum über mehrere größere Brutkolonien und nutzt die Bergbaufolgelandschaft Klettwitz und Kleinleipisch insbesondere während der Sommermonate als Rast- und Ruheraum. Ansammlungen von bis zu 700 Tieren konnten beobachtet werden. Die Sturmmöwe hingegen streift das Gebiet hingegen während des Frühjahrsdurchzugs und wurde mit bis zu 500 Tieren nachgewiesen. (BIOM, 2013a) Bevorzugter Rast- und Ruhebereich dieser Vogelgruppe ist der Bergheider See und die westlich davon gelegene Seeteichsenke.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingt gehen vom Vorhaben keine Wirkfaktoren aus, welche zu einer Verletzung/ Tötung von Zug- und Rastvögeln führen können. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr ist für die Gastvogelgruppe der Möwen und Seeschwalben nicht gegeben. Es ist davon auszugehen, dass ziehende Möwen und Seeschwalben auf ihren Flugwegen zwischen Rast- und Nahrungsplätzen den WEA ausweichen. Des Weiteren ist die Kollisionsgefahr der Vögel mit den WEA	

Möwen und Seeschwalben (Gastvögel)

Flussseeschwalbe (*Sterna hirundo*), Heringsmöwe (*Larus fuscus*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*), Weißbartseeschwalbe (*Chlidonias hybrida*), Weißflügelseeschwalbe (*Chlidonias leucopterus*), Zwergmöwe (*Hydrocoloeus minutus*), Zwergseeschwalbe (*Sternula albifrons*)

erst dann als „signifikant“ einzustufen, wenn geschützte Individuen in großer Zahl am Standort auftreten und somit das Risiko besonders groß ist, dass einzelne Tiere in den Rotorbereich gelangen oder aber, dass einzelne Tiere den Standort besonders häufig nutzen/ durchfliegen und somit die Wahrscheinlichkeit der Tötung aufgrund der häufigen Nutzung des Raumes besonders hoch ist. Da keine der Bedingungen im Fall der Möwen und Seeschwalben erfüllt wird, besteht keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für die Gastvogelgruppe.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Störung der rastenden Möwen und Seeschwalben durch optische und akustische Störreize während der Bauphase bzw. Kulissenwirkung des Windparks kann aufgrund einer Entfernung von über 5.000 m zwischen den Rastgewässern und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen werden. Insbesondere hinsichtlich der Kulissenwirkung ist zu berücksichtigen, dass die Bedeutung der Bergbaufolgelandschaft als Rastvogelgebiet erst nach Eröffnung der Windparks Klettwitz, Kostebrau und Sallgast zunahm und damit eine Scheuch- und Kulissenwirkung auf die Gänserastbestände ausgeschlossen werden kann.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten der Zug- und Rastvögel erfolgt nicht.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans konnte keine stark frequentierte Einflugschneise zu den Schlafgewässern festgestellt werden. Vielmehr spielen sich die Flugbewegungen westlich der bestehenden Windparks ab. Mit dem Vorhaben werden damit keine für die Zug- und Rastvögel bedeutenden Zugschneisen zerstört.

Eine Minderung der Eignung und damit die Entwertung von Bereichen als Ruhestätten durch optische und akustische Störreize während der Bauphase kann aufgrund einer Entfernung von mindestens 5.000 m ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

B-2.24 Gastvogelgruppe der sonstigen Wasservögel

Sonstige Wasservögel (Gastvögel) Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>), Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	
Schutzstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie	☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Das Land Brandenburg ist für eine Vielzahl nordischer Brutvögel Durchzugs- bzw. Überwinterungsgebiet. Auftreten und Häufigkeit haben sich in den vergangenen Jahren gewandelt. Veränderte landwirtschaftliche Nutzung und damit verbesserte Ernährungsbedingungen trugen zu einem Anstieg der Rastbestände in Brandenburg bei. Eine wesentliche Bedeutung kommt zudem der Flutung ehemaliger Braunkohletagebaue zu, weil den Vögeln die großflächigen Seen als Schlafgewässer dienen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Gruppe umfasst alle weiteren, an Wasser gebundene Vogelarten. Im Verhältnis zur verfügbaren Flächen fällt das Rastkontingent sehr niedrig aus. Hauptursache ist auch bei dieser Artengruppe die mangelnde Nahrungsvorfügbarkeit aufgrund der sauren Gewässerqualität. Während beim Blässhuhn Ansammlungen von ca. 100 Tieren festgestellt wurden, lag das Rastmaximum bei den Reiher und Kormoranen bei 25 Individuen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ gem. LBP vorgesehen ☐ gem. FFH-VP vorgesehen ☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung neu zu entwickeln	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☐ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingt gehen vom Vorhaben keine Wirkfaktoren aus, welche zu einer Verletzung/ Tötung von Zug- und Rastvögeln führen können. Eine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr ist für die Gastvogelgruppe der Reiher, Blässhühner und Kormorane nicht gegeben. Es ist davon auszugehen, dass die ziehenden Wasservögel auf ihren Flugwegen zwischen Rast- und Nahrungsplätzen den WEA ausweichen. Des Weiteren ist die Kollisionsgefahr der Vögel mit den WEA erst dann als „signifikant“ einzustufen, wenn geschützte Individuen in großer Zahl am Standort auftreten und somit das Risiko besonders groß ist, dass einzelne Tiere in den Rotorbereich gelangen oder aber, dass einzelne Tiere den Standort besonders häufig nutzen/ durchfliegen und somit die Wahrscheinlichkeit der Tötung aufgrund der häufigen Nutzung des Raumes besonders hoch ist. Da keine der Bedingungen im Fall der hier betrachteten Wasservögel erfüllt wird, besteht keine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr für die Gastvogelgruppe.	

Sonstige Wasservögel (Gastvögel)

Blässhuhn (*Fulica atra*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☒ Es werden keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört.
- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine Störung der rastenden Reiher, Blässhühner und Kormorane durch optische und akustische Störreize während der Bauphase bzw. Kulissenwirkung des Windparks kann aufgrund einer Entfernung von über 5.000 m zwischen den Rastgewässern und dem Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeschlossen werden. Insbesondere hinsichtlich der Kulissenwirkung ist zu berücksichtigen, dass die Bedeutung der Bergbaufolgelandschaft als Rastvogelgebiet erst nach Eröffnung der Windparks Klettwitz, Kostebrau und Sallgast zunahm und damit eine Scheuch- und Kulissenwirkung auf die Gänserastbestände ausgeschlossen werden kann.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☒ Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Ruhestätten der Zug- und Rastvögeln erfolgt nicht.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans konnte keine stark frequentierte Einflugschneise zu den Schlafgewässern festgestellt werden. Vielmehr spielen sich die Flugbewegungen westlich der bestehenden Windparks ab. Mit dem Vorhaben werden damit keine für die Zug- und Rastvögel bedeutenden Zugschneisen zerstört.

Eine Minderung der Eignung und damit die Entwertung von Bereichen als Ruhestätten durch optische und akustische Störreize während der Bauphase kann aufgrund einer Entfernung von mindestens 5.000 m ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)